Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich- 2

Vorlagendokumente

TOP Ö 8.1 Mehrkosten beim Bau von Kindertageseinrichtungen aufgrund ausbleibender Förderung und erhöhter Baukosten

Mitteilung zur Kenntnis 510/075/2022 4

TOP Ö 10 Medical Valley Center GmbH: Neufassung des Gesellschaftsvertrag

Beschlussvorlage BTM/046/2022 6

Anlage 1 Neufassung des Gesellschaftsvertrags (Entwurf mit Kommentierungen) BTM/046/2022 9

Anlage 2 Aktuell geltender Gesellschaftsvertrag (mit dem ursprünglichen Firmennamen IZMP) BTM/046/2022 22

TOP Ö 11.1 Haushalt 2022 – Entsperrung der Haushaltsmittel für das Projekt miteinandER – Sensibilisierung gegen Rassismus und Diskriminierung

Beschlussvorlage 13-3/056/2022 44

Konzept MiteinandER 13-3/056/2022 46

TOP Ö 11.2 Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 365E.403 "Neubau Familienzentrum / Lernstuben Röthelheimpark"

Vorlage Mittelbereitstellung 242/146/2022 72

TOP Ö 12 Einführung der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien an der städtischen Fachschule für Techniker

Beschluss Stand: 05.05.2022 40/107/2022 75

Anlage Beschlussvorlage_Strategiepapier Technikerschule 40/107/2022 80

TOP Ö 13 Kunst am Bau - Empfehlung der Kunstkommission für das Kinderhaus am Brucker Bahnhof

Beschluss Stand: 4.05.2022 47/066/2022 90

Stanke Entwurf 47/066/2022 95

TOP Ö 14 Entsperrung von gesperrten Haushaltsmitteln in Höhe von 70.000 € für den Aufbau einer mobilen Digitalwerkstatt durch den Förderkreis Ingenieurstudium e. V.

Beschlussvorlage 47/069/2022 106

TOP Ö 15 Erhöhung von Zuschüssen an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorlage 510/074/2022 108

TOP Ö 16 Innenstadtentwicklung Erlangen - Maßnahmenkonzept zum zukünftigen Vorgehen bei Sondernutzungen im Innenstadtbereich

Beschlussvorlage 610.3/042/2022 111

Anlage_Maßnahmenkonzept Sondernutzung 610.3/042/2022 114

TOP Ö 17 Nachprüfungsantrag Nr. 100/2022 gemäß §11 GeschO: UVPA vom 26.04.2022 TOP 14: Antrag 347/2021 des Jugendparlaments: Antrag auf durchgängiges Fahren der Buslinie 287 nach Steudach

Beschlussvorlage 613/165/2022 120

Anlage 1: Nachprüfungsantrag Nr. 100/2022 der Stadtratsfraktionen ödp, Grüne Liste, Klimaliste Erlangen, FDP, Freie Wähler Erlangen und Erlanger Linke 613/165/2022 121

Anlage 2: Beschlussstand vom 26.04.2022 zu Vorlage 613/142/2022/1 613/165/2022 123

Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

5. Sitzung • Donnerstag, 19.05.2022 • 16:00 Uhr •
Großer Saal der Heinrich-Lades-Halle

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

8.	Mitteilungen zur Kenntnis	
8.1.	Mehrkosten beim Bau von Kindertageseinrichtungen aufgrund ausbleibender Förderung und erhöhter Baukosten	510/075/2022 Kenntnisnahme
9.	Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung	
10.	Medical Valley Center GmbH: Neufassung des Gesellschaftsvertrags	BTM/046/2022 Beschluss
11.	Mittelbereitstellungen	
11.1.	Haushalt 2022 – Entsperrung der Haushaltsmittel für das Projekt miteinandER – Sensibilisierung gegen Rassismus und Diskriminierung	13-3/056/2022 Beschluss
11.2.	Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 365E.403 "Neubau Familienzentrum / Lernstuben Röthelheimpark"	242/146/2022 Beschluss
12.	Einführung der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien an der städtischen Fachschule für Techniker	40/107/2022 Beschluss
13.	Kunst am Bau - Empfehlung der Kunstkommission für das Kinderhaus am Brucker Bahnhof	47/066/2022 Beschluss
14.	Entsperrung von gesperrten Haushaltsmitteln in Höhe von 70.000 € für den Aufbau einer mobilen Digitalwerkstatt durch den Förderkreis Ingenieurstudium e. V.	47/069/2022 Beschluss
15.	Erhöhung von Zuschüssen an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen	510/074/2022 Beschluss

16.	Innenstadtentwicklung Erlangen - Maßnahmenkonzept zum zukünftigen Vorgehen bei Sondernutzungen im Innenstadtbereich	610.3/042/2022 Beschluss
17.	Nachprüfungsantrag Nr. 100/2022 gemäß §11 GeschO: UVPA vom 26.04.2022 TOP 14: Antrag 347/2021 des Jugendparlaments: Antrag auf durchgängiges Fahren der Buslinie 287 nach Steudach	613/165/2022 Beschluss
18.	Anfragen	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Im Sitzungsraum gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, auch am eigenen Sitzplatz.

Bitte beachten Sie außerdem die jeweils aktuell geltenden Hygienevorschriften in Bezug auf die Corona-Pandemie.

Die Anzahl der Besucher ist aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen des Sitzungsraumes begrenzt.
Bitte kommen Sie daher rechtzeitig zur Sitzung.

Eine hybride Teilnahme an der Sitzung ist möglich.

Erlangen, den 9. Mai 2022

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 8.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/510	Stadtjugendamt	**510/075/2022**

Mehrkosten beim Bau von Kindertageseinrichtungen aufgrund ausbleibender Förderung und erhöhter Baukosten

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.05.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	12.05.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	19.05.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
24

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Bei der Planung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung konnten von 2017 bis 2021 Mittel aus dem 4. Sonderinvestitionsprogramm - 4. SIP - berücksichtigt werden (nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2021). Die Förderung dient der zusätzlichen Schaffung von bayernweit insgesamt 63.500 Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Krippen- und Kindergartenplätzen bereitstellen zu können. Nach mehrmaliger Verlängerung des Förderprogramms endete die Antragsfrist für das 4. SIP am 30. Juni 2021, die Frist zur Fertigstellung der Baumaßnahme endet am 30. Juni 2023.
Die Förderung wurde vom Jugendamt für elf in dieser Zeit geplante Baumaßnahmen beantragt. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Staates, die nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird. Gem. Ziffer 6.4 der Förderrichtlinie werden die Anträge nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bedient.

Nachdem inzwischen die Fördergelder ausgeschöpft sind, teilte die Regierung von Mittelfranken mit, dass die rechtzeitig gestellten Anträge für folgende Bauprojekte wegen Erschöpfung der bereitgestellten Haushaltsmittel abgelehnt werden müssen:

Kita Albertus-Magnus in Frauenaurach	Förderung reduziert um 734.000 €
Kindergarten Isarstraße (Bauträger Dawonia)	Förderung reduziert um 405.000 €

Darüber hinaus ist absehbar, dass beim Familienzentrum Röthelheimpark im BBGZ die für die Förderung vorausgesetzte Fertigstellungsfrist 30. Juni 2023 nicht eingehalten werden kann und daher mit dem Ausbleiben der Förderung gerechnet werden muss.

Spielstube/ Krippe, Kindergarten BBGZ	Förderung reduziert um 1.419.000 €

Die Bauzeiten des Familienzentrums haben sich aufgrund der Kündigung des Auftragnehmers für die Grundwasserhaltung um etwa ein Jahr verschoben. Der geplante Baubeginn erfolgte im November 2020 mit der Errichtung der Wasserhaltung. Kurz vor Beginn der Rohbauarbeiten wurde der Firma für die Wasserhaltung seitens der Stadt der Vertrag gekündigt. Bedingt durch die langwierige neue Vergabe dieser Leistung konnte ein Jahr später die Wasserhaltung neu aufgebaut

werden. Die Rohbauarbeiten haben im Jahr 2022 begonnen, der Keller ist im März 2022 fertig betoniert worden. Der aktuelle Bauzeitenplan sieht eine Fertigstellung für das Frühjahr 2024 vor.

Zudem wird aufgrund der verschobenen Bauzeit und der derzeitigen konjunkturellen Entwicklung mit deutlichen Mehrkosten gegenüber der Kostenberechnung gerechnet (Baukosten13.431.383 € lt. Beschluss DABau 5.5.3 vom 17.09.2019 (Nr. 242/353/2019); vorhandene Haushaltmittel Stand 2022: 14,2 Mio €). Bei den jetzt schon beauftragten Firmen (Gerüst, Fassade, Dachabdichtung, technische Gewerke Heizung/Lüftung/Sanitär) sind die jeweiligen Vertragsfristen bereits abgelaufen, sodass die Preise neu verhandelt werden müssen. Bei den noch ausstehenden Vergaben ist aus der Erfahrung mit anderen Projekten mit höheren Kosten zu rechnen. Die genaue Summe kann noch nicht beziffert werden.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 10

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/BTM	Beteiligungsmanagement	**BTM/046/2022**

Medical Valley Center GmbH: Neufassung des Gesellschaftsvertrag

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.05.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Gesellschafter der MVC GmbH, Rechtsamt

I. Antrag

Die Vertretung der Stadt Erlangen wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Medical Valley Center GmbH (kurz: MVC) der als Anlage beigefügten Neufassung des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen. Änderungen, die im Zuge der Unterzeichnung notwendig werden, dürfen vorgenommen werden, soweit die Grundlagen des vorliegenden Entwurfs beibehalten werden.

II. Begründung

Die Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit des MVC und der pandemiebedingt neu aufgetretene Bedarf an Gremiensitzungen und rechtssicheren Beschlussfassungen per Videokonferenz machen eine Aktualisierung des Gesellschaftsvertrags des MVC erforderlich. In der Vergangenheit haben sich außerdem verschiedene weitere Satzungsregelungen als nicht oder nicht mehr praktikabel erwiesen. In Abstimmung mit der Geschäftsführung und den Mitgesellschaftern Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchstadt Herzogenaurach und IHK Nürnberg für Mittelfranken hat das Beteiligungsmanagement der Stadt Erlangen daher den Gesellschaftsvertrag überarbeitet.

Da es sich bei dem vorgelegten Entwurf um eine Neufassung handelt, ist eine Gegenüberstellung der einzelnen Regelungen im alten und neuen Gesellschaftsvertrag in Form einer Synopse nicht möglich. In dem in der Anlage beigefügten Entwurf sind daher die wichtigsten Änderungen markiert und kommentiert, der aktuelle Gesellschaftsvertrag (mit der ehemaligen Firmierung IZMP) ist zum Vergleich ebenfalls beigelegt.

Besonders hingewiesen wird auf Folgendes:

- Der Unternehmensgegenstand wurde neu formuliert und erweitert um die Aktivitäten der von der Geschäftsführung neu aufgenommen bzw. geplanten Aktivitäten zur Unterstützung junger Unternehmen beim Markteintritt (z.B. Soft- und Hardwareentwicklungsveranstaltungen („Hackathon“), Unterstützung bei der Entwicklung von Prototypen)
- Die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen per Videokonferenz oder als Hybridsitzung wurde ermöglicht.
- Die Amtsdauern von Aufsichtsrat und dessen Vorsitz wurden mit der Amtsdauer des Stadtrats synchronisiert.
- Einladungsfristen und –modalitäten von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung wurden angeglichen.
- Die Erfordernisse an den Wirtschaftsplan wurden in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung genauer gefasst. Um die Steuerungsmöglichkeiten der Gremien zu verbessern, wurden Berichtspflichten und Zustimmungserfordernisse bei Planabweichungen verstärkt.

Da das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kein Gesellschafter ist, aber über das Entsendungsrecht für ein Aufsichtsratsmitglied verfügt, wurde die Entscheidungskompetenz über den Wirtschaftsplan dem Aufsichtsrat zugewiesen. Der Gesellschafterversammlung sind jedoch Planabweichungen vorzulegen, sofern diese die Finanzbeziehungen zu den Gesellschafterinnen unmittelbar berühren.
- An den Aufsichtsrat übertragen wurde außerdem die Zustimmungskompetenz zur Erteilung von Prokuren sowie die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 9 Abs. 3).
- Im Gegenzug wurde der Gesellschafterversammlung das Recht eingeräumt, Beschlussfassungen des Aufsichtsrates jederzeit ihren Weisungen zu unterstellen sowie aufzuheben oder abzuändern (§ 9 Abs. 8). Außerdem kann die Gesellschafterversammlung wichtige Entscheidungen an ihre Zustimmung binden oder in Einzelfällen an sich ziehen (§ 5 Abs. 1 l)
- Neu ist § 7 zur Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats, in dem u.a. die Rechte und Pflichten der städtischen Aufsichtsratsmitglieder zur Information der Stadt geregelt werden.
- Die §§ 14 – 17, die das Verhältnis der Gesellschafterinnen untereinander betreffen, entsprechen inhaltlich den Regelungen des bestehenden Gesellschaftsvertrags.
- Die Neufassung des Gesellschaftsvertrags ist in geschlechtergerechter Sprache abgefasst.

Die Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ergab, dass die Neufassung des Gesellschaftsvertrags nicht nach Art. 96 Abs. 1 GO anzeigepflichtig ist, da mit ihr keine wesentliche Erweiterung des gemeindlichen Unternehmens gemäß Art. 96 Abs. 1 BayGO einhergeht.

1. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

2. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung des Gesellschaftsvertrags (Entwurf mit Kommentierungen)
Anlage 2: Aktuell geltender Gesellschaftsvertrag (mit dem ursprünglichen Firmennamen IZMP)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 10

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

Medical Valley Center GmbH

---

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

Medical Valley Center GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Erlangen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Gründung, Ansiedlung und Weiterentwicklung von Unternehmen, die in der Produktion, der Forschung und der IT-Entwicklung auf den Gebieten Medizintechnik, Pharmazie, Krankenhausmanagement und der damit verbundenen Disziplinen in der Region Mittelfranken tätig sind.

(2) [1]Gegenstand der Gesellschaft ist die Unterstützung der genannten Unternehmen, die Förderung von überbetrieblichen Kooperationen sowie Aufbau und Pflege von Netzwerken.

[2]Die Gesellschaft betreibt insbesondere das Gründerzentrum Medical Valley Center in Erlangen und betreut die dort ansässigen Unternehmen. [3]Darüber hinaus kann sie sowohl weitere eigene Immobilien betreiben, als auch fremde Gewerbeimmobilien an- und weitervermieten bzw. –pachten sowie vermitteln, soweit dies dem Unternehmenszweck förderlich ist.

[4]Die Gesellschaft unterstützt junge Unternehmen beim Markteintritt, zum Beispiel als technischer Dienstleister beim Bau von Prototypen und Demonstratoren, als Berater bei Marktstudien und bei der Abschätzung wirtschaftlicher Chancen und Risiken sowie anfänglich bei der Inverkehrbringung von Produkten.

Kommentiert [WC1]: Zweck und Unternehmensgegenstand wurden neu formuliert und erweitert um die Aktivitäten zur Unterstützung junger Unternehmen beim Markteintritt.

(3) [1]Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Zweck des Unternehmens zu dienen.

(4) Die Gesellschaft ist nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Rahmen von Art. 92 Abs. 2 BayGO zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

§ 3
Stammkapital und Stammeinlagen

[1]Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 €
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

[2]Hiervon hält

die Stadt Erlangen
einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von
12.250 € (i. W. zwölftausendzweihundertfünzig Euro)

die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von
12.250 € (i. W. zwölftausendzweihundertfünzig Euro)

die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von
500 € (i.W. fünfhunder Euro).

[3]Die Einlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.

§ 4
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung.

§ 5
Gesellschafterversammlung

(1) [1]Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur Zuständigkeit überwiesen sind. [2]Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die strategischen Ziele der Gesellschaft sowie insbesondere über

a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;

b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,

c) die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers;

d) die Genehmigung von Planabweichungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesellschaftsvertrags;

Kommentiert [WC2]: Der Zustimmungsvorbehalt zu allg. Regelungen zu den Belegungs- und Nutzungsbedingungen wurde gestrichen, da es sich um operative Geschäftsführung handelt;
Der Zustimmungsvorbehalt zu allg. Regelugen zur Vergütung des Personals wurde dem AR zugewiesen.

Kommentiert [WC3]: Die Genehmigung des Wirtschaftsplans wird grundsätzlich dem AR zugewiesen anstatt der GV, um auch dem vom Staatsministerium für Wirtschaft entsandten AR-Mitglied Mit-Entscheidungsrecht einzuräumen. Planabweichungen, die die Finanzbeziehungen zu den Gesellschafterinnen unmittelbar berühren, sind jedoch weiterhin der GV vorzulegen.

e) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern;

f) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern; dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet werden, ihre Bezüge im Sinne von Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Art. 94 Abs. 3 Satz 2 und 3 BayGO offenzulegen;

g) die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder;

h) die Änderung des Gesellschaftsvertrags;

i) die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;

j) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen;

k) die Gründung, den Erwerb, die Auflösung und die Veräußerung anderer Unternehmen und Beteiligungen. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen;

l) Das Recht der Gesellschafterversammlung, weitere wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu binden oder in Einzelfällen an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

(2) [1]Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung von Zeit, Ort, Modus (in Präsenz oder mittels Ton-Bild-Übertragung) und der Gegenstände der Beschlussfassung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

[2]Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. [3]Auf Verlangen einer Gesellschafterin muss eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden. [4]Ferner haben jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. [5]Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt; die Abhaltung an einem anderen Ort oder mittels Ton-Bild-Übertragung oder gemischt in Präsenz und mittels Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzung) ist möglich. [6]Die Gesellschafterversammlung kann durch gesonderten Beschluss weitere Festlegungen zur Abhaltung von (gemischten) Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung treffen.

(3) [1]Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind oder wenn sie einstimmig auf die Einhaltung der Frist- und Formvorschriften verzichtet und das gesamte Stammkapital vertreten ist. [2]Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) [1]Jede Gesellschafterin kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. [2]Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.

(5) [1]Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. [2]Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden geführt, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung.

Kommentiert [WC4]: Gesetzeslage, zur Konkretisierung neu aufgenommen.

Kommentiert [WC5]: Neu aufgenommen.
Bisher hält das MVC keine Beteiligungen.

Kommentiert [WC6]: neu

Kommentiert [WC7]: Synchronisierung mit der Einladungsfrist des AR

Kommentiert [WC8]: Neu; Wording und Regelungen angepasst an die entsprechende Änderung der Gemeindeordnung (März 2021)

(6) [1]Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. [2]Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. [3]Je 250,-- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(7) [1]Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag, Ort und Modus der Sitzung, die Namen der vertretenen Gesellschafterinnen und sonstigen teilnehmenden Personen, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. [2]Die Sitzungsniederschrift ist von einem Mitglied der Geschäftsführung oder einer von dieser bestimmten Person anzufertigen (Schriftführer/in) und zusammen mit der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. [3]Sie soll den übrigen Gesellschafterinnen spätestens nach 14 Tagen zugesandt werden und ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. [4]Ein Verstoß gegen Satz 1 bis 3 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

(8) [1]Wenn keine Gesellschafterin innerhalb von sieben Tagen dem Verfahren widerspricht, sind Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung auch schriftlich oder telekommunikativ in Textform möglich (Umlaufverfahren). [2]Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 6
Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

(1) [1]Der Aufsichtsrat besteht aus drei oder vier Mitgliedern. [2]Drei Mitglieder werden jeweils von den in § 3 genannten Gesellschafterinnen entsandt. [3]Ein weiteres Mitglied kann vom Freistaat Bayern durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entsandt werden.

Kommentiert [WC9]: Entsendungs**pflicht** des StMWi ersetzt durch Entsendungs**recht**.

(2) [1]Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit ihrer Entsendung und endet mit der ersten Gesellschafterversammlung, die auf den Beginn der Wahlperiode des Stadtrats Erlangen folgt. [2]Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. [3]Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds, das zugleich Mitglied des Stadtrats ist, endet vorzeitig mit dessen Ausscheiden aus dem Stadtrat. [4]Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird nach Maßgabe des Abs. 1 unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

Kommentiert [WC10]: Synchronisation der Amtsdauer des AR mit der Wahlperiode des Stadtrats.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(4) Jede Gesellschafterin kann das von ihr entsandte Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.

(5) [1]Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. [2]Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. [3]Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des gewählten Mitglieds. [4]Der Aufsichtsrat kann die Bestellung für den Vorsitz vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. [5]Die oder der Vorsitzende

Kommentiert [WC11]: Synchronisation mit der Amtsperiode des AR.
Bisher: 3 Geschäftsjahre

kann den Vorsitz vor Ablauf der Amtszeit auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Erklärung in Textform gegenüber der Gesellschaft niederlegen. [6]Satz 4 und 5 gelten auch für den stellvertretenden Vorsitz.

§ 7
Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats

Kommentiert [WC12]: § 7 zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten der städtischen Aufsichtsratsmitglieder zur Information der Stadt neu aufgenommen.

(1) [1]Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. [2]Der Schweigepflicht unterliegen auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.

(2) [1]Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. [2]Wird die Zustimmung zur Informationsweitergabe nicht erteilt, ist auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich ein Beschluss des Aufsichtsrates herbeizuführen.

(3) Gemäß Art. 93 Abs. 2 Satz 2 BayGO haben die von der Stadt Erlangen entsandten Aufsichtsratsmitglieder vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften die Stadt Erlangen über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(4) [1]§ 7 Abs. 3 gilt auch gegenüber dem Stadtrat, allerdings für vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nur soweit deren Kenntnis für den Stadtrat erforderlich ist. [2]Die Berichterstattung an den Stadtrat erfolgt grundsätzlich über die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.

§ 8
Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) [1]Aufsichtsratssitzungen müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.

(3) [1]Die Geschäftsführung beruft den Aufsichtsrat im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, im Auftrag der Stellvertretung ein. [2]Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Modus, Mitteilung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Beschlussvorlagen zu erfolgen.

Kommentiert [WC13]: neu

(4) [1]Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teil-

nehmen oder wenn alle Mitglieder unter Verzicht auf die Einhaltung der Frist- und Formvorschriften an der Beschlussfassung teilnehmen. [2]Nimmt die oder der Vorsitzende nicht an der Sitzung teil, so übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz mit den gleichen Rechten. [3]Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.

[5]Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. [6]Für die Beschlussfähigkeit dieser Aufsichtsratssitzung ist es ausreichend, wenn das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied teilnimmt. [7]Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) [1]Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. [2]Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Beratung und Abstimmung eines Tagesordnungspunkts nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder/und dem in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayGO genannten Personenkreis einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Kommentiert [WC14]: neu

(7) [1]Aufsichtsratssitzungen im Modus einer Ton-Bild-Übertragung oder als Hybridsitzung sind möglich. [2]Genauere Festlegungen kann der Aufsichtsrat durch gesonderten Beschluss treffen.

Kommentiert [WC15]: Neu; An Regelungen und Wording der Änderung der Gemeindeordnung (März 2021) angepasst.

(8) [1]Aufsichtsratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen, können entweder ihre Stimme schriftlich abgeben oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Mitglied des beteiligungsverwaltenden Ressorts der entsendenden Gesellschafterin bzw. des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ermächtigen, an ihrer Stelle das Stimmrecht auszuüben.

(9) [1]Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. [2]§ 107 Abs. 3 Satz 3 AktG findet entsprechende Anwendung.

(10) [1]Über Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die das den Vorsitz führende Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen hat. [2]In der Niederschrift sind Ort, Tag und Modus der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. [3]Ein Verstoß gegen Satz 1 oder 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. [4]Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

(11) [1]Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen in Textform sind zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). [2]Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

(12) [1]Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse beratend teil, sofern der Aufsichtsrat oder der betreffende Ausschuss nicht etwas anderes bestimmt. [2]Das gleiche gilt für eine Vertreterin oder einen Vertreter des beteiligungsverwaltenden Ressorts der Stadt Erlangen.

Kommentiert [WC16]: neu

(13) Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind die von der Stadt Erlangen entsandten Aufsichtsratsmitglieder an Weisungen der Stadt Erlangen gebunden.

Kommentiert [WC17]: neu

§ 9
Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) [1]Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. [2]Dabei achtet der Aufsichtsrat auch darauf, dass die operativen Ziele, die das Unternehmen verfolgt, dem in § 2 dieses Gesellschaftsvertrags genannten Unternehmensgegenstand und den von der Gesellschafterversammlung festgelegten strategischen Zielen nicht entgegenstehen.

(2) [1]Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für

a) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

Kommentiert [WC18]: Bisher: Geschäftsführung gibt sich selbst die GO, GV stimmt zu.

b) die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die erweiterte Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG;

c) die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Folgejahr (s. § 12 Abs. 1) sowie Planabweichungen nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrags;

Kommentiert [WC19]: Bisher: Zustimmungskompetenz bei der GV

d) die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB.

Kommentiert [WC20]: Bisher: Zustimmungskompetenz bei der GV

(3) [1]Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:

a) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;

b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;

c) Erteilung von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb und die Erteilung von Prokura sowie deren Widerruf;

Kommentiert [WC21]: Bisher Zustimmungskompetenz bei der GV

d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, sofern es sich nicht um die Vermietung an künftige und bestehende Unternehmen des MVC handelt;

e) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen;

Kommentiert [WC22]: Neu aufgenommen. Bisher hat das MVC keine Beteiligungen.

f) Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;

g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen;

h) Gewährung von Darlehen;

i) allgemeine Regelungen zur Vergütung und Versorgung des Personals einschließlich Nebenleistungen;

Kommentiert [WC23]: Bisher Zustimmungsvorbehalt der GV auch bei:
Besetzung von Führungspositionen, Festsetzung Vergütung von Führungskräften, Erteilung von Versorgungszusagen, Einstellung von MA über Schwellenwert.

j) wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird;

Kommentiert [WC24]: Neu aufgenommen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

k) sämtliche Maßnahmen, die zu Planabweichungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrags führen.

(4) [1]Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen, sofern die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte im Einzelfall festzulegenden Grenzen (Ausgaben, Zeitdauer, Wert) überschritten werden:

a) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen wesentlichen Verträgen;

b) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in diesen Fällen, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt.

c) Investitionsmaßnamen, die nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und Investitionsmaßnahmen, bei denen der für sie genehmigte Betrag überschritten wird;

Kommentiert [WC25]: Neu aufgenommen zur Konkretisierung und zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten.

(5) Andere, in Abs. 3 und 4 nicht aufgeführte Geschäfte bedürfen stets der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern die diesen Geschäften zugrundeliegenden Angelegenheiten im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung festgelegten strategischen Ziele zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

(6) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

(7) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.

(8) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlussfassungen des Aufsichtsrates jederzeit ihren Weisungen unterstellen sowie aufheben oder abändern.

Kommentiert [WC26]: Neu aufgenommen zur Stärkung der Eingriffsmöglichkeiten der GV.

§ 10
Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) [1]Jedes Aufsichtsratsmitglied kann für jede Sitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld erhalten. [2]Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt die Gesellschafterversammlung. [3]Die Höhe des Sitzungsgeldes soll die Regelungen, die der Stadtrat der Stadt Erlangen für die Aufsichtsgremien seiner Mehrheitsgesellschaften beschlossen hat, nicht übersteigen.

Kommentiert [WC27]: neu

(2) Im Übrigen haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten nach sinngemäßer Maßgabe des BayRKG sowie auf den Ersatz sonstiger barer Auslagen.

§ 11
Geschäftsführung und Vertretung

(1) [1]Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. [2]Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. [3]Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, so vertreten zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied gemeinschaftlich mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen die Gesellschaft. [4]Wird die Geschäftsführung nur von einer Person ausgeübt, so ist diese einzelvertretungsberechtigt.

[6]Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann allen oder einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall oder allgemein erteilt werden.

[7]Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. [8]Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils auf höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

(2) [1]Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Kaufleute wahr. [2]Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrags, einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie ggf. einem vom Stadtrat der Stadt Erlangen erlassenen Corporate Governance Kodex.

(3) [1]Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. [2]Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall einer Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe von § 9 bzw. – sofern über § 9 hinausgehend – eines Gesellschafterbeschlusses.

(4) [1]Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich, in Textform über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und erwartete Entwicklungen zu berichten. [2]Der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) [1]Die Geschäftsführung hat jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. [2]Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus einer Erfolgsplanung, einer Finanzplanung, einer Investitionsplanung und einer Personalplanung für das laufende Jahr (Vorschau), das Folgejahr sowie weitere 4 Jahre. [3]Für den Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist die

Kommentiert [WC28]: In Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung § 13,2 neu und ausführlicher gefasst.

Kommentiert [WC29]: Bisher: nur 3 weiter Jahre

Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen (s. § 9 Abs. 2 lit. c), die übrigen Planungen nimmt der Aufsichtsrat zu Kenntnis.

(2) [1]Ergeben sich im Laufe des Folgejahres Planabweichungen, die die Finanzbeziehungen der Gesellschaft mit den Gesellschafterinnen unmittelbar berühren, sind diese der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und zur Beschlussfassung vorzulegen (s. § 5 Abs. 1 lit. d) . [2]Ergeben sich im Laufe des Folgejahres Planabweichungen, durch die das Investitionsvolumen um einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag überschritten oder das Jahresergebnis um einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag unterschritten wird, ist dies dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und zur Beschlussfassung vorzulegen (s. § 9 Abs. 2 lit. c).

§ 13
Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

(1) [1]Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. [2]Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

(2) [1]Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. [2]Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrats zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung.

(3) Nach Beendigung der Abschlussprüfung legt die Geschäftsführung unter Berücksichtigung von § 42 a GmbHG der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zur Feststellung und zum Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns vor.

§ 14
Abtretung von Geschäftsanteilen

Kommentiert [WC30]: §§ 14 – 17 (Abtretung, Einziehung, Kündigung, Abfindung) lediglich genderisiert, ansonsten möglichst wörtlich aus aktueller Satzung übernommen.

(1) [1]Jede Verfügung (Abtretung, Verpfändung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon sowie die Verpflichtung hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft.

(2) [1]Jeder Geschäftsanteil muss zunächst den übrigen Gesellschafterinnen zum Kauf angeboten werden (Andienungspflicht).

[2]Dritten gegenüber darf ein Geschäftsanteil nur angeboten werden, wenn die Andienungspflicht erfüllt und abgelehnt wurde.

[3]Die übrigen Gesellschafterinnen können das Angebot nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Zugang des Andienungsschreibens per Einschreiben gegen

Rückschein gegenüber der Veräußerin ausüben. [4]Wird innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben, gilt das Angebot als abgelehnt.

[5]Soweit von einem Bezugsrecht kein Gebrauch gemacht wird, geht dieses auf die übrigen Gesellschafterinnen über, wobei vorstehende Regelungen entsprechend gelten. [6]Für verbleibende, nicht teilbare Spitzenbeträge steht das Bezugsrecht dabei den Erwerbswilligen in der zeitlichen Reihenfolge zu, in der sie ihr jeweiliges Bezugsrecht wirksam ausgeübt haben.

[7]Im Falle der Andienung bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert. [8]Dieser ist unter Berücksichtigung der vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. herausgegebenen Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. [9]Mit Schiedsgutachten ist die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, die bzw. der im zuletzt abgelaufenen Wirtschaftsjahr den Jahresabschluss der Gesellschaft geprüft hat. [10]Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt die verkaufswillige Gesellschafterin bzw. der verkaufswillige Gesellschafter.

§ 15
Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) [1]Voll eingezahlte Geschäftsanteile können mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Gesellschafterin jederzeit eingezogen werden. [2]Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

(2) [1]Die Einziehung kann ohne Zustimmung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor,

- wenn über das Vermögen der betroffenen Gesellschafterin ein Verfahren zur Insolvenzregelung eröffnet oder dessen Eröffnung abgelehnt ist, oder durch das Insolvenzgericht vorläufige Maßnahmen vor der Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen werden.

- wenn die Zwangsvollstreckung in den betroffenen Geschäftsanteil betrieben und diese nicht unverzüglich abgewendet wird.

[2]Bei der Beschlussfassung über die Einziehung des betroffenen Geschäftsanteils gewährt dieser kein Stimmrecht.

§ 16
Kündigung der Beteiligung (Austritt)

(1) Unbeschadet einer Auflösung der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften kann jede Gesellschafterin ihre Beteiligung an der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kündigen und damit aus der Gesellschaft ausscheiden.

(2) Die Kündigung der Beteiligung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig, ohne dass die Gesellschaft dadurch aufgelöst wird.

(3) [1]Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die übrigen Gesellschafterinnen zu erfolgen. [2]Gleichzeitig ist die Geschäftsführung zu unterrichten.

(4) [1]Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet die kündigende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus. [2]Die Gesellschaft wird in diesem Fall von den übrigen Gesellschafterinnen mit dem Recht der Firmenfortführung fortgesetzt.

(5) [1]Der gekündigte Gesellschaftsanteil ist gemäß einem Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Nennwert an einen oder mehrere der verbleibenden Gesellschafterinnen zu übertragen. [2]Der gekündigte Gesellschaftsanteil gewährt bei diesem Beschluss kein Stimmrecht.

§ 17
Abfindung

(1) Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft durch Kündigung, Ausschließung oder Einziehung erhält die betroffene Gesellschafterin eine Abfindung.

(2) [1]Die Abfindung errechnet sich nach dem letzten gemeinen Wert der Anteile gem. § 11 BewG, der dem Ausscheidungsstichtag vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. [2]Sie darf jedoch nicht niedriger sein, als das anteilige buchmäßige Eigenkapital der Gesellschaft.

[3]Geht der Bilanzstichtag der Gesellschaft dem Ausscheidungsstichtag voran, mindern zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen, die aus der Rücklage oder aus dem Bilanzgewinn oder dem Gewinnvortrag gespeist wurden, die Abfindung; zwischenzeitliche Nachschüsse in das Eigenkapital erhöhen sie. [4]Am Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres bis zum Ausscheidungsstichtag nimmt die ausscheidende Gesellschafterin nicht teil.

(3) [1]Das Abfindungsguthaben ist in 5 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zahlbar, und zwar die erste Rate 1 Jahr nach dem Ausscheidungsstichtag.

[2]Das Abfindungsguthabe ist in Höhe des jeweils geschuldeten Betrags mit 4,5 % p.a. zu verzinsen.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder teilweise vorzeitig auszubezahlen.

(5) Sicherheiten für das Abfindungsguthaben können nicht verlangt werden.

(6) Spätere Änderungen der Bemessungsgrundlage der Abfindung, z.B. durch steuerliche Außenprüfungen bei der Gesellschaft oder den Beteiligungsgesellschaften, bleiben für das ermittelte Abfindungsguthaben außer Betracht.

§ 17

Sondervorschriften

(1) Die Stadt Erlangen übt die Rechte aus § 53 Abs. 1 HGrG aus.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erlangen und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 18

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 19

Schlussbestimmungen

[1]Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. [2]Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart bzw. werden die Gesellschafterinnen diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. [3]Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart bzw. werden die Gesellschafterinnen diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit von vornherein bedacht worden wäre.

§ 20

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Erlangen.

§ 21

Gründungsaufwand/Aufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrags verbundenen Kosten und Gebühren (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten).

Ö 10

Ausfertigung

URNr. K1230/2002

Posteingang

Errichtung einer Gesellschaft
mit beschränkter Haftung

Am vierundzwanzigsten Juni
zweitausendzwei

- 24. Juni 2002 -

waren vor mir,

Dr. Ruprecht Kamlah,
Notar in Erlangen,

in den Amtsräumen in 91052 Erlangen, Hofmannstraße 32, anwesend:

1. Herr Konrad B e u g e l , geb. am 04.06.1965,
   Wirtschaftsreferent, berufsmäßiger Stadtrat,
   Erlangen,
   mir, Notar, persönlich bekannt,
   nach seiner Erklärung hier h a n d e l n d
   für die

   Stadt Erlangen

   Adresse: Rathaus, 91052 Erlangen (Referat III)
   aufgrund Vollmacht durch den Oberbürgermeister, die
   in Urschrift beigefügt ist;

2. Frau Martina H u r y c h , Rechtsassessorin,
   geb. am 09.05.1970, Pommersfelden,
   ausgewiesen durch Vorlage ihres Bundespersonalausweises Nr. 8776027708,
   nach ihrer Erklärung hier h a n d e l n d
   nicht im eigenen Namen, sondern für die

   Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
   mit dem Sitz in Erlangen

   Adresse: Hugenottenplatz 5, 91054 Erlangen,
   aufgrund Vollmacht vom 12.06.2002, die heute in
   Urschrift vorlag und dieser Urkunde beigefügt ist;

3. Herr Dr. Robert S c h m i d t , Ingenieur,
geb. am 19.06.1959, Erlangen,
ausgewiesen durch Vorlage seines Bundespersonalausweises Nr. 8913196353,
nach Erklärung hier h a n d e l n d nicht im eigenen Namen, sondern für die
Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken,
Körperschaft des öffentlichen Rechtes
mit dem Sitz in Nürnberg
Adresse: Hauptmarkt 25 - 27, 90402 Nürnberg,
aufgrund Vollmacht die heute in Urschrift vorlag und dieser Urkunde beigefügt ist.

Nach den Erklärungen der Erschienenen beurkundete ich folgenden Vertrag über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung:
Die Verhandlung begann um 10.30 Uhr.

I.

Stadt Erlangen,
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
Sitz Erlangen
und die Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken Sitz Nürnberg
errichten hiermit
unter der Firma
"Betriebsgesellschaft IZMP - Innovationszentrum Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH"
mit dem Sitz in Erlangen
Geschäftsräume: vorläufig Rathaus, 91052 Erlangen (III) (voraussichtlich ab 01.01.2003: Henkestraße);

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, der dieser Urkunde als Anlage beigefügt ist und einen Bestandteil dieser Urkunde bildet.

II.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember dieses Jahres.

Die vom heutigen Tage an von der in Gründung befindlichen Gesellschaft betriebenen Geschäfte gelten von diesem Zeitpunkt an als für Rechnung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt.

III.

Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von

25.000,-- EUR

- i. W.: EURO Fünfundzwanzigtausend -

ist nach der Satzung einzuzahlen auf ein Konto der Gesellschaft in Gründung, das zu diesem Zwecke einzurichten ist. Der Gutschriftsnachweis ist dauernd aufzubewahren. Ein Abdruck ist dem amtierenden Notar zur Handakte einzureichen.

IV.

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft mit der Befugnis, die Gesellschaft stets allein zu vertreten, wird bestellt

Herr Konrad B e u g e l ,
Wirtschaftsreferent in Erlangen,
geb. am 04.06.1965.

Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

V.

Kostenübernahme nur nach Satzung.

Gesellschaftern oder Dritten wurden keinerlei Vergütungen geleistet oder versprochen als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder ihre Vorbereitung.

Von dieser Urkunde erhalten:

Ausfertigungen:
1. jeder Gesellschafter
2. die Gesellschaft

beglaubigte Abschriften:
1. das Amtsgericht - Registergericht - ,
2. die Gesellschaft,
3. der Steuerberater der Gesellschaft
4. Finanzamt (KSt)

Die Gesellschaft hat bis jetzt keinen Grundbesitz.

Mehrere Beteiligte erteilen sich gegenseitig und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB uneingeschränkte Vollmacht zu ihrer Vertretung bei Ergänzungen, Berichtigungen oder Änderungen dieser Urkunde oder der Handelsregisteranmeldung bis zur Eintragung

der Gesellschaft. Von dieser Vollmacht kann im Innenverhältnis nur im Einvernehmen aller Beteiligten Gebrauch gemacht werden.

VI.

Es wurde über folgendes belehrt:

a) darüber, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche erst mit Eintragung in das Handelsregister entsteht und daß aus den Geschäften, die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft vorgenommen werden, der Handelnde persönlich haftet, mehrere als Gesamtschuldner haften;
b) über die möglichen Folgen verzögerter Einzahlung auf die Stammeinlage gemäß §§ 20, 21 GmbH-Gesetz sowie die Haftung wegen nicht vollgeleisteter Stammeinlage nach §§ 22-25 GmbH-Gesetz;
c) über die allgemeine Differenzhaftung bzw. Verlustdekkungshaftung der Gesellschafter;
d) über die Gründungshaftung nach § 9 a GmbH-Gesetz;
e) über die Notwendigkeit einer staatlichen Genehmigung;
f) über die Kostenvorschußpflicht bei Gericht.

Vorgelesen vom Notar samt Anlage,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

GESELLSCHAFTSVERTRAG BETRIEBSGESELLSCHAFT IZMP - INNOVATIONS ZENTRUM MEDIZINTECHNIK UND PHARMA ERLANGEN MBH

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

(1) Die Stadt Erlangen, die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken und die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gründen unter der Firma *"Betriebsgesellschaft IZMP - Innovations Zentrum Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH"* eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Erlangen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 2
Gesellschaftszweck

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Gründung, Ansiedlung und Weiterentwicklung forschender und produzierender Unternehmen auf den Gebieten der Medizintechnik und Pharmazie und der damit verwandten Disziplinen in der Region Mittelfranken.

(2) Die Gesellschaft fördert dazu insbesondere die überbetriebliche Kooperation zwischen Existenzgründern, kleinen und mittleren Unternehmen, der Großindustrie und der angewandten Forschung und Entwicklung sowie die Zusammenarbeit mit Unternehmen aus anderen Branchen. Ferner baut die Gesellschaft ein Informations- und Beratungsangebot für Firmengründer und Unternehmen auf, die auf diesen Gebieten tätig sind bzw. tätig werden wollen. Dieses Beratungsangebot umfasst in erster Linie die Technologie- und Innovationsberatung und die Information über Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder, der Kommunen und der Europäischen Union. Zur wirksamen Förderung des Geschäftszweckes betreibt die Gesellschaft auch den Aufbau und die laufende Betreuung des Innovations Zentrums Medizintechnik und Pharma in Erlangen und die Beratung der dort ansässigen Unternehmen. Die Art und Weise der Vermietung, die Mietkonditionen, die Rahmenbedingungen und die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mieters in dieses Zentrum werden von den zuständigen Gremien der Gesellschaft in gesonderten Regelwerken festgelegt.
Genehmigungspflichtige Geschäfte wie auch genehmigungsbedürftige Rechtsberatung sind nicht Gegenstand der Tätigkeit der Gesellschaft.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte durchzuführen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3
Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt *25.000,00 Euro* (in Worten: *Fünfundzwanzigtausend Euro*).

(2) Als Stammeinlagen übernehmen:

a)	Stadt Erlangen	einen Geschäftsanteil zu *12.250,00 Euro* (49 v. H.)
b)	Stadt- und Kreissparkasse Erlangen	einen Geschäftsanteil zu *12.250,00 Euro* (49 v. H.)
c)	Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken	einen Geschäftsanteil zu 500,*00 Euro* (2 v. H.)

(3) Die Stammeinlagen sind sofort als Bareinlagen zu erbringen.

(4) Voll eingezahlte Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

(5) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist möglich.

§ 5
Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 6
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

a) die Geschäftsführung,

b) der Aufsichtsrat,

c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln. Sie kann durch Gesellschafterbeschluss alle oder einzelne Geschäftsführer generell oder für bestimmte Geschäfte im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung jederzeit widerrufen, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 8
Aufgaben der Geschäftsführung; Zustimmungserfordernisse

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Grundsätzen eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung (§ 8 Abs.4 lit. g Gesellschaftsvertrag) eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäfte der Gesellschaft und deren Ergebnis. Sie erledigt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und Berichterstattung (vgl. § 16 des Gesellschaftsvertrages);

b) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts inkl. eines Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns; diese Unterlagen werden rechtzeitig dem Abschlussprüfer und den Gesellschaftern vorgelegt (vgl. § 17 Abs.1, Abs.2 des Gesellschaftsvertrages);

c) Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und deren Vollzug;

d) Hinwirkung auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Gesellschaft.

(3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat jederzeit auf Verlangen die gewünschte Auskunft zu geben sowie bei wichtigen Anlässen die Gesellschafter und den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten, soweit nicht in § 51 a Abs.2 GmbHG etwas anderes bestimmt ist.

(4) Zu nachstehenden Geschäften bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung :

a) Erteilung von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbereich und Erteilung von Prokura sowie deren jeweiliger Widerruf;

b) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen sowie von Leasingverträgen mit einer Laufzeit oder einer Leasingrate, Miete oder Pacht pro Jahr, deren Dauer und/oder Betrag einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Rahmen überschreitet;

c) Erwerb, Aufhebung und Änderung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;

d) Verträge über Investitionen, sofern im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festgelegter Betrag überschritten wird;

e) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und von sonstigen Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der Streitwert einen festgelegten Betrag übersteigt;

f) die Besetzung von Führungspositionen, die Festsetzung der Vergütung von Führungskräften, die Erteilung von Versorgungszusagen sowie die Anstellung von Mitarbeitern, soweit entweder die Festlegung im genehmigten Wirtschaftsplan oder eine von der Gesellschafterversammlung allgemein festzulegende Grenze überschritten wird;

g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

h) sonstige außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Geschäfte und Maßnahmen, welche die Tätigkeit der Gesellschaft erheblich beeinflussen können.

(5) Zu den nachstehenden Geschäften bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates :

a) die Einräumung von Pfand- und anderen Sicherungsrechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens;

b) das Eingehen von langfristigen Verbindlichkeiten, insbesondere Schuldübernahmen, Wechselverbindlichkeiten sowie die Aufnahme und Gewährung von Krediten, sofern ein im Einzelfall festgelegter Betrag überschritten wird sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und vergleichbaren Verpflichtungen;

c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, die Bestellung von Erbbaurechten, soweit nicht im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt;

d) der Beitritt zu einer wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Interessengemeinschaft oder zu einem Verband;

e) Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit den Geschäftsführern;

f) Maßnahmen, die einem Mitglied der Geschäftsführung, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erbringen können;

g) die Gewährung von Krediten im Sinne von §§ 89, 115 AktG.

§ 9
Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Drei Mitglieder werden jeweils von den in § 4 Abs.2 lit. a bis c genannten Gesellschaftern in den Aufsichtsrat entsandt; das weitere Mitglied wird vom Freistaat Bayern durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft,

Verkehr und Technologie entsandt. Die Berufung von Stellvertretern durch die Gesellschafterversammlung ist zulässig.

(2) Entsandte Mitglieder können jederzeit abberufen werden. Im übrigen endet die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Amtsantritt entscheidet. Das Antrittsjahr wird hierbei mit eingerechnet. Erneute Entsendung bzw. Wiederberufung sind zulässig.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann auch ohne wichtigen Grund sein Amt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger nach Maßgabe des Abs. 1 entsandt.

Ma 2001 Mai (→2011) →2015

§ 10
Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Zu Beginn der ersten ordentlichen Sitzung des Geschäftsjahrs wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist auf die Dauer von drei Geschäftsjahren begrenzt; Wiederwahl ist zulässig. → bis 31.12.04 / Mai 10 / 31.12.10?

(2) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs.1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen Anwendung

(3) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Für Reisen im Interesse der Gesellschaft erhalten die Mitglieder von der Gesellschaft Auslagen und Reisekosten nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung erstattet. Die Gesellschafterversammlung kann statt dessen eine pauschale Aufwandsentschädigung festlegen.

(4) Im übrigen kann sich der Aufsichtsrat selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 11
Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und berät diese.

(2) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer (§ 13 Abs.1 lit. e).

(3) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus bestimmte Arten von wichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats binden. Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Handlungen allgemein erteilen.

(4) Zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse kann der Aufsichtsrat Ausschüsse auch unter Teilnahme Dritter bilden. Er kann einzelne seiner in Abs.2 und 3 genannten Befugnisse an Ausschüsse, die aus seiner Mitte gebildet sind, zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

(5) In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(6) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.

§ 12
Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter sein Vorsitzender oder dessen Stellvertreter, anwesend ist.

(2) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammentreten. Lt. Beschl. d. AR v. 23.09.05 1 Sitzung pro Kal.-halbjahr!

(3) Die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt im Auftrag des Aufsichtsratsvorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, im Auftrag seines Stellvertreters durch die Geschäftsführung; der Aufsichtsrat muss auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Geschäftsführung einberufen werden.

(4) Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Tag, Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Beschlussvorlagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Einberufungsfrist verkürzen. Die Frist darf nicht weniger als fünf Tage betragen.

(5) Über die Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag, den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden und vertretenen Aufsichtsräte und sonstiger Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. Für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein von der Geschäftsführung bestellter Dritter (Schriftführer) verantwortlich. Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden vom Schriftführer binnen vier Wochen zur Unterzeichnung vorzulegen, den Aufsichtsräten spätestens nach weiteren vier Wochen zu übersenden und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrats können mit der Mehrheit der Abstimmenden auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder per e-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widerspricht. Beschlussvorlagen sind vom Aufsichtratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zur Abstimmung vorzulegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats stellt das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mit. In Eilfällen ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden eine Fristsetzung für die Stimmabgabe möglich. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied sich bei einer solchen Fristsetzung nicht innerhalb von sieben Tagen nach Absendung des Beschlussvorschlags äußert, wird dies als

Stimmenthaltung betrachtet. Die Fristen beginnen am Tag nach der Absendung des Aufforderungsschreibens, welchem die Beschlussvorlage beigefügt ist. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen beratend teil. Der Aufsichtsrat kann weitere Teilnehmer zulassen.

(8) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vorsieht, werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

(9) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie entweder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter aus der zuständigen Ressortabteilung des entsendenden Gesellschafters bzw. des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ermächtigen, an ihrer Stelle das Stimmrecht auszuüben. Die Stimmrechtsübertragung ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

(10) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben, Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden durch ihn entgegengenommen.

§ 13
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr und die Verwendung des Bilanzgewinns;

b) die Entlastung der Geschäftsführung;

c) die von der Geschäftsführung für das jeweils kommende Geschäftsjahr vorzulegende Geschäftsplanung mit Arbeitsplan und Wirtschaftsplan im Sinne von § 8 Abs.2 lit. a dieses Gesellschaftsvertrages;

d) die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer;

e) die Bestellung des Abschlussprüfers;

f) allgemeine Regelungen zu den Belegungs- und Nutzungsbedingungen und zur Festsetzung der Benutzungsentgelte für das IZMP;

g) allgemeine Regelungen zur Vergütung und Versorgung des Personals einschließlich Nebenleistungen;

h) den Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;

(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen ferner:

a) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung oder Gesellschaftern;

b) die Einziehung von Geschäftsanteilen;

c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

d) die Aufnahme weiterer Gesellschafter;

e) die Auflösung der Gesellschaft;

f) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind für die übrigen Organe der Gesellschaft im Innenverhältnis bindend.

§ 14
Einberufung und Beschlußfähigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres soll eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden. Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Sie muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

(2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen. Die Frist darf nicht weniger als fünf Tage betragen.

(3) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag, den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter und sonstiger Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. Für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein von der Geschäftsführung bestellter Dritter (Schriftführer) verantwortlich. Die Niederschrift soll dem Vorsitzenden vom Schriftführer unverzüglich zur Unterzeichnung vorgelegt und den Gesellschaftern spätestens nach vierzehn Tagen übersandt werden und ist in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist Schriftform erforderlich und ausreichend. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, können die anwesenden Gesellschafter mit einfacher Mehrheit - bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt - beschließen, dass sofort oder später, spätestens aber nach Ablauf von 10 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen

wird. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

(5) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse trotzdem gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten und einverstanden sind.

(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder per e-Mail gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widerspricht. Beschlussvorlagen sind vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung allen Gesellschaftern zur Abstimmung vorzulegen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Gesellschaftern unverzüglich mit. In besonders eiligen Fällen ist durch den Vorsitzenden eine Fristsetzung für die Stimmabgabe möglich. Soweit ein Gesellschafter sich bei einer solchen Fristsetzung nicht innerhalb von sieben Tagen nach Absendung des Beschlussvorschlags äußert, wird dies als Stimmenthaltung betrachtet . Die Fristen beginnen am Tag nach der Absendung des Aufforderungsschreibens, welchem die Beschlussvorlage beigefügt ist. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Gesellschafterversammlung bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.

(7) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Gesellschaftern unverzüglich mit.

§ 15
Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung.

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 250,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beginnt nicht vor Ablauf der Frist zur Vorlage der Sitzungsniederschrift (§ 14 Abs.3 S.3), spätestens jedoch vierzehn Tage nach Abhaltung der Gesellschafterversammlung.

§ 16
Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende und die folgenden zwei Wirtschaftsjahre aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus der Planaufwands- und Ertragsrechnung, der Planbilanz, dem Finanzplan (einschließlich Mittelherkunfts- und Mittelverwendung- sowie Kapitalflussrechnung), der Auftragsplanung, dem Personalplan sowie dem Investitionsplan. Die Planansätze sind ausreichend zu erläutern und zu begründen.

(2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie über den Vollzug des Wirtschaftsplanes schriftlich zu berichten.

§ 17
Rechnungslegung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt und dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorgelegt. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

(2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften legt die Geschäftsführung unverzüglich unter Berücksichtigung des § 42 a GmbHG den Prüfungsbericht, den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen sowie einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vor.

§ 18
Kündigung der Beteiligung (Austritt)

(1) Unbeschadet einer Auflösung der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften kann jeder Gesellschafter seine Beteiligung an der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kündigen und damit aus der Gesellschaft ausscheiden.

(2) Die Kündigung der Beteiligung ist erstmals zum 31.12.2012, danach jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig, ohne dass die Gesellschaft dadurch aufgelöst wird. Für den Gesellschafter Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken ist die Kündigung der Beteiligung erstmals zum 31.12.2007 zulässig.

(3) Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die übrigen Gesellschafter zu erfolgen. Der kündigende Gesellschafter hat außerdem gleichzeitig die Geschäftsführung von der Kündigung zu unterrichten.

(4) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird in diesem Falle von den übrigen Gesellschaftern mit dem Recht der Firmenfortführung fortgesetzt.

(1) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, gemäß einem Beschluss der Gesellschafterversammlung, bei dem er kein Stimmrecht hat, seinen Anteil zum Nennwert an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen.

§ 19
Abtretung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Jede Verfügung (Abtretung, Verpfändung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon sowie die Verpflichtung hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft.

(2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten (Andienungspflicht).

Dritten gegenüber darf er über seine Anteile ganz oder teilweise erst dann verfügen, wenn er seiner Andienungspflicht nachgekommen ist, und nur insoweit, als die Andienung durch die anderen Gesellschafter abgelehnt worden ist.

Die anderen Gesellschafter können das Angebot nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Zugang des Andienungsschreibens per Einschreiben gegen Rückschein gegenüber dem Veräußerer ausüben. Wird innerhalb der Frist keine Erklärung abgegeben, gilt das Angebot als abgelehnt.

Soweit ein Gesellschafter von seinem Bezugsrecht keinen Gebrauch macht, geht dieses auf die übrigen Gesellschafter ebenfalls im Verhältnis ihrer Beteiligung über, wobei vorstehende Regelungen entsprechend gelten. Die übrigen Gesellschafter haben in diesem Fall ebenfalls per Einschreiben gegen Rückschein binnen eines Monats seit der Mitteilung von der Nichtausübung bzw. nicht fristgerechten Erklärung ihr zusätzliches Bezugsrecht gegenüber dem verkaufswilligen Gesellschafter auszuüben. Für verbleibende, nicht teilbare Spitzenbeträge steht das Bezugsrecht dabei den erwerbswilligen Gesellschaftern in der zeitlichen Reihenfolge zu, in der sie ihr jeweiliges Bezugsrecht wirksam ausgeübt haben.

Im Falle der Andienung bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert. Dieser ist unter Berücksichtigung der vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in ihrer jeweils gültigen Fassung durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft, der mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das zuletzt abgelaufene Wirtschaftsjahr beauftragt worden ist, als Schiedsgutachter zu ermitteln. Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt der verkaufswillige Gesellschafter.

(3) Voll eingezahlte Geschäftsanteile können mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden. Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

(4) Die Einziehung kann ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Verfahren zur Insolvenzregelung eröffnet oder dessen Eröffnung abgelehnt ist, oder durch das Insolvenzgericht vorläufige Maßnahmen vor der Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen werden,

- wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters betrieben und diese nicht unverzüglich abgewendet wird.

Der betroffene Gesellschafter kann bei der Beschlussfassung über die Einziehung nicht mitstimmen.

§ 20
Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung oder Ausschließung aus der Gesellschaft aus oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so erhält er eine Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 6.

(2) Die Abfindung errechnet sich nach dem letzten gemeinen Wert der Anteile gem. § 11 BewG, der dem Ausscheidungsstichtag vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Sie darf jedoch nicht niedriger sein, als das anteilige buchmäßige Eigenkapital der Gesellschaft.

Geht der Bilanzstichtag der Gesellschaft dem Ausscheidungsstichtag voran, mindern zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen, die aus der Rücklage oder aus dem Bilanzgewinn oder dem Gewinnvortrag gespeist wurden, die Abfindung; zwischenzeitliche Nachschüsse in das Eigenkapital erhöhen sie. Am Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres bis zum Ausscheidungsstichtag nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil.

(3) Das Abfindungsguthaben ist in 5 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zahlbar, und zwar die erste Rate 1 Jahr nach dem Ausscheidungsstichtag.

Das Abfindungsguthaben ist in Höhe des jeweils geschuldeten Betrages mit 4,5 % p. a. zu verzinsen.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder teilweise vorzeitig auszubezahlen.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheiten für das Abfindungsguthaben verlangen.

(6) Spätere Änderungen der Bemessungsgrundlage der Abfindung, z. B. durch steuerliche Außenprüfungen bei der Gesellschaft oder den Beteiligungsgesellschaften, bleiben für das ermittelte Abfindungsguthaben außer Betracht.

§ 21
Prüfungsrecht

Der Stadt Erlangen als Gründungsgesellschafterin und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband als zuständigem überörtlichen Prüfungsorgan werden die in §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, Art. 103, 106 der Bayerischen Gemeindeordnunggenannten Befugnisse eingeräumt.

§ 22
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren bei Notar und Registergericht sowie die Kosten der Veröffentlichung im Bundesanzeiger bis zu einem Betrag von Euro 3000,00.

§ 23
Auflösung der Gesellschaft

Das bei Auflösung der Gesellschaft nach Tilgung und Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 GmbHG) zurückgezahlte Nennkapital und einen darüber hinaus verbleibender Liquidationserlös erhalten die Gesellschafter entsprechend ihrer Stammeinlagen.

§ 24
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder aber dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, im Wege der Änderung des Gesellschaftsvertrages statt dessen diejenigen Bestimmungen zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entsprechen oder - im Fall einer Lücke - diejenigen Bestimmungen zu vereinbaren, die dem entsprechen, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags vereinbart worden wäre, hätte man den Punkt bedacht.

Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Postfach 3160, 91051 Erlangen
Telefon 0 91 31 / 86 22 00
Telefax 0 91 31 / 86 21 12
E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
Internet http://www.erlangen.de

Vollmacht

Gemäß Artikel 38 der Bayerischen Gemeindeordnung wird Herr ***Berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel*** beauftragt und bevollmächtigt, die Stadt Erlangen bei der Gründung der Betriebsgesellschaft IZMP-Innovationszentrum Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Vertretung der Stadt Erlangen im Rahmen der notariellen Beurkundung.

Darüber hinaus wird Herr ***Berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel*** mit der kommissarischen Geschäftsführung betraut.

Erlangen, den 20. Juni 2002

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

VORSTAND

STADT- UND
KREISSPARKASSE
ERLANGEN

Erlangen, 12.06.2002

VOLLMACHT

Wir erteilen hiermit

Frau Martina Hurych

Vollmacht, uns bei Unterzeichnung der Errichtungsurkunde der Firma „Betriebsgesellschaft IZMP-Innovationszentrum Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH" mit dem Sitz in Erlangen samt des der Errichtungsurkunde beigefügten Gesellschaftsvertrages zu vertreten.

STADT- UND KREISSPARKASSE ERLANGEN

Hausanschrift
Hugenottenplatz 5
91054 Erlangen

Postanschrift
91051 Erlangen

Bankleitzahl
BLZ 763 500 00

Telefon
(09131) *824-0
Telefax
(09131) 82 42 28

http://www.sparkasse-erlangen.de
E-Mail: SKErlangen@snet.de
T-Online: *958520#

Anstalt des öffentlichen
Rechts, Handelsregister Fürth,
Abt. A 7079

Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

VOLLMACHT

Wir bevollmächtigen

Herrn Dr.-Ing. Robert SCHMIDT
Leiter des Geschäftsbereichs Innovation | Umwelt unserer IHK

am 24. Juni 2002, 10:30 Uhr, beim Vollzug der

Gründung und Beurkundung der
„Betriebsgesellschaft IZMP –
Innovationszentrum Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH"

durch Herrn Notar Dr. KAMLAH, Erlangen,

die erforderlichen Unterschriften für die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken zu leisten.

Ferner bevollmächtigen wir Herrn Dr.-Ing. Robert SCHMIDT das Stimmrecht für unsere IHK bei der aus diesem Anlass erfolgenden

Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates der IZMP

auszuüben.

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Präsident

Hans-Peter Schmidt

Hauptgeschäftsführer

Dr. Dieter Riesterer

Nürnberg, 19. Juni 2002

Postanschrift: 90331 Nürnberg ▪ Hausanschrift: Hauptmarkt 25-27, 90403 Nürnberg

Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende A u s f e r t i g u n g
wird hiermit

Betriebsgesellschaft IZMP - Innovationszentrum
Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH
mit dem Sitz in Erlangen

auf Ansuchen erteilt.

Erlangen, den 02.07.2002

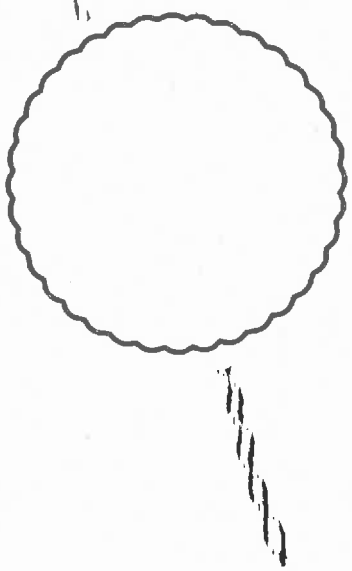

(Dr. Kamlah)
Notar

Ö 11.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-3	Bürgermeister- und Presseamt	**13-3/056/2022**

Haushalt 2022 – Entsperrung der Haushaltsmittel für das Projekt miteinandER – Sensibilisierung gegen Rassismus und Diskriminierung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	19.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

1. Das Konzept „Miteinander – Sensibilisierung gegen Rassismus und Diskriminierung“ wird bestätigt.
2. Die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 20.000,- € des Bürgermeister- und Presseamtes auf der Kostenstelle 130390, Kostenträger 11110010, Sachkonto 530101 werden entsperrt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausweitung und Intensivierung der Aktivitäten im Projekt miteinandER beim Stadtjugendring.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Haushalt 2019 wurde die Durchführung von Argumentations- und Handlungstrainings gegen Rassismus und Diskriminierung für junge Menschen in Erlangen beschlossen. Die Umsetzung der Aktivitäten im Projekt MiteinandER erfolgt durch den Stadtjugendring in Zusammenarbeit mit dem Büro für Chancengleichheit und Vielfalt / Internationale Beziehungen. Der Stadtjugendring erhält hierfür einen Zuschuss in Höhe von 20.000,- € jährlich.

Im Haushalt 2022 wurde die Erhöhung des jährlichen Zuschusses auf 40.000,- € beschlossen. Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist, dass der Stadtjugendring im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss ein Konzept vorlegt, das die Ausweitung und Intensivierung der Maßnahmen begründet. Bis dahin sollen die Mittel gesperrt bleiben.

Nach der Konzeptionsphase werden nun für die Umsetzung und Evaluation mehr Personalstunden aber auch mehr Sachmittel benötigt. Der*die zuständigen Mitarbeiter*in arbeitet zu gleichen Teilen in Praxis und Koordination. Dies geschieht, um die pädagogische Qualität inhaltlich zu gewährleisten und langfristige Akzeptanz für die Angebote bei den Zielgruppen zu erzeugen.

Das Erlanger Handlungskonzept dient als Ausgangspunkt für die Sensibilisierungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen in Erlangen in vielerlei Handlungsfeldern, Milieus, Altersgruppen etc. Es wurde vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss in seiner Sitzung am 27.04.2022 einstimmig angenommen, vgl. Beschlussvorlage 13-3/053/2022. Die Entsperrung der Mittel muss nach den Vollzugsbestimmungen zum Haushalt 2022 durch den Stadtrat erfolgen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufhebung der vom Stadtrat am 13.01.2022 veranlassten Sperre in Höhe von 20.000,- € auf der Kostenstelle 130390, Kostenträger 11110010, Sachkonto 530101.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	Weitere 20.000 €	bei Sachkonto: 530101 (Entsperrung)
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 130390/11110010/530101
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Konzeption miteinandER - Sensibilisierung gegen Rassismus und Diskriminierung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

miteinandER

KONZEPTION

Sensibilisierung gegen Rassismus und Diskriminierung

Bürgermeister- und Presseamt - Büro
für Chancengleichheit
und Vielfalt/Internationale Beziehungen
und dem
Stadtjugendring Erlangen im
Bayerischen Jugendring K.d.ö.R.

Stand 10.02.2022

Inhalt

Inhalt

Vorwort 3
Beschluss des HFPA 3
Ausgangslage 4
Übergabe und Kooperation mit dem Stadtjugendring Erlangen 4
miteinandER: 5
Wissenschaftsfeindlichkeit 6
Diskriminierung aufgrund einer Religionszugehörigkeit 6
Die Unterdrückung geschlechtlicher Vielfalt 6
Einseitiges Verständnis von Segregation 6
Organisierter Rechtsextremismus in Erlangen und Franken 7
Ziele: 9
Methoden und Kooperationspartner 9
Finanzierung 11
Zuständigkeiten: 11
Zeitplan 12
Handlungssäulen 2022 ff: 12
Sensibilisierung 13
Qualifizierung und Beratung = Ermächtigung von Multiplikatoren*innen 13
Vernetzung 14
Evaluation: 14
Fazit & Ausblick: 15
Anhang: 16
Exemplarischer Jahresablauf 16
Mögliche Angebote 17
QueERLANGEN 17
Juleica-LGBTQIA+ 18
Food Camp 19

Argumentationstraining gegen Stammtischparolen 20
Minecraft-Server 21
Faktencheck / Verschwörungstheorien 22
Interreligiöse Räume 23
Wohn-Raum-Schiff (Stadtplanungsworkshop) 24
Einheit 1: Versorgung 24
Einheit 2: Wohnraum 24
Einheit 3: Ökologie 24

Vorwort

Das vorliegend Konzept zur Sensibilisierung gegen Rassismus und Diskriminierung im Projekt „miteinandER“ wurde in Zusammenarbeit von Bürgermeister- und Presseamt und Stadtjugendring (SJR) Erlangen, sowie einzelnen Betreuer*innen des SJR entwickelt. Es lebt von den vorhandenen und begonnenen Kooperationen mit Institutionen, Vereinen, Verbänden und Einzelpersonen, sowie den Ämtern der Stadtverwaltung.

Der Unterschied zu Konzepten anderer Kommunen ist, dass in der Konzeptionierungsphase bereits Methoden in und mit den Zielgruppen erprobt wurden, um deren Wirksamkeit schon in der Erstellungsphase festzustellen.

Das nun vorliegende Erlanger Handlungskonzept dient als Ausgangspunkt für die Sensibilisierungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen in Erlangen in vielerlei Handlungsfeldern, Milieus, Altersgruppen etc.

Eine erste Überprüfung der Wirksamkeit sollte spätestens nach zwei Jahren erfolgen.

Beschluss des HFPA

Antrag der SPD-Fraktion Nr. 131/2018

Um Fremdenfeindlichkeit und Hetzparolen entgegenzuwirken, werden Schulungen entwickelt, die insbesondere Jugendliche für die Gefahren sensibilisieren, die sich daraus für eine offene und demokratische Gesellschaft ergeben. Argumentationstrainings für die genannten Akteurs- und Zielgruppen werden in Erlangen bereits punktuell durchgeführt, jedoch nicht verstetigt angeboten. Zudem unterliegen sie oft keiner nachhaltigen Qualitätssicherung. Die Übernahme der Konzeption, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit sowie der anfallenden Kosten durch das Bürgermeister- und Presseamt ermöglicht eine bessere Durchdringungsrate und eine Qualitätsverbesserung des Angebots.

Die Angebote sollen insbesondere junge Menschen dazu motivieren, sich mit den grundrechtlichen und gesellschaftspolitischen Grundlagen einer demokratischen und offenen Gesellschaft zu befassen. Die Teilnehmer*innen sollen die Gefahren einer geschwächten Demokratie für alle Bürger*innen erkennen und so eine Resilienz gegenüber rechtspopulistischen Parolen und fremdenfeindlicher Hetze entwickeln. Darüber hinaus sollen sie für die Schädlichkeit von Alltagsrassismus und für die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen sensibilisiert werden.

Weitere Inhalte sind zu erarbeiten:

- Konzeption zielgruppenadäquater Workshops mit bereits erfahrenen Trainer*innen und weiteren Kooperationspartner*innen
- Erstellung eines Kostenplans
- Aufbau eines Pools von Teamer*innen
- Erarbeitung von Mechanismen zur Qualitätssicherung.

Das entwickelte Schulungsangebot wird durch das Bürgermeister- und Presseamt regelmäßig bei Schulen, Vereinen und Jugendgruppen durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit beworben. Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung in Erlangen werden hierbei aktiv mit einbezogen. Anfragen für Schulungen werden durch das Bürgermeister- und Presseamt koordiniert und nach Durchführung abgerechnet und ausgewertet.

Das Bürgermeister- und Presseamt wird ab dem Jahr 2019 gegebenenfalls mit externen Kooperationspartner*innen Argumentations- und Handlungstrainings gegen Rassismus und Diskriminierung für Jugendgruppen, Schulen und Vereine konzipieren, bewerben und anbieten. Das Arbeitsprogramm 2019 des Arbeitsbereichs Antidiskriminierung / Bürgermeister- und Presseamt wird um diesen Punkt ergänzt.

Finanziell ist das Projekt mit 20.000 Euro pro Jahr ausgestattet.

Ausgangslage

Das Bürgermeister- und Presseamt hat in 2019 bereits erste Vorarbeiten geleistet und mit der Konzeption möglicher Angebote begonnen. Durch die langjährigen Aktivitäten im Bereich Antidiskriminierung liegen bereits breite Erfahrungen vor und es besteht ein umfassendes Netzwerk an Akteur*innen der politischen (Jugend-)Bildung in Erlangen und Umgebung. Im Laufe des Jahres 2019 zeigte sich allerdings, dass durch die Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring Synergien hergestellt werden können, die es ermöglichen, die gestellten Ziele effektiver zu erreichen.

Übergabe und Kooperation mit dem Stadtjugendring Erlangen

Im Laufe des Jahres 2019 wurde in einer gemeinsamen Sitzung mit Vertreter*innen des Stadtjugendrings Erlangen und des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt über eine Kooperation und Übergabe des Projektes an den Stadtjugendring Erlangen gesprochen.

Das Ergebnis ist diese gemeinsame Arbeitspapiererstellung und eine erste inhaltliche Schwerpunktlegung. Die Umsetzung der Aufgaben wurde ab Oktober 2019 an den Stadtjugendring Erlangen übertragen, da dieser bereits inhaltlich nah an den angedachten Themen arbeitet und sich dadurch als idealer Partner für die Umsetzung der Ziele anbietet. Ergänzt wird diese Einschätzung durch die in der Satzung des SJR niedergeschriebenen Schwerpunkte:

„Wir treten ein für eine vielfältige, demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaft, in der die Würde des Einzelnen und der Respekt voreinander Gültigkeit haben. Im konstruktiven Ringen um gemeinsame Positionen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bringen wir ihre Anliegen und Bedürfnisse in die Öffentlichkeit, leihen ihnen unsere Stimme und bauen damit weiter an einer Gesellschaft, die Zukunft hat. (Präambel von März 2017).“

Weitere Gründe, die für eine Übertragung der Aufgaben an den Stadtjugendring Erlangen sprechen, sind der enge Austausch des SJR mit den Jugendgruppen, Vereinen, Verbänden und Jugendleiter*innen, sowie die Möglichkeit der engen Kooperation mit dem beim SJR Erlangen angesiedelten Projekt „Demokratie leben!“.

Zielgruppe der Umsetzung sind alle im Jugendring aktiven Vereine und Verbände, einschließlich der Kinder und Jugendlichen in Erlangen zwischen 6 und 27 Jahren.

Ende 2020 war eine erste Bestandsaufnahme geplant, die die weitere Zusammenarbeit und Ausgestaltung der Arbeit für die folgenden Jahre benennen und definieren sollte. Durch die ab März 2020 herrschende Pandemie war es allerdings nicht im gewünschten Maß möglich, diese Beschreibung vorzunehmen. Die vorliegende Konzeption möchte dies nun erfüllen.

miteinandER:

miteinandER macht es sich zur Aufgabe, die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu einer aktiven, kritischen und selbstreflektierten Teilhabe an unserer Gesellschaft zu fördern. Ebenso ist es unser Anliegen, dass junge Menschen sich für Interessen anderer stark machen, Bedürfnisse wahrnehmen und multiple Interessen(gruppen) in ihre Alltagspraxis und Entscheidungsfindung einbeziehen. Mit diesem Ziel vor Augen, dass Jugendliche sich mit den grundrechtlichen und gesellschaftspolitischen Grundlagen einer demokratischen und offenen Gesellschaft befassen sowie die Gefahren einer geschwächten Demokratie im Alltag durch rechtsextreme Parolen und fehlende sozialer Gerechtigkeit bzw. Teilhabe erkennen, muss eine solche Arbeit stets die eigenen Ziele lehren und praktizieren, Fähigkeiten vermitteln und über Gefahren aufklären. Das Projekt bezieht sich dabei auf Erlangen, sowohl beim Einzugsgebiet als auch bei den Anknüpfungspunkten zu Themen sowie Kooperationspartner*innen. *Es soll Bildungsarbeit in Erlangen, mit Menschen aus Erlangen zu Themen für Erlangen stattfinden.*

In der Arbeit von miteinandER legen wir Wert darauf, dass Ehrenamtliche sich als „Agents of Chance“ in Verantwortung sehen und begeben. Hierzu werden Skills wie Besonnenheit, kritisches Denken, das verbale Bauen von Brücken, das Erkennen individueller Verantwortung, das Aufzeigen roter Linien, planhaftes, sowie spontanes Diskutieren, das Erkennen von Kontexten und Hinterfragen von (eigenen) Standpunkten als langzeitiger Prozess durch Aktionen und Schulungsangebote vermittelt. Die Erlanger Ehrenamtlichen sollen Teil einer neuen Erzählweise und Atmosphäre werden, die es

schafft, Menschen von einer solidarischen und von universellen Menschenrechten geprägten Weltanschauung zu überzeugen. Diesbezüglich stützt sich die Arbeit des Stadtjugendringes Erlangen auf das Antirumourhandbook von Dani de Torres/Experte im Programm Intercultural Cities des Europarates.

Die Konsequenz hieraus ist es, auch **Ferienangebote, Freizeiten und Projekte durch Jugendleiter*innen und Referent*innen** einzubeziehen. Die Themen dieser Projekte befassen sich mit den akuten Bedrohungen unserer Demokratie von Rechtsaußen. Gerade in den ausgewählten Themenbereichen verliert durch entsprechende Bildungsarbeit Rechtsextremismus und dessen Weltbild an Boden. Hierzu gehören konkret

Wissenschaftsfeindlichkeit

Solidarischen Zielen wie Nachhaltigkeit, Sozialverträglichkeit und Vielfalt werden von Leugnungsstrategien und Verschwörungstheorien gefährdet und delegitimiert. miteinandER muss sich deshalb mit einer positiven Haltung zur Wissenschaft, Forschung und der Suche nach Fakten sowie berechtigten Zweifeln beschäftigen. Dazu gehören sowohl Umweltthemen als auch sozialpolitische Themen in Erlangen, da gerade diese beiden Bereiche große Auswirkungen auch auf unser Zusammenleben als Stadtgesellschaft haben[1]

Diskriminierung aufgrund einer Religionszugehörigkeit

Einhergehend mit einer menschenverachtenden Rassenideologie und Ethnopluralismus geht auch die Vorstellung von der einheimischen bzw. kulturell verankerten bzw. kompatiblen Religion. Diese Meinung gilt es aufzuweichen, indem Unterschiedlichkeit als etwas Natürliches erlebt werden kann.

Die Unterdrückung geschlechtlicher Vielfalt

Der Jugendring sieht großes Potential für eine offene und sensible Gesellschaft in Bildungsarbeit, die sowohl inhaltlich als auch in ihrer Praktik Rücksicht nimmt auf die Vielfältigkeit von Persönlichkeit, Geschlecht, Gender und Sexualität. Dem folgend ist es also die Aufgabe der Jugendarbeit, die freie Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu unterstützen, sowohl im digitalen Raum als auch in Erlangen.

Integration versus Segregation

Der von der rechten Szene gewollten segregativen Integrationspolitik, die in Schulen, Gesellschaft und Arbeitswelt nachwirkt, gilt es entgegenzutreten. MiteinandER orientiert sich am Leitbild Integration der Stadt Erlangen und dem dort definierten Integrationsverständnis. Integration orientiert sich an der Lebenslage der Menschen und nicht an ethnischen Merkmalen oder der Staatsangehörigkeit und versteht sich als Prozess des wechselseitigen Aufeinander Zugehens. Deshalb ist es eine der Aufgaben von miteinandER, Akteur*innen zusammen zu bringen. Dies geschieht bei Ferienangeboten, Schulungen, Workshops und gemeinsamen Vorträgen. Der Ansatz ist dabei klar Peer-orientiert und soll unterschiedliche Gruppen, Themen und Sprachniveaus leistungsunabhängig einbinden. Jede Form der Inklusion/Integration ist hierbei als Beziehungsarbeit

[1] Zick, Andreas (2021): Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21. Berlin: Dietz. S. 258 – 261. Verfügbar unter: https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=65478&token=d51fbf0ad16a903133c9dcb54e4e5d58382d096f. zuletzt geprüft am 21.07.2021.

zu sehen und bedarf einer Plattform der Begegnung. Zu diesem Zweck finden Projekte, Ferienangebote oder Freizeiten statt, in welchen Interkulturelle Kompetenzen vermittelt werden.

Organisierter Rechtsextremismus in Erlangen und Franken

Von der Wehrsportgruppe Hoffmann, über die Frankonia bis zum 3. Weg ist Erlangen bzw. Franken im Einzugsgebiet einiger rechtsextremer Gruppen. Gleichermaßen machen junge Menschen Erfahrungen mit rechten Internettrollen und Rechtsextremen im sog. „Infokrieg“ sowie als Meinungen aus der sog. „Mitte der Gesellschaft“. Über all diese Bereiche gilt es in Schulungen, Workshops und an Veranstaltungen aufzuklären. Es findet deshalb jährlich mindestens ein Schulungsangebot zu aktuellen Themen statt.

Der Ansatz des Stadtjugendrings soll gleichermaßen Problem- als auch Kompetenzenzentriert sein. Zu diesen Kompetenzen gehören eine entschiedene Haltung gegen Rassismus und Diskriminierung, ein sensibler und vielseitiger Umgang mit Mitmenschen sowie das Anerkennen und Inkludieren von Unterschiedlichkeiten und Gemeinsamkeiten. Im Folgenden sollen die drei Leitprinzipien ausformuliert werden.

Eine Entschlossene Haltung gegen Rassismus und Diskriminierung

Rassismus fängt in erster Linie bei Kategorisierungen von Menschen oder Gruppen an. Der eigentliche Mensch ist von dieser Kategorisierung und den dazugehörigen angenommenen Fähigkeiten und Eigenschaften usw. insofern schon negativ betroffen, da sie eine (wiederkehrende) Fremdrepräsentation hervorrufen. In unserem Denken, unserer Sprache und unserem Handeln nehmen diese impliziten Vorannahmen Einfluss, sie sind damit Wissen(sstrukturen) welche/s nicht offensichtlich vermittelbar ist jedoch aufgedeckt und problematisiert werden kann. Hiermit verknüpft sind der über die Annahmen legitimierte Prozess des „Otherings“ (Befremdens), also des Ab- und Ausgrenzens und vorherigen Festlegens des „Fremden“[2]. Nicht nur im rechtsextremen Spektrum, sondern auch in der sog. „bürgerlichen Mitte“[3] finden sich abwertendes Gedankengut, Überlegenheitsgedanken und Delegitimierung gegenüber Menschen und Gruppen. Im Besonderen einbezogen werden müssen hier u.a. die Themen Antisemitismus, Antiziganismus, Hass auf Muslime, Verschwörungstheorien, Rassismus, Rechtsextremismus (im Netz und um Erlangen), die globale Wirkung von Konsum und der Klimawandel als Fluchtursache und Gesundheitsrisiko über eine Generation hinaus. Hierzu gilt es, Expert*innen und Menschen mit Erfahrungen in diesen Themen einzubeziehen und nicht für sie zu sprechen. Das bedeutet sowohl über Rassismus anhand dessen Inhalten (explizites und implizites Wissen bezüglich Diskriminierung, Vorurteilen und Stereotypen),

[2] Koller, Christian (2015): Was ist eigentlich Rassismus? Hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/213678/was-ist-eigentlich-rassismus, zuletzt geprüft am 30.03.2021.

[3] Wilhelm, Berghan (2019): Mitte-Studie. Ergebniszusammenfassung. Friedrich Ebert Stiftung. Bielefeld, Online. Online verfügbar unter https://www.fes.de/forum-berlin/gegen-rechtsextremismus/mitte-studie, zuletzt geprüft am 07.04.2021.

Strategien (in Bild und Sprache) als auch (örtlichen) Strukturen (Burschenschaften, Kameradschaften, Onlineplattformen usw.) aufzuklären, um eine bewusste Verhaltensweisen einzuproben und junge Menschen für die Thematik zu sensibilisieren und zu schützen.[4]

Feingefühl zeigen

Sensibilisierung bedeutet, ein Bewusstsein über Probleme und verschiedene Lösungsmöglichkeiten zu haben. Sie ist die Voraussetzung für Verhaltensänderungen. Bei Sensibilisierung geht es zum einen um die z.T. dargestellten Bildungsinhalte (siehe hierzu Ziele) in welche sozialen Kompetenzen einen achtsamen Umgang mit uns, der Gruppe und anderen Menschen ermöglichen, zum anderen darum, einen gedanklichen Perspektivwechsel vorzunehmen. Sensibilisierung umfasst also die Vermittlung von Wissen und Empathie. Diesbezüglich verlangt die pädagogische Praxis, dass sich Kinder und Jugendliche selbst als Teil eines sozialräumlichen Beziehungsnetzes verstehen, in welchem sie einen sensiblen und damit in erster Linie wohlwollenden Umgang einfordern und üben[5]. Dieser Sozialraum sowie seine Regeln werden durch unsere Handlungen und Interaktionen mitgeprägt und mitgestaltet.

In der Umsetzung bedeutet dies, die verschiedenen Zielgruppen (z.B. von Diskriminierung betroffen, Teilnehmende der Maßnahmen) wahr zu nehmen und deren Ängste, Misstrauen, Unbehagen und ihren Hass zu thematisieren und umgekehrt Empathie hiermit zu fördern. Das Wissen um die Relevanz von Bedürfnissen und unserer Verpflichtung ihnen gegenüber ergibt sich u.a. aus der Erfahrung Achtsamkeit zu erleben[6]. Dieser erlernte Umgang wird ergänzt mit Wissen, welches nötig ist, um achtsam und aufmerksam sein zu können. Das durch **Erfahrung** und **Vermittlung** erlangte Wissen sowie die **Zusammenkunft** mit entsprechenden Gruppen soll in gemeinsamen Gruppengesprächen und Reflexionen thematisiert und hervorgehoben werden. Demensprechend macht es sich miteinandER zur Aufgabe, Treffen unterschiedlicher Akteur*innen zu Aktionen (Der Begriff Aktion meint Schulungen, Tagesseminare, Workshops, Freizeiten usw.), welche der Perspektivübernahme dienen, zu gestalten. Im Besonderen einbezogen werden sollen hier Religionsgemeinschaften, die LGBTQIA+-Community sowie Kultur- und Gemeindevereine. miteinandER geht auf diese Akteur*innen zu.

Unterschiede anerkennen

Der beschriebene Modus Operandi von „miteinandER“ ist die Zusammenkunft und die gemeinsame Arbeit an Themen im Bereich Sensibilisierung und AntiRassismus. Dazu werden Kontakte mit

[4] Spivak, Gayatri Chakravorty; Joskowicz, Alexander; Nowotny, Stefan; Steyerl, Hito (2011): Can the subaltern speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation. Unveränd. Nachdr. Wien: Turia + Kant (Es kommt darauf an, 6). S. 42, 122, 124f, 128, 130f,133, 145

[5] Butler, Judith; Menke, Katharina (Hrsg.) (2006): Haß spricht. Zur Politik des Performativen. Originaltitel: Excitable Speech. A Politics of the Performative (1997). 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Edition Suhrkamp, 2414).

[6] Löw, Martina (2011): Raum - Die topologischen Dimensionen der Kultur. In: Friedrich Jaeger, Jörn Rüsen und Burkhard Liebsch (Hg.): Handbuch der Kulturwissenschaften. Band 3: Themen und Tendenzen // Band 1: Grundlagen und Schlüsselbegriffe. Sonderausgabe. Stuttgart, Weimar: Verlag J.B. Metzler, S. 46–59.

Expert*innen, Zielgruppen, Vereine, Zugewanderten, Kulturverbänden, Glaubensgemeinschaften, verschiedenen Schichten usw. in und um Erlangen geknüpft. Junge Menschen sollen direkten Kontakt zu den themenrelevanten Gruppen haben und vice versa. Dies dient dem Bildungsziel, Unterschiede als Bereicherung und Möglichkeit zur Selbstentfremdung zu erkennen, ohne sie dabei über zu betonen. Selbstentfremden bedeutet hier die Chance, uns selbst aus einem anderen Blickwinkel zu hinterfragen und zu beurteilen. Gerade die Praxis des „Urteilens“ soll dabei als gebunden an Erfahrungswissen aus Deutschland, Europa, der eigenen Familie und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie der eigenen Lebensgeschichte (Sozialisation) verstanden werden. Es gilt, Normen und Werte immer wieder neu zu hinterfragen. Geschlechterrollen, Glauben, Sexualität, soziale Herkunft aber auch das generationale Machtgefälle zwischen Jugendlichen und Erwachsenen sind tradierte Wissensbestände, die vor allem durch ihre Kontrastierung verständlich und hinterfragbar gemacht werden können[7]. Wichtig hierfür ist die Erfahrung, einer Gruppe zugehörig zu sein als Sozialraum positiver Erfahrungen und somit förderlicher Faktor für die eigene Persönlichkeitsentwicklung als Teil einer Gruppe [8]. Antidiskriminierung im Sinne von miteinandER ist somit Bildungs- und Beziehungsarbeit. Sensibilisierung geschieht über die Erfahrung, das Wissen und das miteinandER in den Workshops, Schulungen und Aktionen.

Ziele:

Im Beschluss des HFPA und in der o.g. gemeinsamen Sitzung sind folgende Ziele der Arbeit benannt worden:

Konzeption und Durchführung von Schulungen

- Für junge Menschen mit dem Ziel,
  - sie in ihrer Persönlichkeit zu stärken, sie zu informieren und stark gegen demokratie-, fremdenfeindliche und rassistische Tendenzen zu machen
  - das Verständnis und die Sensibilität für Vielfalt in unserer Gesellschaft zu fördern
- für Multiplikatoren

Methoden und Kooperationspartner

Die Umsetzung der Ziele kann mit unterschiedlichen Methoden erreicht werden. Der SJR wird diese je nach Zielgruppe und Inhalt wählen. Die Kursleitung wird dabei sowohl durch Mitarbeitende des SJR als auch durch externe Partner erfolgen. Dabei ist der SJR darauf bedacht, mit ausgewiesenen Expert*innen und etablierten Institutionen zu den gewählten Themen zusammenzuarbeiten und dadurch Zeit und Finanzen einzusparen. Kontakte, und Elemente aus Angeboten wie Argumentationstrainings gegen Stammtischparolen, zu Vorurteilsbewusstheit oder Erfahrungen aus

[7] Bourdieu, Pierre; Russer, Achim (1987): Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Unter Mitarbeit von Bernd Schwibs und Achim Russer. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 658).

[8] Barderi, Daniel de Torres (2018): ANTIRUMOURS HANDBOOK: Council of Europe. S. 10 – 15.

bekannten Trainings, die bereits erfolgreich von externen Anbietern angeboten werden, fließen in die Arbeit mit ein. Ebenfalls kann auf Erfahrungen aus den Projekten „Communication for Integration“ (C4I) und „Xenos/PIK – Programm zur interkulturellen Öffnung der Kommunen“ aufgebaut werden. Der*die zuständigen Mitarbeiter*in arbeitet zu gleichen Teilen in Praxis und Koordination. Dies geschieht, um die pädagogische Qualität inhaltlich zu gewährleisten und langfristige Akzeptanz für die Angebote bei den Zielgruppen zu erzeugen.

Bisher konnten folgende Kooperationspartner*innen gewonnen werden.:

- Queer-Referat der FAU
- Erlanger Religionsgemeinden
- Treffpunkt Röthelheimpark
- Café Krempel
- Lehrstuhl Schulpädagogik FAU Erlangen
- Bayrisches Forschungszentrum Interreligiöse Diskurse
- Fliederlich e.V. Nürnberg
- Demokratie Leben!
- Kinder und Jugendvereine sowie –verbände
- P-Seminar an einem Erlanger Gymnasium

Kooperationen mit weiteren Partnern sind angestrebt und wünschenswert.

Finanzierung

Die Finanzierung von miteinandER erfolgt zum aktuellen Zeitpunkt ausschließlich über die 20.000 €, die dem Bürgermeister- und Presseamt zur Verfügung stehen. Diese fließen anteilig zu je ca. ½ in die Stelle des Projektmitarbeiters und Veranstaltungskosten bzw. Material.

10.000 € Personalkosten ermöglichen im Moment eine Stelle mit 5 Wochenstunden in der Tarifgruppe SUE 11 b. Mit diesem Stundenumfang ist bereits die Erstellung des Konzeptes, und die Planung von einigen wenigen zusätzlichen Angeboten kaum möglich. Der SJR macht daher den Vorschlag, die Stelle des Projektmitarbeiters 2022 auf eine ½ Stelle (=19,5 Wochenstunden) aufzustocken. Die zur Verfügung stehenden 10.000 € für Material, Referentenhonorare etc. sind im Moment ausreichend, um mehrere Tages- und Mehrtagesaktionen in 2022 zu planen und durchzuführen.

Mit Beschluss des Stadtrates zum Haushalt 2022 wurde die Finanzierung der Stelle in einem Umfang von 40.000 € jährlich für alle anfallenden Kosten angepasst.

Zuständigkeiten:

Das Bürgermeister- und Presseamt hat das Projekt „miteinandER“ an den Stadtjugendring übertragen. Daraus ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

Der Stadtjugendring plant, organisiert und führt geeignete Aktionen im Projekt miteinandER durch, bereitet diese nach und evaluiert deren Ergebnisse. Er kümmert sich um die Auswahl von Referent*innen und entwickelt das Projekt in Absprache mit dem Bürgermeister- und Presseamt weiter. Gemeinsam mit dem Bürgermeister- und Presseamt kümmert er sich um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Projektes, wobei die Hauptzuständigkeit beim SJR liegt. Ebenfalls gemeinsam mit dem Bürgermeister- und Presseamt übernimmt der SJR die regelmäßige Vorstellung des Projektes in der Politik.

Stadtjugendring und Bürgermeister- und Presseamt beschließen gemeinsam die konzeptuelle Weiterentwicklung des Projekts.

Das Bürgermeister- und Presseamt koordiniert die Finanzierung des Projektes und prüft die jährlichen Mittelverwendungen. Zudem leitet es Fachinformationen weiter, regt Kooperationen und Angebote an und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des Projektes und der Angebote.

Zeitplan

2018	Fraktionsantrag und Beschluss im HFPA
2019	Aufnahme der Arbeit im Bürgermeister- und Presseamt
Ende 2019	Kooperationsgespräche mit dem SJR zur Übernahme des Projektes
2020	Übernahme des Projektes durch den SJR
	Namensgebung „miteinandER“
	Erprobung erster Angebote in Präsenz
	Mit Beginn der Pandemie Erprobung weiterer Angebote in Online / Präsenz
2021	weitere Erprobung der Angebote
	Erstellung des Konzeptes
	Antragstellung auf Erhöhung der Stundenzahl von 5 auf 19,5 Wochenstunden
2022	**Verabschiedung des Konzeptes**
	Beginn der kontinuierlichen Tätigkeit
Ende 2022 bzw. 2023	**Vorstellung der Ergebnisse im JHA**

Handlungssäulen 2022 ff:

Trainings/Angebote

Grundsätzlich gilt es, Kindern, Jugendlichen und Multiplikator*innen positive Erfahrungen im Bereich der Demokratie zu ermöglichen und anzubieten, sowie sie zu ermächtigen, demokratiefeindlichen Tendenzen zu begegnen. Dazu gehören neben den Angeboten in den Vereinen und Verbänden sowie Angeboten der Stadt auch die neu in „miteinandER“ entwickelten Angebote. Diese finden genauso in Präsenz wie online statt und ermöglichen einen möglichst barrierefreien Zugang in allen

Lebenslagen. Die möglichen und angedachten Zielgruppen, Orte und Methoden finden sich im Anhang.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Stadtjugendring umwirbt die Angebote des Projektes im regelmäßig erscheinenden Programm- und Serviceheft des SJR und des Bildungsbüros der Stadt Erlangen. Darüber hinaus stellt er das Projekt und die Angebote auf der Homepage des SJR und in dessen Social Media Auftritten vor. Er bemüht sich, weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit wie Zeitung etc. zu bedienen.

Die Entwicklung von Rollups, Flyern etc. zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit auch während der Angebote und in Foto- und Bildpräsentationen ist für die Zukunft angedacht. Weitere Möglichkeiten sind denkbar und werden je nach Angebot eingesetzt und ausgebaut.

Notwendige Ressourcen stehen über das Handlungsbudget zurzeit in ausreichendem Maß zur Verfügung.

Das Bürgermeister- und Presseamt umwirbt Projekt und Angebote in den Medienauftritten der Stadt im Bereich Print und Online. In internen Vernetzungstreffen weißt das Amt auf die bestehenden Angebote und Kooperationsmöglichkeiten hin.

Sensibilisierung

Demokratieförderung von Kindern und Jugendlichen findet bisher oft in Form von Vorträgen im schulischen Kontext statt, da diese als Zielgruppe außerhalb der Schule unter dem Motto „Demokratieförderung“ eher schwer zu greifen sind.

Ziel der Sensibilisierung der Schulen, der Ämter etc. für die Beteiligung dieser Zielgruppe ist es, den Mehrwert dieser Arbeit für alle Beteiligten aufzuzeigen und damit zur Zusammenarbeit mit „neuen“ anderen Methoden anzuregen. Hier greifen Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Evaluation und Ermächtigung von Multiplikator*innen eng ineinander und ermöglichen Zugänge und Diskussionen. Aus diesen kann und soll in der weiteren Zusammenarbeit ein für Erlangen erprobter Medien-, Öffentlichkeits- und Methodenkoffer entstehen.

Qualifizierung und Beratung = Ermächtigung von Multiplikatoren*innen

Um die Angebote von miteinandER in die Vereine, Verbände, die Bevölkerung, sowie in die Verwaltung, die Institutionen etc. tragen zu können, ist die Ermächtigung von Multiplikator*innen notwendig. Diese tragen das Thema in ihr Umfeld und können unterstützend bei Veranstaltungen etc. mitwirken.

Bereits für 2020 wurden erste Schulungen und Informationsveranstaltungen für Haupt- und Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen durchgeführt. Diese wurden 2021 erweitert und werden ab 2022 u.a. im Bereich VR ausgebaut. Eine fortlaufende Ergänzung ist angedacht und wünschenswert.

Zielgruppen können neben Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung und ehrenamtlichen Jugendleiter*innen der Vereine auch Student*innen oder Lehrer*innen sein.

Vernetzung

Um das Angebot von miteinandER in Erlangen effektiv zu gestalten, ist die Vernetzung der verschiedenen Akteure in Verwaltung und Stadtgesellschaft unabdingbar. In der Konzeptionierungsphase konnten bereits einige Ämter (z.B. Bürgermeisteramt, Stadtplanungsamt), Schulen, Universität, Vereine, Religionsgemeinschaften einbezogen werden. Weitere Vernetzung ist u.a. auch im Sinne der Sensibilisierung für das Thema, sowie für effektivere Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit unabdingbar. Gerade im Bereich der gemeinsamen Veranstaltungen sind hier noch viele Möglichkeiten offen.

Evaluation:

Die Kooperationspartner*innen sind sich über die Notwendigkeit einig, die Angebote von „miteinandER“ zu evaluieren, um geeignete Schlüsse für die Weiterentwicklung des Angebotes in Erlangen ziehen zu können.

Bisher erfolgt die Evaluation der durchgeführten Angebote über einen einseitigen Din A4 Bogen, der die Wirksamkeitserfahrung, Zusammenarbeit in der Gruppe und Lerninhalte abfragt. Dieser richtet sich sowohl an die Teilnehmer*innen als auch die Betreuer*innen und Referent*innen der Angebote. Für die Zukunft ist eine Befragung der Kooperationspartner*innen angedacht.

Innerhalb des Gesamtprojektes erfolgen jährlich Absprachetermine zwischen Bürgermeister- und Presseamt sowie dem Stadtjugendring. Darüber hinaus bietet die Pädagogische Leitung des Stadtjugendrings kontinuierliche inhaltliche und kollegiale Beratung an.

Für die Zukunft ist angedacht, die Evaluation in ihrer Passgenauigkeit zum Projekt weiterzuentwickeln und die Fragen anzupassen. Die Evaluationen der einzelnen Angebote werden zur Reflexion und Weiterentwicklung des Projektes genutzt und angelehnt an die Evaluation des Treffpunktes Röthelheim und des Cafè Krempl als jährlicher Evaluationsbericht angelegt.

Dabei werden Umfang, Qualität und Leistung jeweils gemeinsam zwischen Stadtjugendring und Stadt Erlangen betrachtet und nach Überprüfung der Wirksamkeit in Qualität, Quantität und Effizienz fortgeschrieben. Sie orientieren sich dabei an den sich veränderten Gegebenheiten vor Ort, sowie den fachlichen Standards.

Fazit & Ausblick:

Die als Pilotierung zu verstehende erste Phase des Projekts (seit Vereinbarung) hat gezeigt, dass gerade die Bildungsangebote und Workshops sich nahtlos in die Jugendleiter*innen-Bildung und die Angebotsstruktur des SJR und einiger Vereine übernehmen lassen.

Die Rückmeldungen gerade der Religionsgemeinschaften, der Schulen und des BJR sind sehr positiv. Die Kooperation von Bürgermeister- und Presseamt mit dem SJR sollte unbedingt beibehalten werden, um Synergien noch besser nutzen zu können.

Im Jahr 2022 wurden der Stadt Erlangen, gemeinsam mit mehreren europäischen Städten, Fördermittel für das Projekt NET-IDEA durch die europäische Kommission bewilligt. Ziel des Projekts ist unter anderem die Sensibilisierung Jugendlicher für interkulturelles Miteinander. Als Kooperationspartner plant der SJR in diesem Zusammenhang eine Zusammenarbeit mit der Partnerstadt Bozen.

Erlangen, den 10.02.2022

Erstellt von

Matthias Damerow	SJR Pädagogischer Mitarbeiter
Andreas Drechsler	SJR Vorsitzender
Silvia Klein	Stadt Erlangen - Bürgermeister- und Presseamt
Christian Kohlert	Stadtjugendpfleger
Florian Sperber	Stadt Erlangen - Bürgermeister- und Presseamt

Anhang:

Exemplarischer Jahresablauf

Mögliche Angebote

Je nach Stundenkontingent und Stellenumfang wären u.a. folgende Angebote möglich. Die Auswahl orientiert sich dabei an bereits durch den Jugendring erprobte Angebote.

QueERLANGEN

QueErlangen ist ein alle 2 Jahre wiederkehrender Konzeptions- und Vernetzungsworkshop welcher aktuelle und zielgruppenspezifische Inhalte zum Thema LGBTQIA+ bzw. Queerness in der Jugendarbeit als Bestandteil der Juleica und weiteren Peer-to-Peer-Schulungsangeboten vorbereitet. Die Themen und Termine werden von den teilnehmenden Ehrenamtlichen, Studierenden und Jugendlichen bestimmt. Es werden Referent*innen eingeladen zu den Terminen zu im Vorfeld besprochenen Themen.

Zukünftige Jugendleiter*innen, Ehrenamtliche und pädagogisches Personal soll dabei ins Gespräch kommen mit der aktiven LGBTQIA+-Community. Zusammen mit dem Queer-Referat und Fliederlich e.V. sollen dabei queere Menschen selbst die Inhalte vermitteln.

Zielgruppe

Jugendleiter*innen, pädagogisches Fachpersonal, Ehrenamtliche, Besucher*innen der Juleica, Queere Jugendlobby Erlangens

Ziele

Die queere Jugendcommunity einbeziehen. Kontaktmöglichkeiten für queere Kinder und Jugendliche aufzeigen und umwerben. Fliederlich e.V. als Beratungsangebot und Lobby für LGBTQIA+-Themen etablieren. Die Erlanger Queer-community vereinen. Kompetenzen für die eigene Tätigkeit erwerben.

Erfolgskriterien

Queere Menschen kommen selbst zu Wort und können Aktivist*innen für ihre Lebensthemen sein

Weitere Ehrenamtliche werden zu Multiplikator*innen der Thematik

Gleichsam können sie aus eigenen Erfahrungen berichten und eigenes Erfahrungswissen teilen

Jugendliche nehmen sich als Expert*innen ihrer eigenen Lebenswelt wahr und sehen den Bedarf, sich weiter zu informieren

Juleica-LGBTQIA+

Die Jugendleiter*innen-card (Juleica) erhalten alle Absolvent*innen der Grundausbildung für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Verbänden und Vereinen. Der Inhalt der Juleica zum Thema Gender wurde erweitert durch das Thema „LGTBTQIA+ in der Jugendarbeit“. Dieses beinhaltet 7 Themen der Diversität: Nicht-binäres Zeltlager, Queere Menschen unterstützen, Sichere Orte/Save Spaces, Sensible Sprache, Basics der Begriffe (LGBTQIA+), der Weg zum inneren und äußeren Coming-out und Transitionen bzw. Übergänge auf bürokratischer, körperlicher und emotionaler Ebene. Die Inhalte werde jeweils von den Jugendleiter*innen aus QueERLANGEN thematisiert und in Kleingruppen diskutiert. Die Veranstaltung kann Online und Offline stattfinden.

Zielgruppe

Jugendleiter*innen, Ehrenamtliche und Pädagog*innen aus Erlangen.

Ziele

Aktuelles Wissen zum Thema LGBTQIA+ vermitteln

Einsteiger*innen in das Thema einen Anreiz geben, ihre eigene Jugendarbeit zu überdenken

Vorhandene Strukturen stärken und neue Kontakte knüpfen innerhalb der Lobby

Erfolgskriterien

Menschen aus der LGBTQIA+-Community kommen selbst mit eigenen Anliegen und Inhalten zu Wort. Es besteht eine Kontaktmöglichkeit durch den Bildungsinhalt. Ein fixer Vernetzungstermin zwischen Fliederlich e.V. und der queeren Jugendlobby findet während der Juleicaausbildung statt.

Food Camp

Das Food Camp besteht aus der Ferienaktion Food Camp und der vorherigen Schulung. Angedacht ist das Food Camp stets für die bayrischen Pfingstferien. Das Food Camp verbindet Themen des Konsums und achtsamen Umgangs mit Lebensmitteln mit Kochen mit Jugendlichen aus unterschiedlichen Kulturen sowie Ernährungsaspekte (u.a. Schönheitsideale). Der Dreiklang aus Ernährung, Konsum und gemischten Kochgruppen soll dazu führen, dass ein reger Austausch entsteht, welcher auf das Thema der Lebensmittelverarbeitung und Verspeisung fokussiert ist. Das geht unabhängig von markierten Unterschieden. Begleitet wird das Programm von Referent*innen, welche unterschiedliche Esskulturen vorstellen und Erlebbar machen. Alle Wissensvermittlung ist prozessorientiert, d.h. an das gemeinsame Kochen, Backen und Einkaufen gebunden.

Zielgruppe

Kinder bis 12 Jahre

Ziele

Gesunde Ernährung
Achtsamer Umgang mit Lebensmitteln & ressourcenschonendes Verhalten
Konsumkritisches Wissen zum Thema Welthandel und Lebensmittel
Essen aus aller Welt als Thema und Zusammenkunft verschiedener kulturell geprägter Kinder als Gruppe
Vermittlung von interkultureller Vielfalt

Erfolgskriterien

Vereine und Verbände sowie Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Kulturen lernen sich während der Aktion kennen und kooperieren. Interaktionen sollen themenzentriert, d.h. auf das gemeinsame Ziel gerichtet sein. Zum Vorbild nimmt das Programm auch die Inhalte aus C4I vor allem in Bezug einen kritischen Umgang mit der eigenen „starken Gruppe“ sowie der Wirkung von Kategorisierungen von Menschen als deutsch, christlich, arm oder migrantisch, sowie eine themenzentrierte Interaktion.

Argumentationstraining gegen Stammtischparolen

Das Argumentationstraining dient dazu, einen sicheren Umgang mit Situationen und Inhalten zu gewinnen und Erfahrungen auszutauschen. Es können Themen wie Antisemitismus, Antifeminismus, Rechtsextremismus im Netz usw. anhand andauernder gesellschaftlicher Debatten aufgenommen werden (z.B. Coronaleugner*innen). Gehalten werden die Einheiten aktuell durch die mobile Beratung gegen Rechtsextremismus der LKS des bayrischen Jugendrings. Durch Übungen und Informationen sowie Beispiele sollen bekannte Strategien und Settings menschenfeindlicher und im besonderen rechtspopulistischer Akteur*innen sagbar und nach bestem Wissen und Gewissen handlebar gemacht werden.

Zielgruppe

Jugendleiter*innen
Ehrenamtliche
interessierte Pädagog*innen

Ziele

Strategien wie Whataboutism, FakeFakten, Scheinkausalitäten, Ad Hominem-Argumente usw. können erkannt und thematisiert werden
Jugendliche begeben sich nicht in Gefahrensituationen durch Streitgespräche
Die aktuellen Umtriebe menschenfeindlicher und/oder antidemokratischer Gruppen in Erlangen werden thematisiert
Vernetzung zu anderen Schulungsanbietern und Institutionen in Erlangen wie z.B. Stadtbücherei (Fake News Schulung) wird hergestellt.

Erfolgskriterien:

Alle Teilnehmenden führen mindestens eine Diskussionseinheit selbst aus (Rollenspiel)
Es wird über aktuelle Agitationen rechter Gruppierungen in und um Erlangen gesprochen
Themen der Jugendlichen selbst werden einbezogen werden anhand ihrer strategischen bzw. wirksamkeitsbezogenen Aufmachung besprochen (z.B. Fragestrategie)
Aktuelle Gesellschaftsdebatten und deren antidemokratische Resonanzen, bspw. Verschwörungserzählungen:

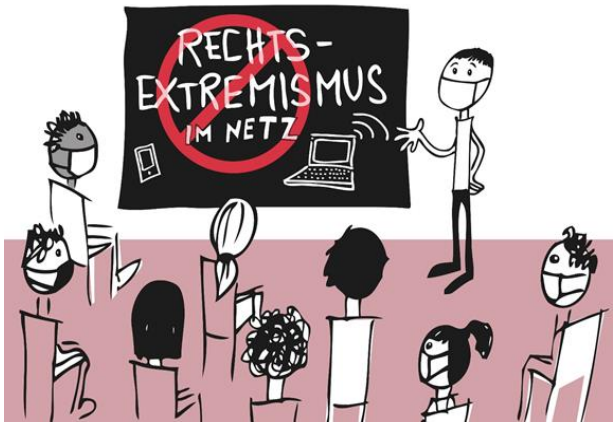

Minecraft-Server

Der Minecraftserver ist ein Angebot, welches im März 2020 wegen der Corona-Pandemie entstand. Minecraft ist ein Videospiel, in welchem alles aus Quadern besteht. Die Umwelt, das Wetter, Tiere, Wasser und alle Weltelemente folgen festen Algorithmen. Auf einem Onlineserver ist es möglich, Minecraft mit bis zu 50 Spieler*innen zu spielen. Der Server bietet Möglichkeiten für Kreativangebote, als Visualisierungsmethode bei Schulungen und zum fairen Wettbewerb in kompetitiven Spielmodi. Der Server wird technisch von Jugendleiter*innen betreut. Der Server wird zum Großteil von jugendlichen Administrator*innen und Moderator*innen geleitet. Der Server hat ein Kreativebauareal, ein Überlebensgebiet, und es werden an speziell ausgewiesenen Flächen Ferienaktionen gestartet und für die Stadtentwicklung bzw. Beteiligungsarbeit genutzt.

Zielgruppe

Alle Menschen bis 27Jahre aus Erlangen

Jugendleiter*innen und Adoleszente als Betreuer*innen und Leiter*innen

Ziele

Direkter Austausch der Mitwirkenden zu demokratischer Entwicklung von Projekten

Beratung zu aktuellen Themen wie Fake News etc.

Sozialer Kontakt unter Gleichaltrigen

Fairen Wettbewerb unter Gleichaltrigen

Präsentation und Erweiterung der Themen Religion, LGBTQIA+ und Wohnungsbau in Erlangen

Plattform für Aktivitäten und Fortbildungen

Erfolgskriterien

Kinder und Jugendliche nutzen geplante Angebote und den regulären Betrieb

Aufmerksamkeit der Teilnehmenden bleibt über das übliche Maß einer Onlineveranstaltung stabil

Kommunikation über Discord und das Spielen auf dem Server ergänzen sich (Recherchieren – Bauen – Sprechen).

Faktencheck / Verschwörungstheorien

Der Workshop widmet sich dem Inhalt, der Struktur und den Verbreitungsmechanismen von Verschwörungserzählungen, um auf deren Folgen hinweisen zu können. Zudem sollen Umgangs- und Handlungsmöglichkeiten gegen Verschwörungserzählungen gemeinsam erarbeitet werden. Die Inhalte des Angebotes sind stets an gesellschaftliche Themen gebunden. Bewusste Desinformation und desinformative Strategien wie erfundene persönliche Geschichten, Suggestiv-Fragen oder kreisförmige Scheinkausalitäten sind in Anteilen Demokratieschwächend (z.B. radikale Impfkritik welche die Herdenimmunität ablehnt oder das Leugnen des Klimawandels). Dies soll vom Kettenbrief, Sozial Media Posts über erwiesene Lügen von Politiker*innen bis hin zu fehlgedeuteten Studien anhand aktueller Themen geschehen. Dabei soll unterschieden werden zwischen erwiesen und ungewiss sowie den Unterschied zwischen Verschwörungstheorie, Verschwörungserzählung und Verschwörungsideologie.

Zielgruppe

Jugendliche ab 14

Ziele

Funktionsweisen von Verschwörungstheorien vermitteln

Bekannte Verschwörungserzählungen thematisieren

Austausch über Erfahrungen von Jugendlichen mit Verschwörungstheorien im eigenen Umfeld

Teilnehmende sollen glaubwürdige Quellen ausmachen können

Erfolgskriterien

Jugendliche können sich offen während der Veranstaltung über eigene Erfahrungen mitteilen

Andere Schulungsangebote werden von der Zielgruppe besucht. Dies bedeutet, dass eine Zielgruppenbindung erreicht wird.

Inhaltliche Absprachen zu aktuellen Themen mit den Referierenden

Interreligiöse Räume

Im Projekt „Interreligiöse Räume“ geht es um die Räume und Objekte der Religionen. Dabei werden Virtual Reality, Videos und 3D-Scans von den religiösen Stätten/Objekten aufgenommen und mit Wissenswertem über die entsprechende Stätte zusammengebracht. Die Ergebnisse werden für eine digitalisierte Ausstellung aufbereitet. Dabei ist das Aufzeichnen, Aufbereiten und dann vor Ort diskutieren Inhalt der eigentlichen Bildungsarbeit. Das Projekt besteht aus 3 Phasen: 1. Aufzeichnen, 2. Aufbereiten, 3. Ausstellen und Diskutieren.

Ziel ist es, eine Erfahrung zu schaffen, die Wissen mit Räumen und Objekten verknüpft und so greifbarer für die Teilnehmer*innen macht. Die Teilnehmer*innen sollen auch ihr Wissen teilen und erzählen, wie sie (ihre) Religion erleben bzw. ob es Ähnlichkeiten gibt.

Zielgruppe

Menschen von 9 – 26 Jahre als Teilnehmende und Jugendleiter*innen

Jugendleiter*innen und Adoleszente als Betreuer*innen und Leiter*innen

Ziele

Vielfältigkeit von Religiosität handfest, d.h. anhand von Objekten und Räumen aufzeigen und erfassbar machen.

Verbindendes und Unterscheidendes in den verschiedenen Religionen herausarbeiten

Islamfeindlichkeit und Antisemitismus reflektieren

Besuch religiöser Orte mit wechselnden Gruppen für gemeinsame Aufzeichnungen

Ästhetisch ansprechende Fotos, Videos und 3D-Modelle erstellen und diese mit sehr kurzen und prägnanten Erklärungen über Schrift oder Ton erläutern.

Ergebnisse je nach Möglichkeit online und/oder in den Räumlichkeiten von Jugendclubs ausstellen

Erfolgskriterien

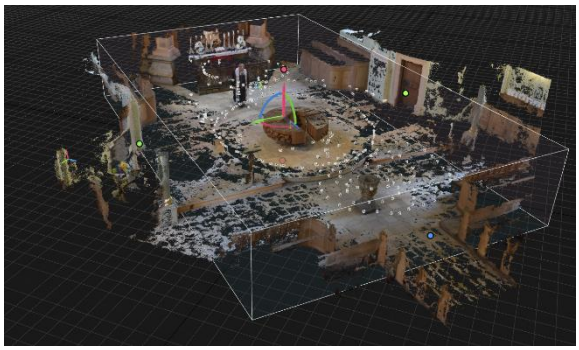

Kinder und Jugendliche haben Kontakt mit Geistlichen und sprechen mit diesen während der Aufzeichnungen

Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit werden besucht mit der Ausstellung

Weitere Kinder und Jugendliche können sich die Ergebnisse als Ausstellung in ihrer Einrichtung anschauen

Gegenstände und Räume können benannt und deren Funktion beschrieben werden. Davon ausgehend können Gespräche über die Verwendung und Relevanz religiöser Praktiken stattfinden.

Wohn-Raum-Schiff (Stadtplanungsworkshop)

Das Wohn-Raum-Schiff als Projekt beschäftigt sich mit unterschiedlichen Themenbereichen rund um die Frage nach dem Wohnen als Grundbedürfnis. Darunter **Versorgung** (Strom, Wasser, Internet), **Wohnraum** (Kosten, Ausstattung, Erlanger Situation) und **Ökologie** (CO_2, Abfall, Verkehr). Die Grundlegende Frage lautet: Wie stellen sich Erlanger*innen Wohnraum in der Zukunft vor, welche Bedürfnisse unterschiedlicher Gruppen gilt es als Bildungsinhalt einzubeziehen und wie kann Nachhaltigkeit aussehen. Dies folgt dem Ansatz: Learning by doing. Recherchephasen und der gemeinsame Bau an einem Projekt samt abschließender Präsentation soll einen partnerschaftlichen Erarbeitungsprozess ermöglichen, der auch online lange begeistern kann. Dabei geht es mehr um den Prozess und Austausch als das „Ergebnis“. Im Austausch soll die geteilte Utopie verbalisiert und gebaut werden.

Einheit 1: Versorgung

Welche Grundbedürfnisse haben Menschen und wie sind sie von diesen Abhängig? Dies betrifft u.a. Strom, Wasser, Internet, Heizung und Sonnenlicht. Gibt es heutzutage „Versorgungsengpässe“ bzw. Menschen die schlechter oder unzureichend versorgt sind?

Einheit 2: Wohnraum

Welche Ansprüche haben Familien, Menschen mit Behinderung, Menschen ohne Geld, Einzelne Personen und WGs an Wohnraum? Welche Räume außerhalb der privaten Wohnfläche werden im Innen- und Außenbereich benötigt? Wie ist diesbezüglich die Situation in und um Erlangen?

Einheit 3: Ökologie

Wie können wir verantwortungsvoll und nachhaltig wohnen? Welche Auswirkungen haben Baustoffe, Energieverbrauch, Abfall und Verkehrssituation auf unser Ökosystem und was sind die weitreichenden Folgen (Hochwasser, Klimaerwärmung, Flucht, Outsourcing von Baustoffherstellung, Bauabfälle). Wie muss sich Wohnen an den Klimawandel anpassen (Schutz vor Hochwasser, Überhitzung, etc.). Wie sehen Häuser der Zukunft aus, die das Klima vor den Menschen und die Menschen vor dem Klima schützen?

Für Dieses Projekt werden und wurden bereits Partner*innen aus dem Umweltschutz und Nachhaltigkeit einbezogen. Das Green Office der FAU sowie das Öko-Referat der Stuve waren bereits Teil dieser Aktion. Interessant erscheinen hierfür auch der Bund Naturschutz, Fridays for future, Greenpeace, das Stadtbauamt, Mitarbeiter*innen aus der Erwachsenenfürsorge (Wohnungssuche), die Stadtwerke usw.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche in Erlangen

Ökologieinteressierte Jugendlobby

Ziele

Wissen vermitteln zu den Themen Nachhaltigkeit/Ökologie und Wohnungsbau/Soziale Gerechtigkeit

Erfolgskriterien

Beispiele aus Erlangen zum Wohnungsmarkt (Statistiken und Zeitungsartikel) werden gemeinsam besprochen

Soziale Fragen wie Mietpreise, Sozialbau, Grundbedürfnisse und Mietspiegel werden diskutiert

Die Grundausstattung einer Wohnung wird baulich dargestellt

Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Qualitätssicherung durch Evaluation der Angebote

Wohnen, Leben, Arbeiten (Soziale Gerechtigkeit)

Konsum und Umweltschutz

Interkulturalität, interkulturelle Kompetenzen, ethnische Vielfalt

Ö 11.2

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/24	Amt für Gebäudemanagement	**242/146/2022**

Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 365E.403 "Neubau Familienzentrum / Lernstuben Röthelheimpark"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	10.05.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.05.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

28. April 2022, gez. Beugel
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für:

IP-Nr. 365E.403 Neubau Familienzentrum / Lernstuben Röthelheimpark	Kostenstelle 240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24 (Gebäudemanagement)	Produkt 36510010 Leistungen für alle Kitas	**4.200.000 €** für Sachkonto 032202 Zugänge Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorr. von sozialen Einrichtungen

Die Verpflichtungsermächtigung soll in Höhe von 4.200.000 € im Haushaltsjahr 2022 für 2023 bereitgestellt werden.

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

IP-Nr. 365B.414 Neubau KiTa „Am Brucker Bahnhof“	Kostenstelle 240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24 (Gebäudemanagement)	in Höhe von Produkt 36510010 Leistungen für alle Kitas	**1.500.000 €** bei Sachkonto 032202 Zugänge Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorr. von sozialen Einrichtungen
IP-Nr. 573.406 Begegnungszentrum E-West, Bau	Kostenstelle 240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24 (Gebäudemanagement)	und in Höhe von Produkt 57350010 Sonstige öffentl. Einrichtungen	**1.500.000 €** bei Sachkonto 032202 Zugänge Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorr. von sozialen Einrichtungen
IP-Nr. 231A.401 Berufsschule, Generalsan-	Kostenstelle 240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24 (Gebäudema-	und in Höhe von Produkt 23110010 Berufsbildende Schulen	**1.200.000 €** bei Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v.

ierung Werkstättentrakt	nagement)		Schulen

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung der Maßnahme „Neubau Familienzentrum / Lernstuben Röthelheimpark“ sind nachfolgende Investitionsmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	--- €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz):	
Planansatz im HH-Jahr 2022 bei IP-Nr. 365E.403	2.200.000 €
Verpflichtungsermächtigungen in 2022 für 2023	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	2.699.378 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	4.899.378 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Verpflichtungsermächtigungen)	9.099.378 €

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig für Auftragsvergaben im Jahr 2022

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vergabe von Bauaufträgen für den Neubau Familienzentrum / Lernstuben Röthelheimpark.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umschichtung von drei Verpflichtungsermächtigungen (VE) innerhalb des Investitionshaushalts von Amt 24 in Höhe eines Gesamtbetrages von 4,2 Mio. €.

Der Betrag ergibt sich aus der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung für den Neubau des Familienzentrums / Lernstuben Röthelheimpark, zuzüglich Mehrkosten durch die einjährige Bauverzögerung unter Berücksichtigung der aktuellen Baupreisentwicklungen.

Für die termingerechte Fortführung der laufenden Baumaßnahme ist im Kalenderjahr 2022 die Vergabe verschiedener Ausbaugewerke erforderlich.

Die bei der IP-Nr. 365B.414 für den Neubau KiTa „Am Brucker Bahnhof“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.570.000 € wird in 2022 nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, da durch Änderungen im Planungsverlauf die ersten Vergaben der Baugewerke in das Jahr 2023 verschoben wurden. Es werden 70.000 € VE für die Maßnahme benötigt. Der verbleibende Teil der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,5 Mio. € kann übertragen werden.

Die bei der IP-Nr. 573.406 für das „Begegnungszentrum E-West“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.000.000 € wird nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, da

durch Verschiebungen im Planungsprozess die Vergaben der ersten Baugewerke ebenfalls in das Jahr 2023 verschoben wurden. Für die Maßnahme werden 1,5 Mio. € VE benötigt. Der verbleibende Teil der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,5 Mio. € kann übertragen werden.

Die bei der IP-Nr. 231A.401 für die „Berufsschule, Generalsanierung Werkstättentrakt“ in 2022 für die Jahre 2023 bis 2025 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 20 Mio. € werden nicht in vollem Umfang für die im HH-Jahr 2022 anstehenden Vergaben benötigt. Die Verpflichtungsermächtigung für 2023 in Höhe von 1,2 Mio. € kann übertragen werden.

4. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses zur Umschichtung der VEs

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 12

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/40-1	Schulverwaltungsamt	**40/107/2022**

Einführung der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien an der städtischen Fachschule für Techniker

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	05.05.2022	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	19.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Schulleitung Technikerschule, Amt 11

I. Antrag

Der Einführung der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien an der städtischen Fachschule für Techniker wird zugestimmt. Mit der Bildung einer Minderklasse zum Schuljahr 2022/2023 besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

An der städtischen Fachschule für Techniker werden aktuell die Bereiche Maschinenbautechnik, Informatiktechnik und Elektrotechnik angeboten. Im Schuljahr 2021/2022 besuchen 263 Schüler*innen die Schule. Die Schülerzahlen sanken zwischen 2011 und 2021 um insgesamt ca. 135 Schüler*innen (siehe auch Mitteilung zur Kenntnis 40/100/2022 im Bildungsausschuss am 17.02.2022).

Basierend auf einer seitens der Technikerschule durchgeführten Marktanalyse (u.a. Umfrage unter den ehemaligen Studierenden und in Industrieunternehmen, Analyse der Lehrpläne der Zubringerschulen, gesellschaftliche und politische Entwicklungen, Mitbewerbersituation der Technikerschulen in der Region, Analyse der eigenen Schulstatistiken) wurden im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses Ziele und Lösungsvarianten zur Attraktivitätssteigerung der Technikerschule formuliert.

Ein erstes Fazit aus der Analyse der Daten lässt sich wie folgt formulieren:

- Die beobachtete Entwicklung der Schülerzahlen an der Technikerschule Erlangen folgt einer allgemeinen Entwicklung im beruflichen Schulwesen.
- Getroffene Gegenmaßnahmen, wie die Einführung des 3-jährigen Teilzeitmodells in den Fachbereichen, haben Wirkung gezeigt.
- Weitere grundlegende Maßnahmen hinsichtlich einer Neuausrichtung sind angezeigt.

Die Gründe für sinkende Schülerzahlen an den Fachschulen sind aus Sicht der Schulleitung vielschichtig:
Die Schülerzahlen an den Berufsschulen sinken. Dies läge einerseits an der demografischen Bevölkerungsentwicklung, zum anderen sei eine verstärkte Entwicklung hin zum Abitur und Studium und weg von der Berufsausbildung zu beobachten. In letzter Zeit seien, auch entgegen des Bedarfs, viele neue Fachschulen an Berufsschulen gegründet worden, in der Hoffnung, dort die sinkenden Schülerzahlen zu kompensieren.
Aufgrund des Fachkräftemangels gäbe es darüber hinaus im Moment einen reduzierten Druck

der Angestellten, sich außerbetrieblich weiterzubilden.

Neben der Digitalisierung ist das Thema Umweltschutz und Nachhaltigkeit ein Schlüsselthema, dem sich die Gesellschaft im Allgemeinen und die Berufs- und Arbeitswelt im Speziellen stellen muss. Für die berufliche Bildung haben sich im April 2020 der Bund, die Kultusministerien der Länder, Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften darauf geeinigt, dass künftig grundlegende Kompetenzen aus wichtigen übergreifenden Themenbereichen – u.a. Digitalisierung und Nachhaltigkeit – in jedem dualen Ausbildungsberuf vermittelt werden sollen.
Auch die Erlanger Fachschule für Techniker muss sich für den Bereich der beruflichen Weiterbildung diesen Herausforderungen stellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um die Attraktivität der Schule zu verbessern und somit neue Schülerinnen und Schüler zu gewinnen, wurden im Rahmen der Schulentwicklung vier Konzepte ausgearbeitet und bewertet (weitere Ausführungen hierzu siehe auch Anlage Strategiepapier):

Einführung der dreijährigen Teilzeitform

Zum Schuljahr 2018/2019 wurde die verkürzte dreijährige Teilzeitform eingeführt.
Die Schülerzahlen konnten gemittelt über den Vierjahreszeitraum 2018-2021 verglichen mit dem Mittel des Zeitraums 2014-2017 um 23% gesteigert werden.
Eine Befragung der Teilzeitschüler*innen ergab, dass die 3-jährige Form aufgrund der Zeitersparnis um einiges populärer ist als die 4-jährige Teilzeitform.

Einführung der Fachrichtung Mechatronik

Die Mechatronik steht der Elektrotechnik und der Maschinenbautechnik sehr nahe. Aus diesem Grunde wäre die Einführung der Fachrichtung Mechatronik naheliegend, da die personellen und materiellen Ressourcen größtenteils an der Erlanger Technikerschule bereits vorhanden sind. Die Einführung wäre auch mit kleinen Schülerzahlen ohne Risiko möglich, da die gemeinsame Beschulung mit den Fachbereichen Elektrotechnik und Maschinenbautechnik erfolgen könnte.
Allerdings bestünde in der Vollzeitbeschulung eine starke Konkurrenz mit lokalen Fachschulen, daher käme nur ein Teilzeitmodell in Frage. Auf Grund der deckungsgleichen Ausbildungsberufe würde keine neue Schülergruppe erschlossen werden. Für die Zukunft erwartet die Schule darüber hinaus keine signifikant steigenden Schülerzahlen für die Mechatronik.

Einführung eines IT-Plus-Technikers

Eine Umfrage unter den Schüler*innen der Fachrichtung Elektrotechnik ergab, dass für ca. 20% als Add-on zum Abschluss des staatlich geprüften Elektrotechnikers eine verkürzte Weiterbildung zum Informatiktechniker sehr interessant wäre. Die fachlichen Kompetenzen und die Ausstattung wären auch hierfür an der Technikerschule vorhanden. Es könnte eine gemeinsame Beschulung mit der Informatiktechnik erfolgen. Es gibt keine lokale Konkurrenz und die sinkenden Schülerzahlen in der Informatiktechnik könnten kompensiert werden.
Der Aufwand der Unterrichtsplanung für die gemeinsame Beschulung mit der Informatiktechnik steht jedoch der mäßigen zu erwartenden Schülerzahlen gegenüber.

Einführung der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien

Neben der Klimakrise treten für die jüngere Generation auch geopolitische Abhängigkeiten von Energie und Rohstoffen in den Vordergrund. Aus diesem Grund sind für die Zukunft umwelttechnische Berufe zu den strategischen Schlüsselberufen zu zählen. Die Technikerschule hat deshalb die Einführung eines Fachbereichs Umweltschutztechnik bewertet.

- In der Metropolregion Nürnberg Fürth Erlangen gibt es nur die private Fachschule der Semper Bildungswerk gGmbH in Nürnberg, die die Weiterbildung zum Umweltschutztechniker für eine Gebühr von mehr als 5.000 € anbietet.
- Die Fachrichtung Umwelttechnik und regenerative Energien erschließt neue zusätzliche

Berufsgruppen aus Chemie und Bau, wie z.B. biologisch-technische Assistenten, chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, umweltschutztechnische Assistenten, Baustoffprüfer*in, Landwirt*in, Schornsteinfeger*in, technische*r Systemplaner*in. Dadurch ist das Potential für eine merkliche Steigerung der Schülerzahl gegeben.

- Die Stadt Erlangen hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 bezogen auf das Erlanger Stadtgebiet klimaneutral zu werden. Bei der Umsetzung dieses Klimaziels kann die Technikerschule durch die Einführung des Fachbereichs Umweltschutztechnik und erneuerbare Energien wirkungsvoll unterstützen, indem Fachkräfte für diese Aufgabe vor Ort weitergebildet werden.
- Eine vergleichende Analyse der Lehrpläne der bereits bestehenden Fachrichtungen Elektrotechnik, Informatiktechnik sowie Maschinenbautechnik mit der neu einzuführenden Fachrichtung hat deutliche Synergieeffekte sowohl im ersten als auch im zweiten Ausbildungsjahr aufgezeigt, insbesondere mit der Maschinenbautechnik. 20 von 37 Unterrichtseinheiten können nahezu vollständig parallel beschult werden, womit sich ein Start für die prognostizierten Schülerzahlen in einer „Kombiklasse“ im 1. Schuljahr anbietet.
- Die Personalplanung der Schule hat ergeben, dass ein großer Teil des zusätzlichen Personalaufwands im ersten Schuljahr durch vorhandenes Personal abgedeckt werden kann. Es bleibt eine Deckungslücke von 10 Wochenstunden, die von nebenberuflichen Lehrkräften zum Teil aus anderen Dienststellen (z.B. im Fach Umwelt- und Verwaltungsrecht) oder aber durch Lehrkräfte der FOS oder Universität (z.B. analytisch-chemisches Praktikum) abgedeckt werden können.
  Im darauffolgenden Schuljahr 2023/2024 ist mit einem zusätzlichen Personalbedarf von 34 Wochenstunden zu rechnen. Die Personalbedarfsberechnung wird derzeit noch zwischen Schule und Amt 11 abgestimmt.
- Durch die Einführung der neuen Fachrichtung ist kein zusätzlicher Raumbedarf zu erwarten, da die Klassenzimmer für die Informatiktechnik genutzt werden können.
  Im Hinblick auf spezielle Laborräume für die Chemie besteht die Möglichkeit, die Laborräume der benachbarten FOS zu nutzen.
- Bezüglich der Ausstattung mit Unterrichtsmitteln sind im Moment keine größeren Anschaffungen absehbar.
- Aufgrund der aktuellen Bewerberlage mit bereits bekannten 8 interessierten Schüler*innen ist das Risiko des Scheiterns beim Start schon verkleinert. Die Technikerschule erwartet nach anfänglich geringeren Schülerzahlen eine konstante Entwicklung innerhalb der nächsten fünf Jahre und anschließend stabile Schülerzahlen im neuen Fachbereich.

Die Einführung der neuen Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien bietet das größte Potential, neue Schüler*innen zu gewinnen.
Der gesellschaftliche Wert dieser neuen Fachrichtung ist als sehr hoch anzusehen.
Die neue Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien würde sich als ein Mosaiksteinchen nahtlos in die Umweltstrategie der Stadt Erlangen einpassen und für die Stadt Erlangen einen bedeutenden positiven Mehrwert darstellen.
Das Risiko bei einem Scheitern der Einführung ist als gering einzuschätzen.

Aus diesen Gründen ist diese Lösung allen anderen vorzuziehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Einführung des Fachbereichs Umweltschutztechnik und regenerative Energien an der Technikerschule Erlangen ist bei der Regierung von Mittelfranken anzuzeigen.

Die Satzung für die städtische Fachschule für Techniker sowie die Gebührensatzung für die städtische Fachschule für Techniker werden entsprechend geändert/angepasst.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	werden noch ermittelt	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
Strategiepapier der Technikerschule

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 05.05.2022

Ergebnis/Beschluss:

Der Einführung der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien an der städtischen Fachschule für Techniker wird zugestimmt. Mit der Bildung einer Minderklasse zum Schuljahr 2022/2023 besteht Einverständnis.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Pfister	Haag
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

FACHSCHULE FÜR TECHNIKER
STADT ERLANGEN

Strategiepapier

ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNG DER FACHSCHULE FÜR TECHNIKER STADT ERLANGEN

24.03.2022, Ver. 1.5

IST Analyse

FACHSCHULE FÜR TECHNIKER
STADT ERLANGEN

Marktanalyse und Datensammlung an der Technikerschule

81

IST Analyse

FACHSCHULE FÜR TECHNIKER
STADT ERLANGEN

Entwicklung der Teilzeit an der Technikerschule Erlangen

Erste Kombiklasse IT-TZ/ET-TZ

Start 3-jähriges Teilzeitmodell in allen Fachbereichen

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
ET-TZ	95	95	91	51	28	57	57	71	40
IT-TZ	24	24	27	46	25	17	30	36	47
MB-TZ	100	100	97	88	62	63	72	45	45
Gesamt-TZ	219	219	215	185	115	137	159	152	132

Alle TZ-Startsemester ausgesetzt, um gemeinsamen Start im Folgeschuljahr zu ermöglichen

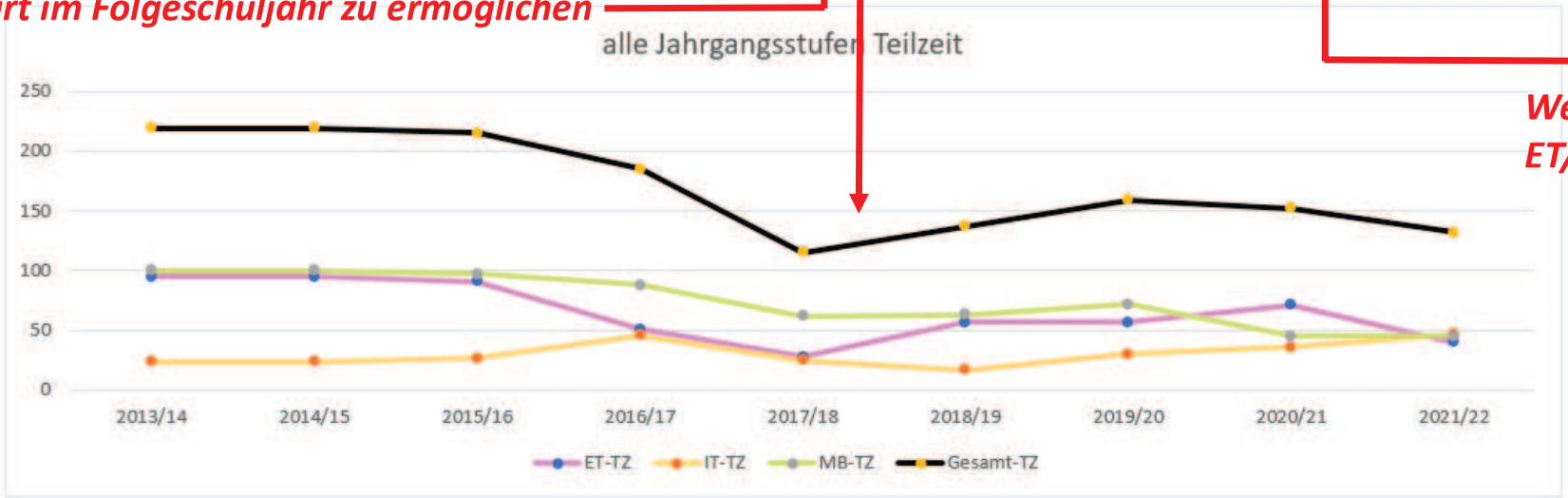

Weitere Kombiklassen ET/MB und ET/IT

IST Analyse

FACHSCHULE FÜR TECHNIKER
STADT ERLANGEN

Grafik 5.7 Absolventen 2018 bis 2030, berufliche Schulen nach Schularten

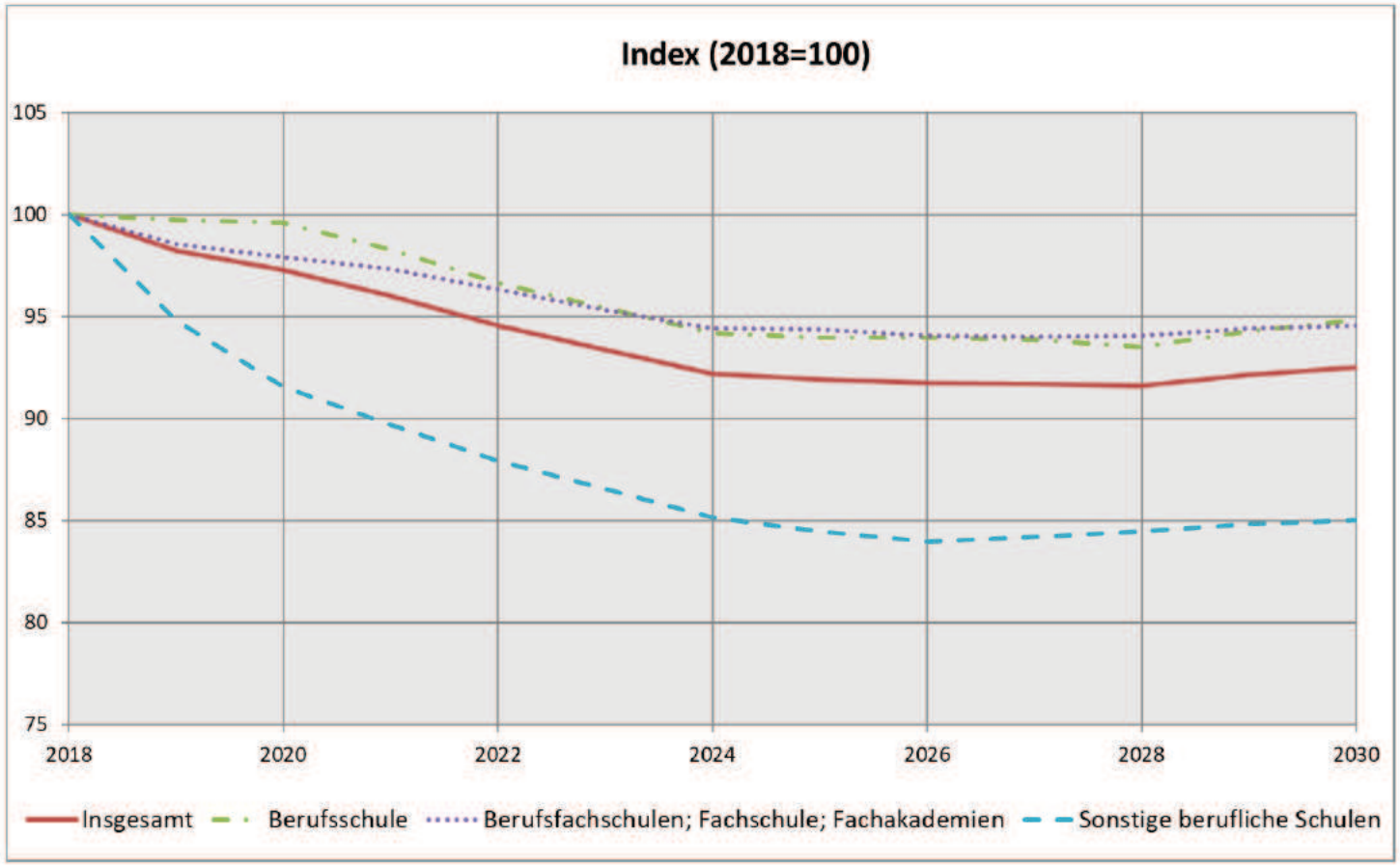

Quelle:
STATISTISCHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER KULTUSMINISTERKONFERENZ
NR. 222 –Dezember 2019
Bearbeitet im Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen
2018 bis 2030

Ziel und Lösungsvarianten

FACHSCHULE FÜR TECHNIKER
STADT ERLANGEN

Um die Attraktivität der Schule zu verbessern und somit neue Schülerinnen und Schüler zu gewinnen, wurden im Rahmen der Schulentwicklung vier Konzepte ausgearbeitet und bewertet:

Einführung der 3- jährigen Teilzeitform

Einführung der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien

Einführung der Fachrichtung Mechatronik

Einführung eines IT-Plus-Technikers

84

Bewertung der Lösungsvarianten

FACHSCHULE FÜR TECHNIKER
STADT ERLANGEN

Einführung der 3- jährigen Teilzeitform

Zum Schuljahr 2018/2019 wurde die verkürzte 3-jährige Teilzeitform eingeführt.

- Die Schülerzahlen konnten gemittelt über den Vierjahreszeitraum 2018-2021 verglichen mit dem Mittel des Zeitraums 2014-2017 um 23% gesteigert werden. Nach der Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen für den Zeitraum 2018 bis 2030 von der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2019 hätten im Zeitraum 2018-2021 die Schülerzahlen um 0,5% fallen müssen. Laut den Erhebungen des Statistischen Bundesamts sind die Schülerzahlen der Fachschulen Teilzeit in Bayern allein in den Schuljahren 18/19 bis 19/20 um 9,3% gefallen.
- Eine Befragung der Teilzeitschüler/-innen ergab, dass die 3-jährige Form bei den Schülern und Schülerinnen aufgrund der Zeitersparnis um einiges populärer ist als die 4-jährige Teilzeitform.

Bewertung der Lösungsvarianten

FACHSCHULE FÜR TECHNIKER
STADT ERLANGEN

Einführung der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien

Standortbewertung

In der Metropolregion Nürnberg Fürth Erlangen gibt es nur die private Fachschule der Semper Bildungswerk gGmbH in Nürnberg, die den Umweltschutztechniker anbietet. Diese verlangt für die Weiterbildung zum Umweltschutztechniker eine Gebühr von mehr als 5000.- Euro. Diese hohe Gebühr ist für diese Privatschule ein großer Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu uns. Im Einzugsbereich der Erlanger Fachschule gibt es sonst keine weitere Fachschule mit der Fachrichtung Umweltschutztechnik, wie man in der Karte rechts sieht. Dort sind alle Standorte von Fachschulen mit der Fachrichtung Umweltschutztechnik in Bayern eingezeichnet.

Bewertung der Lösungsvarianten

FACHSCHULE FÜR TECHNIKER
STADT ERLANGEN

Einführung der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien

Rekrutierungspotential für neue Schüler/-innen

Im Vergleich zu den bei uns bereits angebotenen Fachrichtungen mit den Berufsfelder Mechatronik, Elektrotechnik und Metalltechnik erschließt die Fachrichtung Umwelttechnik und regenerative Energien neue zusätzliche Berufsgruppen aus Chemie und Bau zur Schülergewinnung wie z.B.

- biologisch-technische Assistenten,
- chemisch-technische Assistenten,
- physikalisch-technische Assistenten,
- umweltschutztechnische Assistenten,
- Baustoffprüfer/in Landwirt/in,
- Schornsteinfeger/in,
- Technische/r Systemplaner/in (FR Versorgungs- und Ausrüstungstechnik)

Dadurch ist das Potential für eine merkliche Steigerung der Schülerzahl gegeben.

87

Bewertung der Lösungsvarianten

FACHSCHULE FÜR TECHNIKER
STADT ERLANGEN

Einführung der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien

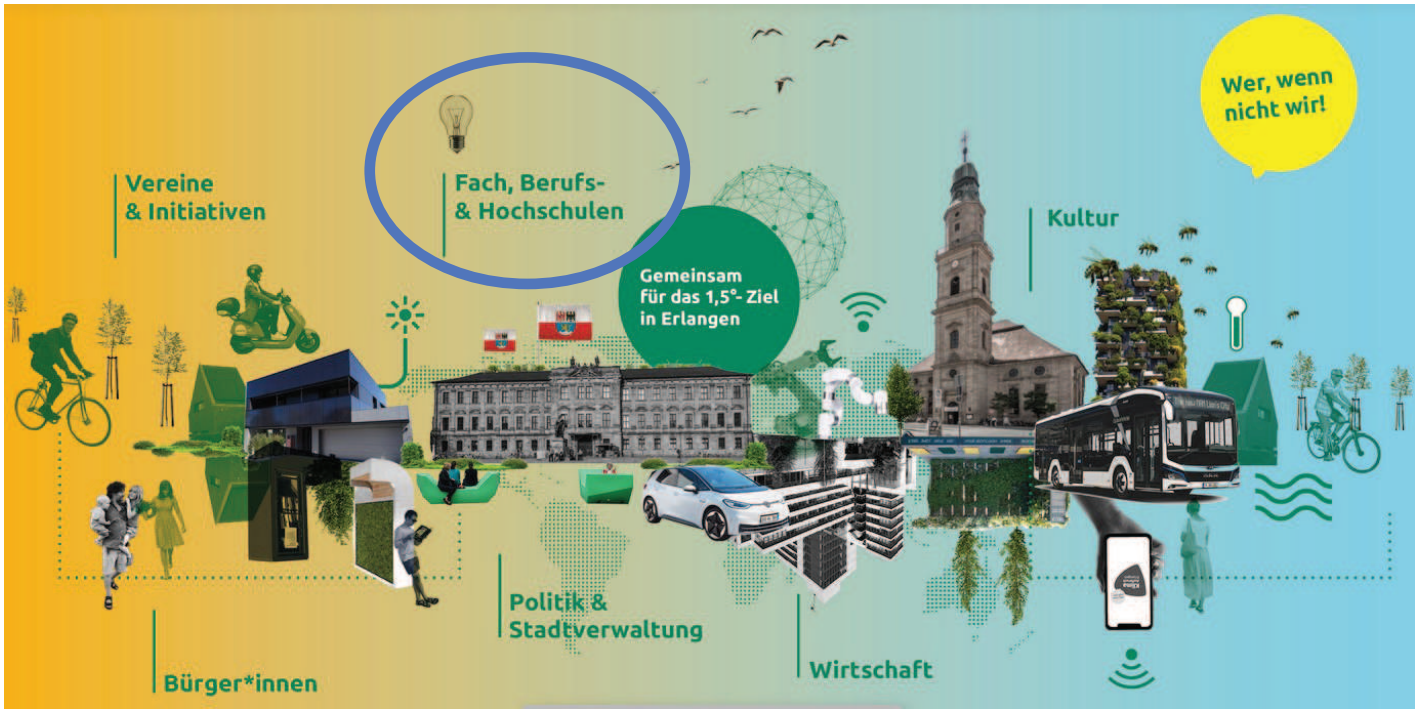

88

Bevorzugte Lösung

FACHSCHULE FÜR TECHNIKER
STADT ERLANGEN

Beispiel einer Verteilung der Unterrichtsfächer im Fachbereich
Umwelttechnik und regenerative Energien auf die beiden Vollzeit-Schuljahre an der Technikerschule.

1. Schuljahr:

Pflichtfächer:

Deutsch	2
Englisch	2
Mathematik 1	5
Wirtschaftskunde sowie PuG	2
Physik und techn. Mechanik	4
Informationstechnik	2
Konstruktion	2
Elektrotechnik	3
Anorganische und organische Chemie	5
Umwelt- und Verwaltungsrecht	2
Ökologie und Toxikologie 3	3
Analytisch-chemisches Praktikum	3
Bau- und Werkstoffkunde	2
	37

2. Schuljahr:

Pflichtfächer:

Englisch	2
Mathematik 2	2
Betriebspsychologie	2
Betriebswirtschaftliche Prozesse	2

Wahlpflichtfächer:

Strömungsmech. und Thermodynamik	2
Regenerative Energiesysteme	4
Qualitäts- und Umweltmanagement	2
Projektmanagement	2
Projektarbeit	3
Abfallwirtschaft und Recycling	4
Gewässerschutz und Abwassertechnik	2
Trinkwasseraufbereitung	2
Prozessleit- und Steuerungstechnik	3
Nachhaltige Energienutzung	2
	34

Wahlfach:

Technische Mathematik	2
	36

68

Ö 13

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/47/GA020	Kulturamt	**47/066/2022**

Kunst am Bau - Empfehlung der Kunstkommission für das Kinderhaus am Brucker Bahnhof

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	04.05.2022	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	10.05.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.05.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt für Gebäudemanagement

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Empfehlung der Kunstkommission zur Umsetzung des Entwurfs von Marco Stanke (ohne Titel) wird gefolgt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme „Kunst am Bau Kinderhaus am Brucker Bahnhof Erlangen“ umzusetzen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am Kinderhaus am Brucker Bahnhof in Erlangen befindet sich ein dauerhaftes, hochwertiges Kunstwerk, das sich mit der Architektur des Gebäudes auseinandersetzt und sich angemessen in das inklusive Konzept der Lebenshilfe, die das Haus als Trägereinrichtung nutzen wird, einfügt. Das Kunstwerk fördert den Wiedererkennungswert des Gebäudes und trägt sowohl seitens der Kinder als auch der Eltern zu einer positiven Wahrnehmung und einer höheren Identifikation mit der Einrichtung bei. Gleichzeitig ist die Beauftragung eines jungen Künstlers und die engmaschige Begleitung des durchaus schwierigen Kunst-am-Bau-Prozesses durch die Abt. 472 und das Gebäudemanagement eine wichtige Künstlerförderung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen eines eingeladenen Wettbewerbs wurde eine künstlerische Position für Kunst am Bau am Kinderhaus Brucker Bahnhof in Erlangen gesucht. Am 19.11.2021 wurden insgesamt drei Künstler*innen zur Teilnahme am Kunst-am-Bau-Wettbewerb zum Kinderhaus Brucker Bahnhof eingeladen: Valeria Stuflesser, Emma Jääskeläinen und Marco Stanke. Die Künstler*innen wurden zuvor von der Kunstkommission für den Wettbewerb ausgewählt. Nach Absage von Emma Jääskeläinen rückte Sophia Mainka, die als Nachfolgerin nominiert war, nach. Die drei teilnehmenden Künstler*innen reichten ihre Entwürfe bis zum 17.03.2022 fristgerecht und vollständig beim Kulturamt ein. Am 18.03.2022 wurden die Entwürfe im Rahmen einer technischen Vorprüfung auf ihre Realisierbarkeit und mögliche Sicherheitsbedenken hin ge-

prüft. Beanstandungen wurden gesammelt und während der Jury-Sitzung bei der Präsentation des jeweiligen Entwurfs mit vorgetragen, da eine entsprechende Nachbesserung bei keinem der Entwürfe ohne größeren Eingriff in die künstlerische Idee möglich gewesen wäre. Am 30.03.2022 trat die Jury, bestehend aus Mitgliedern der Kunstkommission und den Nutzervertreter*innen der Lebenshilfe im Rahmen einer regulären Kunstkommissionssitzung zusammen. Die verantwortliche Projektleiterin aus dem Gebäudemanagement der Stadt Erlangen stand beratend zur Verfügung.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Jurysitzung wurde analog durchgeführt. Alle Mitglieder der Jury hatten vorab die Möglichkeit, die Entwürfe einzusehen. Hierfür wurden die eingereichten Unterlagen aufbereitet und in Form von aussagekräftigen Kurzbeschreibungen und einer geeigneten Bildauswahl rechtzeitig vorab allen Jurymitgliedern digital zur Verfügung gestellt. Die Modelle konnten während der Jurysitzung im Museumswinkel in Augenschein genommen werden. Die Jury begutachtete die drei eingereichten Entwürfe in aller Genauigkeit. Nach reger Diskussion wurde die Empfehlung ausgesprochen, dem Stadtrat den Entwurf von Marco Stanke (ohne Titel) zur Umsetzung vorzuschlagen. Detaillierte Abstimmungen zum Vorgehen und zur Installation werden im Anschluss mit dem Künstler getroffen und vertraglich geregelt. Der Realisierungsprozess wird engmaschig durch das Kulturamt und die Abt. 472 betreut.

Beschreibung des Kunstwerks (s. a. Anlagen)

Der Entwurf sieht die Gestaltung des Fußbodens mit Linoleumintarsien vor, welche jeweils im Zentrum der sich kreuzenden Spielflure der drei Ebenen (EG, 1. OG, 2. OG) des Kinderhauses platziert werden. Die Form- und Farbgebung der Intarsien ist dabei an die Werkgruppe „Kollektiv“ des Künstlers angelehnt – ein seit mehreren Jahren kontinuierlich wachsendes Ensemble aus bildhaften Objekten, die sich, in variierenden Konstellationen, zu syntaktischen Gefügen zusammensetzen. Das „Kollektiv“ versteht sich als eine Allegorie des Zusammenseins und beherbergt in seiner gattungsübergreifenden Offenheit eine Vielzahl unterschiedlicher Einzelwerke. Doch gerade in ihrer Differenz zum jeweils anderen ergänzen sie sich in ihrem Miteinander und konstituieren ein geschlossenes Ganzes. Die geplanten Intarsien greifen diesen Gedanken auf. Ausgestaltet in individualisierenden Farb- und Formkombinationen werden sie über die Etagen des Kinderhauses hinweg zu einem Schaubild der gemeinsamen Vielfalt. Sie bilden eine Narration des Mit- und Gegeneinanders, vom Ein- und Ausschluss, vom Vorher und Nachher, vom Gleichsein und vom Anderssein. Die Schnittstelle, welche sich durch die kreuzförmig angelegten Spielflure der Kindertagesstätte ergibt, definiert die Grundfläche der umzusetzenden Intarsien. Im Zentrum der Spielflure eingebettet, sind sie über die Stockwerke hinweg elementarer Schauplatz der täglichen Begegnung von Kindern, Mitarbeiter*innen, Erziehungsberechtigten und Besucher*innen. Die bunten, vielförmigen Einlegearbeiten laden dazu ein, dem eigenen Empfinden nachzuspüren und ihm Ausdruck zu verleihen: „Gestern zerstampfte ich die Formen noch wütend, heute möchten meine Füße sie nicht einmal berühren. Morgen helfen meine Freund*innen mir über einen gefährlichen Abgrund hinweg und übermorgen reiche ich einem fremden Kind meine Hand.“ Das wesentliche Ziel der Intarsien liegt darin, in die spielerischen Aktivitäten der Kinder integriert zu werden, eigene Spielideen hervorzubringen, Bewegung und Kommunikation anzuregen sowie spannende Geschichten zu entdecken oder an solche zu erinnern. Das Kunstwerk will sich nicht in den Vordergrund drängen. Vielmehr bietet es sich stets als subtiler Begleiter kindlicher Kreativität an. Es ermöglicht einen niederschwelligen Zugang zur Kunst, macht Kunst berührbar und frei von einer verbindlichen Interpretation.
Die Visualisierungen der Intarsien (s. Anlage) können jederzeit an alle baulichen Veränderungen angepasst werden und sind nicht als endgültig zu betrachten. Je nach Bodenfarbe ist eine farbliche Anpassung des Konzepts möglich, ggf. auch in Absprache mit dem Bauträger, um bspw. verschiedene Bodenfarbkonzepte für die verschiedenen Stockwerke umzusetzen.

Begründung der Entscheidung der Jury

Die Sicherheitsanforderungen an ein Kinderhaus sind sehr hoch. Von allen eingereichten Entwürfen kann lediglich der Entwurf von Marco Stanke ohne Einschränkungen realisiert werden. Bei den beiden anderen Entwürfen „Pfiffige Pfähle“ und „Blühende Vielfalt. Blumen für das Kinderhaus“ wären Eingriffe in die künstlerische Idee bzw. den Arbeitsalltag der Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe notwendig, um sie sicher umsetzen zu können. Der Entwurf von Marco Stanke überzeugt aber nicht nur praktisch, ihm wird seitens der Jury auch der höchste künstlerische Wert zugesprochen. Er fügt sich besonders harmonisch in das architektonische Gesamtkonzept des Baus, indem die Intarsien zentral im Drehkreuz aller Spielflure etabliert werden sollen. Form- und Farbgebung werden als besonders anregend für die Kinder eingeschätzt – sie können als Inspirationsfläche die Kreativität der Kinder anregen und ihnen immer wieder neue Assoziationen und Spielideen liefern. Zudem kann die Kunst jederzeit selbstständig und ohne Aufsicht rezipiert, angeeignet und bespielt werden. Der Entwurf von Marco Stanke erfüllt die Anforderungen der Auslobung in besonderem Maße.

Die Wettbewerbsjury empfiehlt der Ausloberin daher, den Künstler Marco Stanke mit der Realisierung seines Intarsien-Entwurfs (ohne Titel) für das Kinderhaus am Brucker Bahnhof zu beauftragen.

Biografie

- 1987 geboren in Bad Aibling, Rosenheim
- 2012-2018 Studium der Freien Malerei an der AdBK Nürnberg bei Prof. Thomas Hartmann; Meisterschüler (2015)
- 2015-2019 Studium der Malerei und Grafik an der AdBK München bei Prof. Pia Fries

Marco Stanke lebt und arbeitet seit 2015 in München.

Preise / Förderungen

2021	Förderung, Bayern Innovativ, Nürnberg
	Förderung, Neustart Kultur, Stiftung Kunstfonds, Bonn
	Künstlerförderung der Gebrüder Peters GmbH, Ingolstadt
	Kunstförderpreis des Kunstclub 13, München
2019	Debütantenförderung des Freistaates Bayern
2017	Anerkennungspreis, Walter-Koschatzky-Kunstpreis, Wien
	Atelierstipendium der Stadt München
	Nominiert für den Bundespreis für Kunststudierende, Bonn
2016	Nominiert für den Karl&Faber-Preis, Stiftung der Kunstakademie München
2015	1. Platz des Kunstpreises der Nürnberger Nachrichten, Nürnberg

Einzel- / Duoausstellungen

2021	Nicht die Malerei, KulturKiosk, Stuttgart
	Beige Rainbow, Goldberg Galerie, München
2018	Marcoland, Kunstverein Kohlenhof, Nürnberg
	durchgehend, Aron Herdrich & Marco Stanke, Goldberg Galerie, München
	Pluriball, muk-Kunstverein, Zirndorf
2017	Miracle Macho, Michael Ullrich & Marco Stanke, Bühlers, Fürth
	B-Seite, Edel Extra, Nürnberg
2015	Treffen sich zwei..., Lena Mayer & Marco Stanke, zumikon, Nürnberg

Gruppenausstellungen (Auswahl)

2021	Raum für Malerei, Kunstmuseum Erlangen
	MalSo13: Frühling der Jungen Jahre, Platform, München
	Große Taten, kleine Fische, Halle 50, München

Perspektiven 2021, Kunstförderpreis des Kunstclub 13 e.V., Plattform, München
Employed & Depressed, Good Job! Showroom, Leipzig

2020 MalSo13: Nest der roten Liebe, Eden Flower, München
Differenzen, Erholungshaus, Leverkusen

2019 Papierwelten 3.0, Galerie Renate Bender, München
New Kids on the Block, Domagkateliers/Halle 50, München
Debütanten, Haus der Kunst, München

2018 Academy Positions, Positions - Berlin Art Fair, Berlin
Playground III - Space Generator, Galerie VON&VON, Nürnberg

2016 10 Jahre Rotary Collection Nürnberg-Sigena, Ausstellungshalle der AdBK Nürnberg
If Walls Are Trembling, Galerie Lisa Kandlhofer, Wien, AUT
9373,83, Galerie Arai Associates, Tokio, JPN

2015 Young Blood, Emilia Neumann / Marco Stanke / Diego Sindbert, Galerie Mariette Haas, Ingolstadt
POP UP!, Spectrum, Utrecht, NL

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	21.000 €	bei IPNr.: 365B.414
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.365B.414
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Entwurfsbeschreibung des Künstlers

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 04.05.2022

Ergebnis/Beschluss:

4. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

5. Der Empfehlung der Kunstkommission zur Umsetzung des Entwurfs von Marco Stanke (ohne Titel) wird gefolgt.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme „Kunst am Bau Kinderhaus am Brucker Bahnhof Erlangen“ umzusetzen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Aßmus	Drummer
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 13

Kennzahl: 4001

Einreichung zum Wettbewerb |

Kunst am Bau |

Kinderhaus am Brucker Bahnhof

Verzeichnis der eingereichten Unterlagen

Skript mit

- Erläuterungen zum Vorhaben: Bodengestaltung der Spielflure mit Linoleumintarsien
- Darstellung der Intarsien in den Grundrissen (EG, 1. OG, 2. OG)
- Kennzeichnung der Intarsien im Lageplan
- Kostenzusammenstellung
- Verfasser*innenerklärung

Zusatzmaterial

- USB-Stick mit Bildern und Skript
- Mappe mit Visualisierungen in Printform
- Drei MDF-Platten mit Linoleumintarsien als Materialprobe

Erläuterungen zum Vorhaben: Bodengestaltung der Spielflure mit Linoleumintarsien

1. Kernidee

Der vorliegende Wettbewerbsvorschlag schlägt die Gestaltung des Fußbodens mit Linoleumintarsien[1] vor, welche jeweils im Zentrum der sich kreuzenden Spielflure der drei Ebenen (EG, 1. OG, 2. OG) des Kinderhauses platziert werden sollen.

2. Künstlerische Grundlage: Das »Kollektiv«

Die Form- und Farbgebung der Intarsien ist an die Werkgruppe »Kollektiv« (s. Abb. 1 u. 2) angelehnt. Das »Kollektiv« ist ein seit mehreren Jahren kontinuierlich wachsendes Ensemble aus bildhaften Objekten, den sogenannten »Teilen«. In variierenden Konstellationen gehängt, setzen sich diese zu syntaktischen Gefügen zusammen, in denen das einzelne Werk eher als lexikalisches denn als ikonisches Zeichen fungiert. Mit subtilem Humor, der sich aus dem Zusammenspiel minimalistischer Formen und konterkarierendem Gestus ergibt, aber auch durch die ungezwungene Handhabe der Materialien Farbe, Leinwand und Keilrahmen, erschaffen die Teile eine bedeutungsoffene Welt, die sich im gegenwärtig-gesellschaftlichen wie kunsthistorischen Kontext verorten lässt.
Die »Teile« des »Kollektivs« können im gesamten als Allegorie des menschlichen Miteinanders und der Subjektwerdung in Differenzkategorien »gelesen« werden; sie gewinnen ihre eigene Qualität in ihrem Unterschied zu den anderen: Die großflächigen »Teile« lassen sich als solche erkennen, *weil* es auch die leistenschmalen gibt. Das farblose »Teil« fällt auf, *weil* es in bunter Gesellschaft hängt.

[1] »Intarsien sind (...) ein gestalterisches Element, um Bereiche von Bodenbelägen optisch hervorzuheben. Sie entstehen durch passgenaues Schneiden von Ornamenten, Bildern oder Logos in zwei- oder mehrfarbverschiedenen Belägen. Im Grundbelag wird das Motiv herausgeschnitten und dann mit einem passenden Gegenstück ausgefüllt.«
Quelle: www.baunetzwissen.de/glossar/i/intarsien-964555

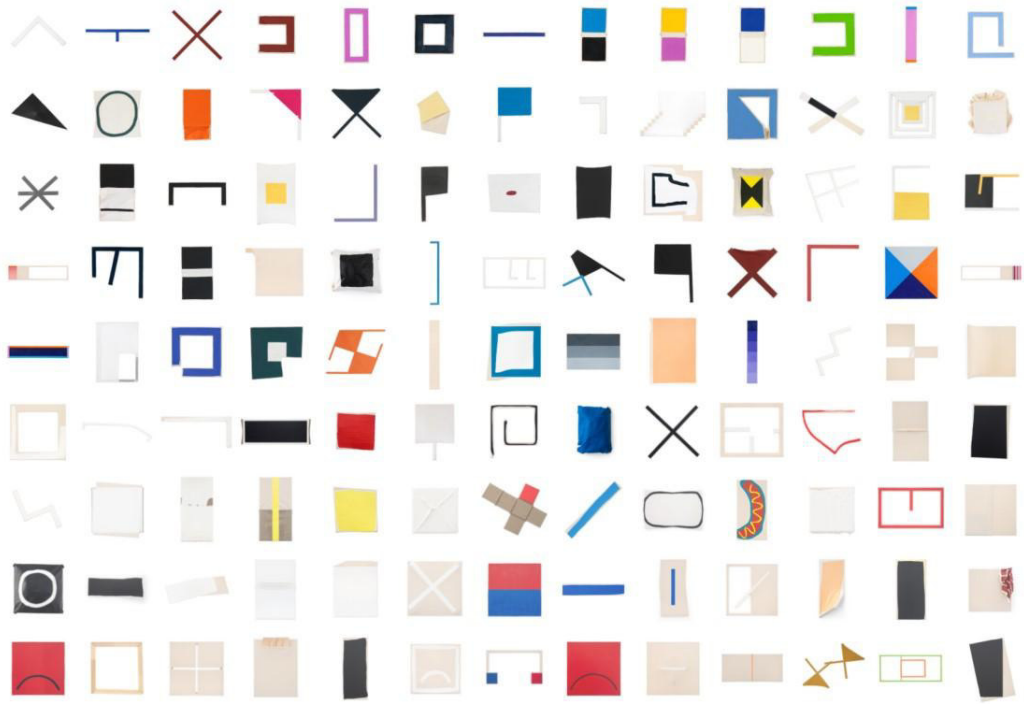

Abb. 1: Kollektiv | Teile, 2014-2022, Übersicht

Abb. 2: Kollektiv | Teile, 2021, Ausstellungsansicht (Goldberg Galerie, München)

3. Pädagogische Auslegung

Die Konzeption des Vorhabens orientiert sich an den pädagogischen Grundgedanken des inklusiven Kinderhauses, welche der Auslobung zu entnehmen sind. Diese wurden mit freundlicher Unterstützung des Münchner Sonderpädagogen Dr. Martin Zanker (Kindergarten & Grundschulhort »Westend-Drachen Elterninitiative e.V.«) ausformuliert:

- **Vielfältigkeit und Inklusion**

  Leicht zu lesende Unterschiede in Form und Farbe lassen sich konzeptuell mit pädagogischen und gesellschaftlichen Ideen wie der Inklusion, der Vielfalt oder der Gleichstellung verknüpfen. Das »Kollektiv« versteht sich, wie oben erwähnt, als eine Allegorie des Zusammenseins und beherbergt in seiner gattungsübergreifenden Offenheit eine Vielzahl unterschiedlichster Einzelwerke. Doch gerade in ihrer Differenz zum jeweils anderen ergänzen sie sich in ihrem Miteinander und konstituieren ein geschlossenes Ganzes. Die Intarsien greifen diesen Gedanken auf: Ausgestaltet in individualisierenden Farb- und Formkombinationen werden sie über die Etagen der Tagesstätte hinweg zu einem Schaubild der gemeinsamen Vielfalt. Sie bilden eine Narration des Mit- und Gegeneinanders, vom Ein- und Ausschluss, vom Vorher und Nachher, vom Gleichsein und vom Anderssein.

- **Interaktion**

  Die räumliche Schnittschnelle, welche sich durch die kreuzförmig angelegten Spielflure der Kindertagesstätte ergibt, definiert die Grundfläche der umzusetzenden Intarsien. Im Zentrum der Spielflure eingebettet sind sie über die Stockwerke hinweg elementarer Schauplatz der täglichen Begegnung von Kindern, Mitarbeiter*innen, Erziehungsberechtigten und Besucher*innen. Über die intarsierte Kreuzung werden täglich Menschen schlendern, schleichen, rollen, hüpfen und die Welt dabei auf eigenem Wege erfahren – mit dem jeweils eigenen Wissen, mit unterschiedlicher Motivation und Stimmung, mit verschiedenen Interessen und Bedürfnissen. Die bunten, vielförmigen Einlegearbeiten laden dazu

ein, dem eigenen Empfinden nachzuspüren und ihm Ausdruck zu verleihen: „Gestern zerstampfte ich die Formen noch wütend, heute möchten meine Füße sie nicht einmal berühren. Morgen helfen meine Freund*innen mir über einen gefährlichen Abgrund und übermorgen reiche ich einem fremden Kind die Hand."

Das wesentliche Ziel der Intarsien liegt also darin, in die spielerischen Aktivitäten der Kinder integriert zu werden, eigene Spielideen hervorzubringen, Bewegung und Kommunikation anzuregen, spannende Geschichten zu entdecken oder an solche zu erinnern. In keiner Weise will sich das Kunstwerk in den Vordergrund drängen. Vielmehr bietet es sich stets als ein subtiler Begleiter kindlicher Kreativität an. Es ermöglicht einen niederschwelligen Zugang zur Kunst, macht Kunst berührbar und frei von einer verbindlichen Interpretation.

4. Material

Mit Verweis auf das Rückfragekolloquium vom 12.01.2022 werden die Spielflure des Kinderhauses mit Linoleum ausgestattet. Da es sich hierbei um ein beständiges und vor allem ökologisch bedenkenloses Material handelt, dessen Verlegung im Haus ohnehin fest eingeplant ist, erscheint Linoleum für die Konzeption des umzusetzenden Kunstwerks besonders attraktiv. Gleichzeitig ermöglicht dieser Werkstoff eine sinngerechte Übersetzung des als künstlerischen Referenzrahmen angeführten »Kollektivs«. Hinsichtlich baulicher Aspekte wie Brandschutz, Verletzungsgefahr oder Haltbarkeit sind keine Bedenken zu vermerken; die Konservierung des Kunstwerks geht mit einer fachgerechten Pflege des bereits eingeplanten Bodens einher.

5. Umsetzung/ Entwurf

- Die Platzierung der Intarsien erfolgt auf den drei Etagen des Kinderhauses (EG, 1. OG, 2. OG). Diese sind im Grundriss sowie im Lageplan vermerkt (s. Anhang).
- Die beigefügten Visualisierungen können jederzeit allen baulichen Veränderungen angepasst werden und sind als nicht endgültig zu

betrachten. Bei der Darstellung wurde ein neutral-grauer Boden gewählt, doch kann in jedem Fall eine optische Angleichung erfolgen, je nachdem, welches Farbkonzept für den gesamten Boden angedacht ist; ggf. kann ein entsprechendes Farbkonzept auch gemeinsam mit dem Bauträger abgesprochen werden (z.B. je Stockwerk eine andere Grundfarbe). Prinzipiell können Änderungen ohne großen Aufwand erfolgen.

- Als Anschauungsobjekte wurden drei MDF-Platten mit variierenden Farbmustern beigelegt. Diese Intarsien entstanden mittels Laserschnitt und sollen in erster Linie ein Gefühl für Materialität und die Farbqualität des Werkstoffs vermitteln. Die Dicke des verwendeten Linoleums beträgt standardmäßige 2,5 mm. Zurückgegriffen wurde hier auf das Produkt *Marmoleum* des marktführenden Herstellers *Forbo*; dessen Struktur kaschiert Schmutzspuren, wie sie etwa durch den Abrieb von Schuhsohlen entstehen, wesentlich besser als ein rein monochromer Belag.
- Bei der finalen Umsetzung werden die Intarsien ortsunabhängig mittels Aquajetverfahren durch die *Forbo Flooring GmbH* (www.forbo.com) hergestellt und als fertige, in sich geschlossene Segmente geliefert (zu je 4,20 x 3,60 m).
- Die Installation ist durch den vom Bauträger beauftragten Fachbetrieb für die Bodenverlegung zu bewerkstelligen. Etwaige Schwierigkeiten sind im Vorfeld nicht zu benennen, zumal die Intarsien in eine einfach definierte Grundfläche eingebettet sind; die entsprechenden Nahtstellen sind den beiliegenden Visualisierungen zu entnehmen (perforierte Linien).
- Welche Kosten bei der Verlegung anfallen, kann an dieser Stelle noch nicht gesagt werden. Es bleibt zu erwägen, ob ein Teil der Kosten mit dem ausgesparten Bodenmaterial verrechnet werden kann. In der Kostenkalkulation wurde ein Puffer von ca. 4000 Euro eingeplant, der je nach Bedarf ausgereizt werden kann, etwa zugunsten des Bodenverlegers oder mit Blick auf die Erweiterung der Intarsien.

Darstellung der Intarsien in den Grundrissen (EG, 1. OG, 2. OG)

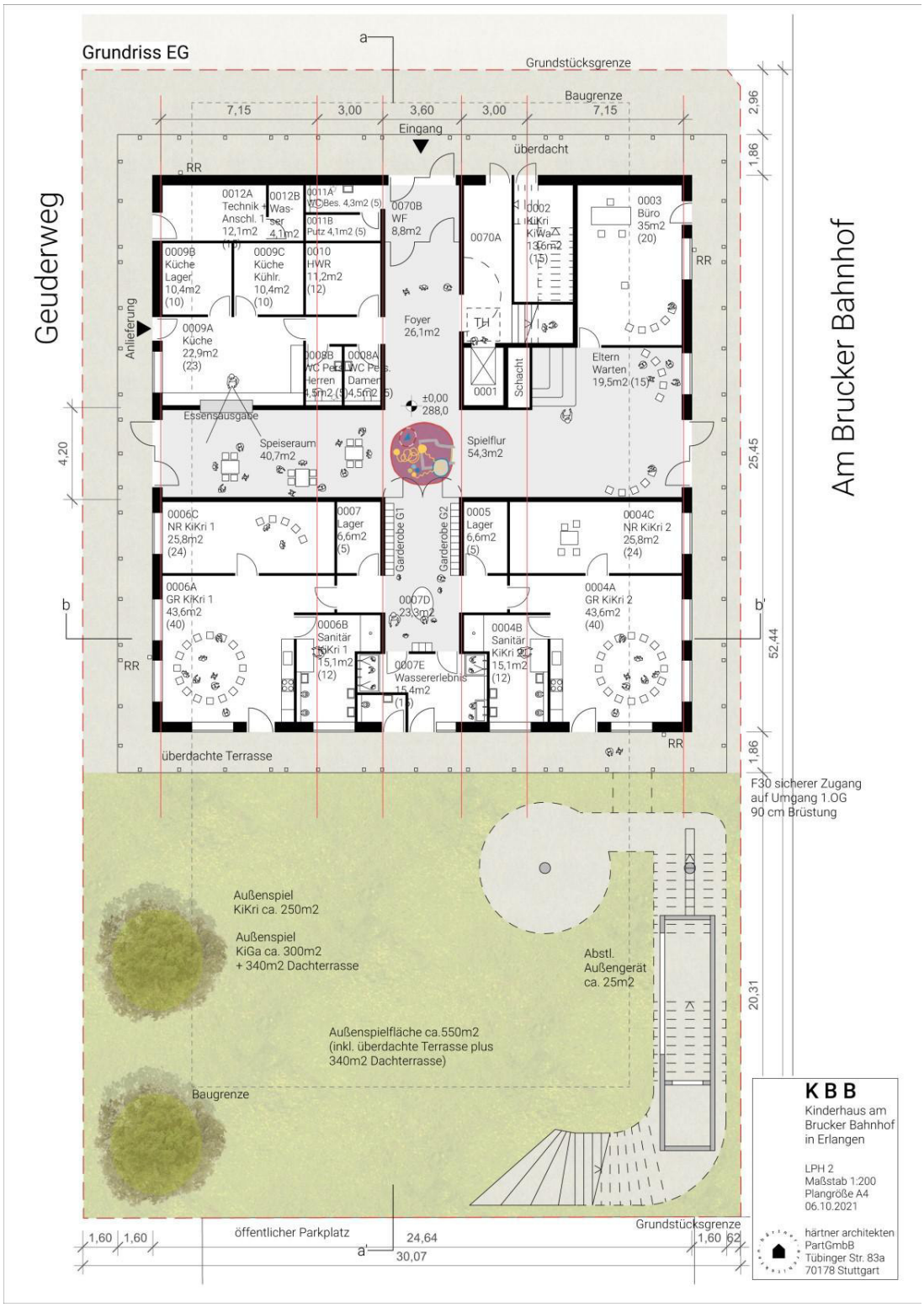

Darstellung der Bodengestaltung im Grundriss des Erdgeschosses

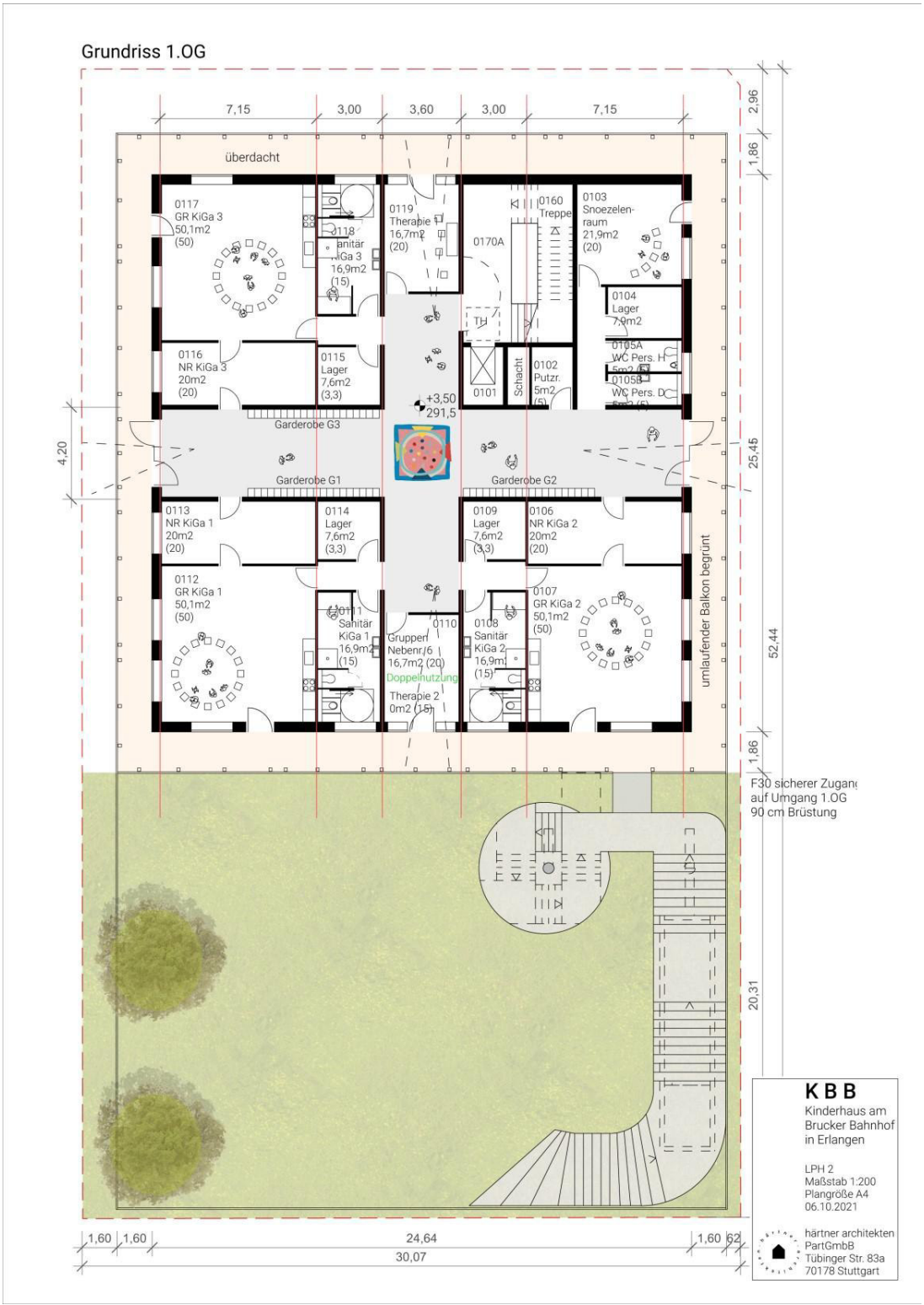

Darstellung der Bodengestaltung im Grundriss des ersten Obergeschosses

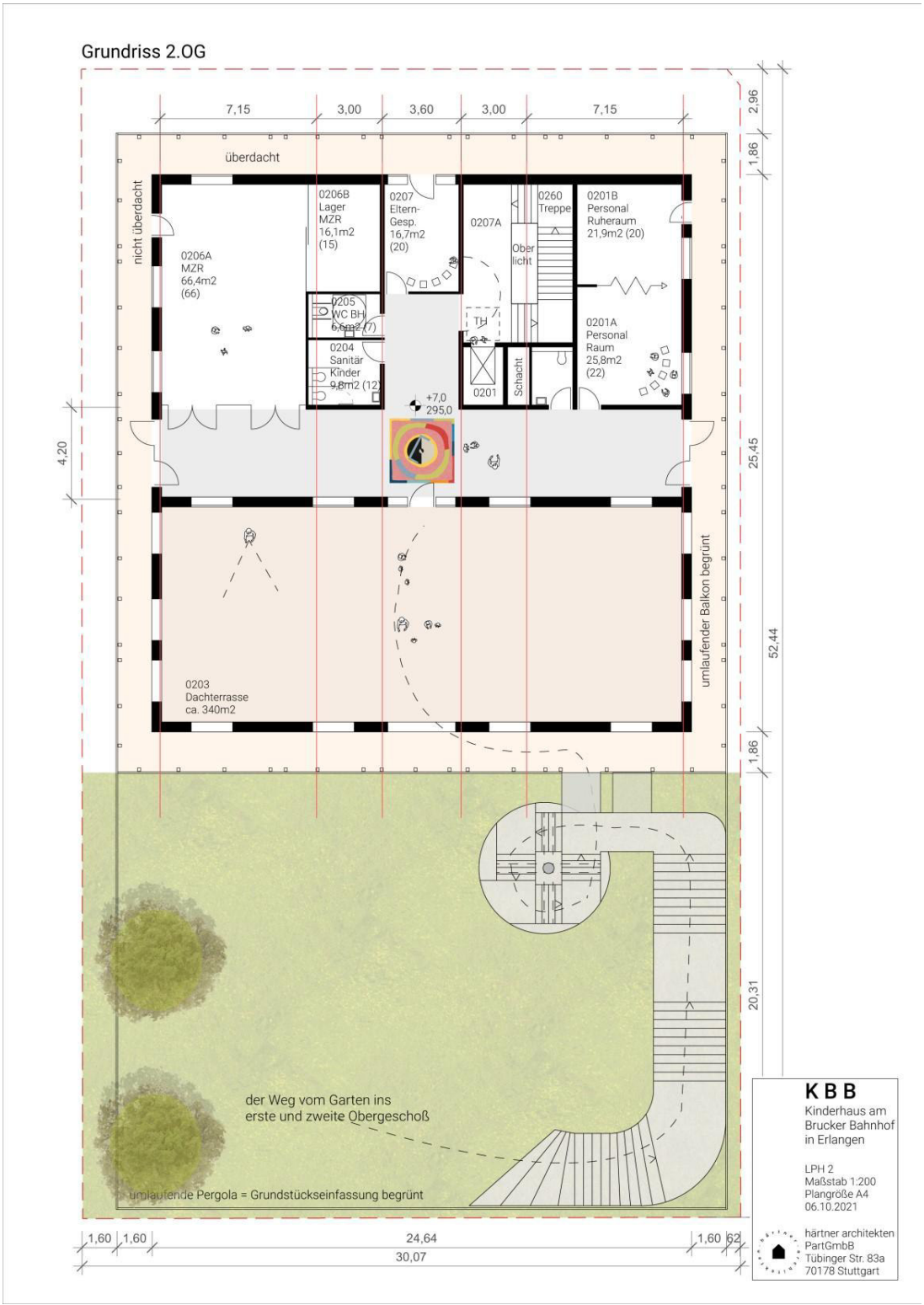

Darstellung der Bodengestaltung im Grundriss des zweiten Obergeschosses

Kennzeichnung im Lageplan (1:500)

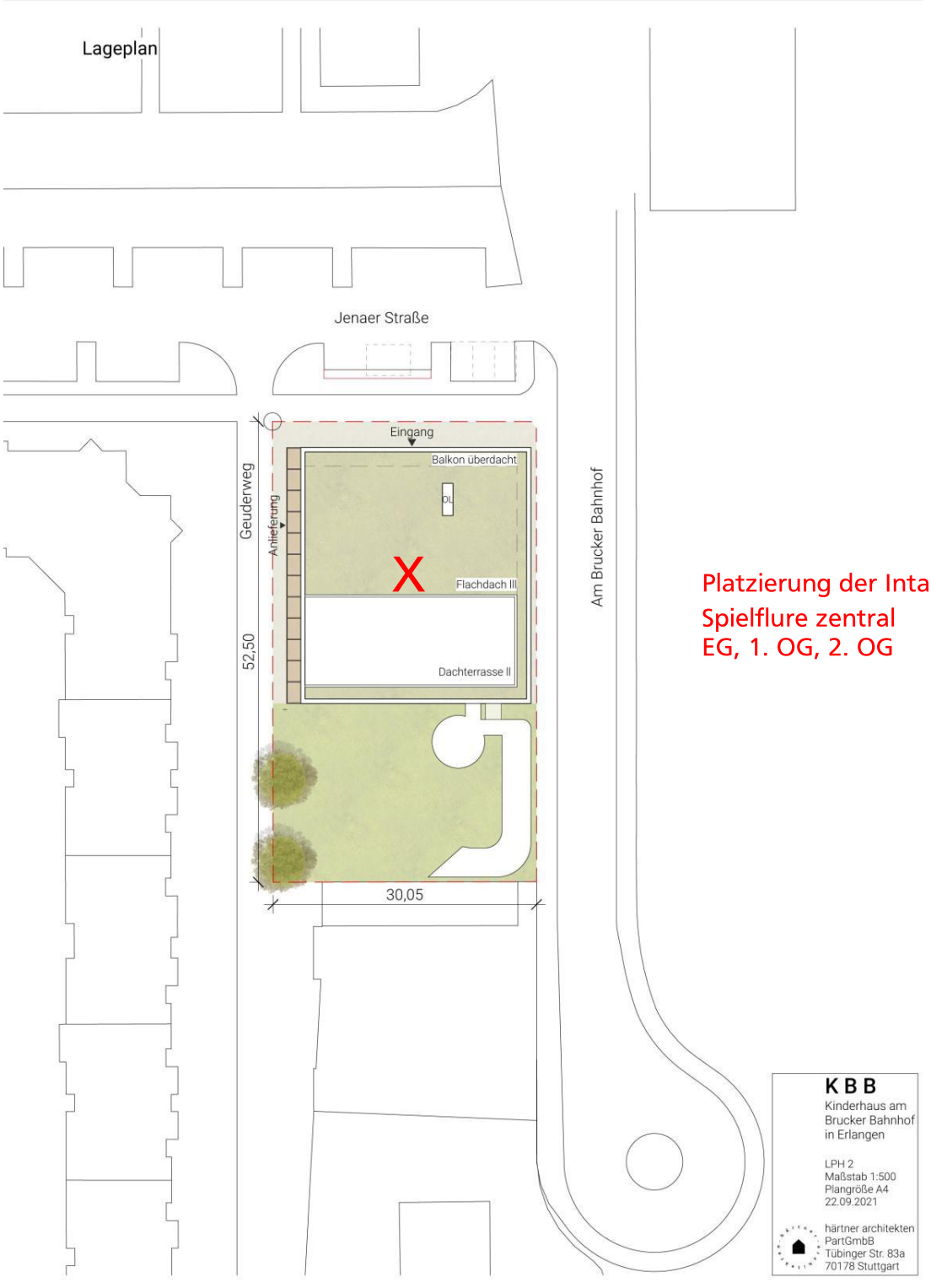

Platzierung der Intarsien (x)
Spielflure zentral
EG, 1. OG, 2. OG

Ö 14

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/47/ST002	Kulturamt	**47/069/2022**

Entsperrung von gesperrten Haushaltsmitteln in Höhe von 70.000 € für den Aufbau einer mobilen Digitalwerkstatt durch den Förderkreis Ingenieurstudium e. V.

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	19.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelentsperrung wird erteilt!

06.05.2022, gez. Beugel
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Aufgrund der Empfehlung im Kultur- und Freizeitausschuss vom 04.05.2022 zur MZK 47/065/2022 sollen die gesperrten Haushaltsmittel zur Konzeptionierung, Erprobung und Durchführung von Modulen im Rahmen einer „mobile Digitalwerkstatt“ in Höhe von 70.000 € entsperrt und dem Kulturamt zur Erfüllung der Aufgabe zu Verfügung gestellt werden. Das Kulturamt wird die Mittel an den Förderkreis Ingenieurstudium e. V. weiterreichen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Der Fraktionsantrag 026/2021 der FDP-Fraktion (bereits erledigt mit der Vorlage 47/021/2021 in der KFA-Sitzung am 24.3.2021) eröffnete die Diskussion um eine dauerhafte mobile Digitalwerkstatt in der Peripherie der Stadt Erlangen zum Zwecke der „Aktivierung von Kindern und Jugendlichen direkt an ihren Orten.“ Für die Entwicklung und Durchführung eines Programms wurden 70.000 € in den städtischen Haushalt 2022 eingestellt. Diese Haushaltsmittel sind mit einer Sperre versehen, bis ein Konzeptionsvorschlag aufgezeigt wird.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Mit dem Förderkreis Ingenieurstudium e. V. wurde ein fachlich herausragender Träger für diese Idee gefunden. Der Förderkreis entwickelt gemeinsam mit Prof. Dr. Marc Berges (Professur für Didaktik der Informatik) eine Herangehensweise, die dem Wunsch nach Niederschwelligkeit Rechnung trägt, gleichwohl jedoch einen längerfristigen Eindruck bei der jungen Zielgruppe zu machen wünscht. Im KFA vom 04.05.2022 wurde das Konzept von dem Förderkreis Ingenieurstudium e. V. präsentiert und einstimmig positiv begutachtet.

3. Prozesse und Strukturen

Über die Projektförderung wird der Förderkreis in die Lage versetzt, die gewünschten Module zu entwickeln und deren Implementierung in der Stadt Erlangen zu erproben und voranzutreiben.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	70.000 €	bei Sachkonto: 529101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 470090 / 25090010 / 529101
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 15

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/510-3	Stadtjugendamt	**510/074/2022**

Erhöhung von Zuschüssen an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.05.2022	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	12.05.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20 z.K.

I. Antrag

1. Der Baukostenzuschuss zum Neubau und zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen wird von 80 % auf 100 % der nach den FAZR (Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich) förderfähigen Kosten erhöht.
2. Der Investitionskostenzuschuss zum Betrieb von Waldkindergärten wird von 80 % auf 100 % der nach den städtischen Richtlinien förderfähigen Kosten erhöht.
3. Der Mietkostenzuschuss an Träger von Kindertageseinrichtungen wird von 80 % auf 100 % der nach den städtischen Richtlinien förderfähigen Kosten erhöht. Davon betroffen sind auch angemietete Ausweichunterkünfte bei Sanierungsmaßnahmen.
4. Der Bauunterhaltszuschuss wird von 40 % auf 50 % der nach den städtischen Richtlinien förderfähigen Kosten erhöht.
5. Es gilt eine Befristung der Antragsstellung zu den erhöhten Zuschussbedingungen bis 30.04.2026
6. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Planung und Umsetzung der Neubauvorhaben bzw. bei Sanierungsmaßnahmen auf die Einhaltung hoher energetischer Standards hinzuwirken.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, auf eine Beteiligung aller Kita-Träger an einer stadtweiten Verteilung von Kitaplätzen hinzuwirken.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Deckung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen erbringen die Freien Träger eine Leistung für Erlanger Familien, die aufgrund des gesetzlichen Anspruchs auf einen Kita-Platz ansonsten von der Stadt Erlangen angeboten werden müsste. Laut dem Beschluss des Stadtrats vom 23.10.2014 (Nr. 512/116/2014/1) fördert die Stadt Erlangen den Bau und die Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen mit 80 % der nach den FAZR förderfähigen Kosten. Mit der Erhöhung der Zuschüsse auf 100 % der förderfähigen Kosten sollen die Freien Träger bei der Fortführung bzw. der Neuaufnahme des Betriebs von Kindertageseinrichtungen unterstützt werden.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Baukosten sind in den letzten Jahren stark gestiegen, allein gegenüber dem Vorjahr um ca. 15 %. Ein Ende der Kostensteigerungen ist derzeit noch nicht absehbar. Um dem wenigstens teilweise Rechnung zu tragen, sollen die städtischen Zuschüsse, die die Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen betreffen, um 25 % erhöht werden. Mehrere Träger haben bereits signalisiert, dass geplante Projekte aufgrund der erhöhten Baukosten nicht durchgeführt werden können, wenn nicht mit höheren Zuschüssen gerechnet werden kann. Deshalb wurden bereits mehrere Gespräche mit den betroffenen Trägern geführt. Im Zuge dessen kam die Verwaltung zu dem Ergebnis, die Bezuschussung von 80 % auf 100 % vorzuschlagen.

Auch bei einer Erhöhung des Zuschusses auf 100 % der förderfähigen Kosten müssen die Träger die Kosten, die über den in den FAZR festgelegten Kostenrichtwert hinausgehen und die Kosten für die nicht förderfähigen Flächen (Sanitärräume, Technikräume, Flure) weiterhin selbst tragen.

Aktuelles Beispiel für die Sanierung und Erweiterung einer Einrichtung mit 2 Kindergartengruppen und 1 Krippengruppe:

Tatsächliche Baukosten	3.806.145,18 €
Förderfähige Kosten = Baukostenzuschuss	2.417.844,00 €
Eigenanteil des Trägers	1.388.301,18 €

Für die bereits beim Jugendamt angefragten 15 Bauprojekte betragen die Mehrkosten für den Baukostenzuschuss, verteilt auf i.d.R. mehrere Baujahre, insgesamt ca. 4 Mio. €.

Da der Mietkosten- und Bauunterhaltszuschuss beim Fördersatz dem Baukostenzuschuss angepasst ist (entsprechend bzw. die Hälfte), werden diese entsprechend erhöht.
Ausgehend von den derzeit gezahlten Mietkosten- und Bauunterhaltszuschüssen betragen die Mehrkosten hierfür jährlich ca. 50.000 €.

Im Sinne des Klimaaufbruchs sollten Sanierungs- und Neubaumaßnahmen genutzt werden, um deutlich Energie einzusparen und die Nutzung erneuerbarer Energien auszubauen. Soweit es der Umfang der Baumaßnahme und der Baubestand zulassen, sollte daher bei Sanierungen der KfW-55-Standard erreicht werden, bei Neubauten KfW 40. Außerdem soll die Umsetzung der solaren Baupflicht angestrebt werden. Das Jugendamt wird die Träger in Abstimmung mit dem Umweltamt entsprechend beraten und auf weitere Förderungen hinweisen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung

vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen:	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen:		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ für die Mehrkosten sind nicht vorhanden und werden daher in den kommenden Haushaltsjahren angemeldet.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 16

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/61	Amt für Stadtplanung und Mobilität	**610.3/042/2022**

Innenstadtentwicklung Erlangen - Maßnahmenkonzept zum zukünftigen Vorgehen bei Sondernutzungen im Innenstadtbereich

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	17.05.2022	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	17.05.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

33, 63, 61, WA, 23, 24, 66, EB77, Stadtteilbeirat Innenstadt, Interessenvertretung Einzelhandel und Gastronomie

Vorangegangene Beschlüsse

610.3/008/2020	Innenstadtentwicklung Erlangen Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen mit Sondernutzungen im Innenstadtbereich	UVPA	19.01.2021	9:0	Einstimmig
610.3/25/2021	Innenstadtentwicklung Erlangen Anfrage (Grüne Liste): Sachstand zur Regelung der Sondernutzung im Innenstadtbereich	UVPA	15.06.2021	MZK	---

I. Antrag

Das Maßnahmenkonzept zum zukünftigen Vorgehen bei Sondernutzungen im Innenstadtbereich (siehe Anlage) wird beschlossen. Das Konzept beschreibt die Zielsetzung der einzelnen Maßnahmen und trifft Aussagen zum geplanten Umsetzungszeitraum. Der Großteil der Handlungsschritte soll im Jahr 2022 umgesetzt werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Nutzung des öffentlichen Raums (Straßen, Wege, Plätze etc.) ist jeder Person im Rahmen seines Zwecks und der Verkehrsvorschriften gestattet. Nutzungen wie zum Beispiel Warenauslagen und Außenbestuhlungen, die über diesen „Gemeingebrauch“ hinausgehen, werden als „Sondernutzungen“ bezeichnet. Sie bedürfen einer besonderen Erlaubnis durch die die Stadt Erlangen, die darüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat. Entscheidungsgrundlagen sind neben den einschlägigen Rechtsvorschriften in erster Linie die „Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ und die „Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum – Bereich Innenstadt“.

Die Rahmenbedingungen für Sondernutzungen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Der Umgang mit Sondernutzungen sieht sich zunehmend im Zielkonflikt mit neuen Anfor-

derungen. Dem Wunsch nach einer Anpassung des Sondernutzungsverfahrens aus der Politik und Öffentlichkeit soll Rechnung getragen werden. Das erarbeite Konzeptpapier (siehe Anlage) stellt ein Maßnahmenpaket dar, welches dazu beiträgt, dass:

1. die Stadtverwaltung durch eine überarbeite Sondernutzungssatzung (inkl. Antragsformular, Gebührensatzung etc.) den derzeitigen Ansprüchen und Anforderungen besser gerecht werden kann, z.B. durch Genehmigung größerer und mehr Außengastronomieflächen. Die positiven Erfahrungen aus der Pandemiezeit sollen hier Niederschlag finden.

2. das Sondernutzungsverfahren effizienter und klarer gestaltet ist, um den Arbeitsaufwand zu reduzieren und Abläufe zu beschleunigen

3. ein überarbeiteter Außenauftritt für mehr Klarheit und Nachvollziehbarkeit bei der Antragstellung, den notwendigen Grundlagen und Formularen und den verantwortlichen Ansprechpartner*innen sorgt

4. durch die entsprechende Anpassung der Gestaltungsrichtlinie mehr Raum für Kreativität und alternative Gestaltungsideen geschaffen wird.

5. bei Sondernutzungen mehr Raum für Flexibilität gegeben ist, um besser auf die sich ändernden Rahmenbedingungen (Klimawandel, Pandemie, Leerstände etc.) reagieren zu können

6. es in der Innenstadt durch die Gestaltung der Sondernutzungen dennoch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des hochwertigen Stadtbildes kommt

Die Inhalte des Konzepts wurden mit den betroffenen Fachstellen der Stadt Erlangen und den Interessensvertretungen aus Gastronomie und Handel zusammen erarbeitet. Schon früh im Prozess haben sich verschiedene allgemeine Fragestellungen ergeben, welche sich nicht räumlich auf den Innenstadtbereich alleine begrenzen lassen.

In diesem Zusammenhang wurden zunächst die derzeitigen Abläufe und Regularien, welche für die Beantragung von Sondernutzungen notwendig sind, zusammengestellt und verwaltungsintern geprüft, um eventuelle Verbesserungspotentiale festzustellen.

Anschließend wurden in mehreren Abstimmungsrunden Anregungen, Probleme und Wünsche zusammen mit den betroffenen Fachämtern und den Interessensvertreter*innen für Einzelhandel und Gastronomie gesammelt diskutiert und gemeinsam Lösungsansätze erarbeitet.

Aus den gewonnenen Erkenntnissen wurden zielgerichtete Maßnahmen abgeleitet und zusammengefasst. Das daraus resultierende Maßnahmenpapier zählt zahlreiche Bausteine auf, welche zu einer Verbesserung im Umgang mit Sondernutzungen beitragen können. Die Inhalte resultieren aus dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch mit den Betroffenen und zielen somit auf die aktuellen Themenstellungen der Stadt Erlangen ab.

Die möglichen Maßnahmen lassen sich drei verschiedenen Handlungsfeldern zuordnen. Diese lauten:

- Rechtliche Grundlagen (Satzung inkl. Gebührensatzung)
- Sondernutzungsverfahren
- Gestaltung (Gestaltungsrichtlinie)

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Maßnahmenkonzept bietet konkrete Arbeitsschritte und trifft Aussagen zum geplanten Umsetzungszeitraum, um den zukünftigen Umgang mit Sondernutzungen in der Innenstadt zu verbessern, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die unter Punkt 1 genannten Ergebnisse zu erreichen.

Die Zuständigkeit für das Themenfeld Sondernutzungen liegt weiterhin beim Bürgeramt (33).

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
Maßnahmenkonzept Sondernutzungen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 16

Maßnahmenkonzept – Handlungsfeld: Rechtliche Grundlagen

Erkenntnisse	Maßnahme	Umsetzung	Verantw.
Sondernutzungssatzung			
Die Satzung ist die rechtliche Grundlage und das zentrale Element bei der Bewertung von Sondernutzungsanträgen. Es treten vermehrt Sachverhalte auf, welche durch die derzeitige Sondernutzungssatzung nicht ausreichend abgedeckt sind. Die Verwaltung kommt bei der Beurteilung der Anträge zunehmend in Schwierigkeiten. Die Aktualisierung der Sondernutzungssatzung steht bereits auf der Agenda des Bürgeramts. Der Umgang mit unter anderem folgenden Themen wird von der Satzung nicht ausreichend definiert: - Briefkästen im öffentlichen Raum - Die Anbringung von privaten Schildern - Kabelthematik beim Laden von E-Fahrzeugen - Imbissstände - Regelung zur Dimensionierung von Sondernutzungsflächen - Sondernutzungen im Verkehrsraum, z.B. auf Parkplätzen (Parklets, Podeste etc.) - Abbau von öffentlichen Elementen (Poller, Fahrradbügel, Mülleimer etc.) für Sondernutzungen - Sondernutzungsfläche vor Nachbargebäuden	**Die Satzung wird überarbeitet**. Die nebenstehenden Erkenntnisse finden dabei Berücksichtigung. Die positiven Erfahrungen aus der Pandemiezeit sollen hier Niederschlag finden (z.B. Größe und Anzahl der Außengastronomieflächen)	2022/2023	**33**
Sondernutzungsgebührensatzung			
Die Sondernutzungsgebührensatzung legt in ihrer derzeitigen Fassung unterschiedliche Gebühren je nach Lage der beantragten Fläche fest. Bisher erfolgt eine Unterscheidung in zwei Straßengruppen (Bevorzugte Lage, Sonstige Straße). Dies spiegelt die reelle Situation nur bedingt wieder. Eine weitere Unterteilung dieser Kategorien würde zu mehr Gerechtigkeit unter den Gastronomen und Einzelhändler*innen führen, jedoch zeitgleich einen höheren Aufwand für die Verwaltung bedeuten.	Die Verwaltung prüft, ob eine **weitere** Unterteilung der Straßengruppen und **Staffelung der Gebühren** mit einem angemessenen Aufwand umzusetzen ist.	2022	**33**

Maßnahmenkonzept – Handlungsfeld: Sondernutzungsverfahren

Erkenntnisse	Maßnahme	Umsetzung	Verantw.
Internetauftritt / Merkblatt			
Je nach Art und Inhalt einer beantragten Sondernutzung, können unterschiedliche Verfahrensabläufe und Genehmigungen notwendig werden. Neben gewöhnlichen temporären, befristeten und dauerhaften Sondernutzungserlaubnissen, können z.B. auch Baugenehmigungen (Markisen, Werbeanlagen, etc.) und/oder Aufgrabungsgenehmigungen erforderlich werden. Die Abläufe und Verantwortungen sind an keiner Stelle eindeutig und klar definiert. Dies führt teilweise zu Unstimmigkeiten, Überschneidungen und Mehraufwand innerhalb der Verwaltung und Verwirrung bei den Antragssteller*innen.	Um für Klarheit und Transparenz in den Abläufen zu sorgen und um den Arbeitsaufwand zu reduzieren, soll ein neuer, **zentraler Internetauftritt** auf der Homepage der Stadt Erlangen angelegt werden. Auf der Seite sollen die möglichen Verfahrensabläufe, die jeweils zuständigen Stellen, die relevanten Rechts- und Beurteilungsgrundlagen und die Antragsformulare eindeutig und verständlich dargestellt werden. Zusätzlich soll ein **übersichtliches Merkblatt mit den wichtigsten Informationen** erstellt werden, welches den Antragsstellerinnen an die Hand gegeben werden kann und zum Download auf der Homepage bereitgestellt wird.	2022 / 2023 (in Zusammenhang mit der Überarbeitung der städtischen Homepage und den Möglichkeiten des Bayern-Portals)	**33**
Hauptansprechpartner			
Zentrale Stelle für die Beantragung und Genehmigung von Sondernutzungen im Bereich Gastronomie und Handel ist in aller Regel das Bürgeramt. Dieses beteiligt anschließend die betroffenen Fachämter. Dennoch wird an verschiedenen Stellen (Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen, Antragsformular für Sondernutzungen und Internetauftritt) das Amt für Stadtplanung und Mobilität als erster Ansprechpartner für ein beratendes Gespräch bezüglich der Gestaltung benannt. Diese Darstellung sorgt bei den Antragssteller*innen regelmäßig für Verwirrung bezüglich der Zuständigkeiten.	Die **Verantwortung des Bürgeramts** (Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung) als zentrale, erste Anlaufstelle für Sondernutzungsthemen im Bereich Gastronomie und Handel wird einheitlich, **klar und eindeutig benannt** und kommuniziert. Dokumente und Darstellungen, welche andere Aussagen treffen werden entsprechend überarbeitet. Das Amt für Stadtplanung und Mobilität weiterhin als Ansprechpartner für beratende Gespräche bezüglich Fragen der Gestaltung zur Verfügung.	2022	**33 / 61** ***61***
Antragsunterlagen			
Die Neuordnung der Sondernutzung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Auswirkungen auf die für das Sondernutzungsverfahren relevanten Dokumente (Antrag / Bescheid mit Auflagen) haben.	Der **Sondernutzungsantrag und der Bescheid** inkl. der Standardauflagen wird in diesem Zusammenhang geprüft und auf die aktuellen Gegebenheiten angepasst.	2022 / 2023	**33**

Vereinfachung			
Das aufgrund der Pandemielage derzeit angewandte, befristete „vereinfachte Verfahren“ zur Beantragung von Sondernutzungen wird von den Einzelhändler*innen und Gastronomen als sehr positiv eingeschätzt. Dies betrifft sowohl die Gestaltungsfreiheit, den Verwaltungsaufwand, als auch die Bearbeitungszeit.	Beim zukünftigen Umgang mit Sondernutzungen und der Umsetzung der Maßnahmen wird besonders darauf geachtet, das Verfahren **möglichst unaufwändig und unkompliziert** zu gestalten.	2022	**33**
Unterstützende Stelle			
Es kommt immer wieder vor, dass einzelne Gastronomen oder Einzelhändler*innen Schwierigkeiten bei der Beantragung von Sondernutzungen haben (z.B. Sprachbarrieren, Verständnisfrage etc.).	Eine **unterstützende, beratende**, ehrenamtliche **Gruppierung** aus Einzelhändler*innen und Gastronomen wird als sinnvoll erachtet. Die Bereitschaft zur Unterstützung wurde bereits von einzelnen Personen angeboten.	2022/2023	**WA**

Maßnahmenkonzept – Handlungsfeld: Gestaltung

Erkenntnisse	Maßnahme	Umsetzung	Verantw.
Überarbeitung Gestaltungsrichtlinie			
Die Grundlage für die gestalterische Bewertung ist die „Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum – Bereich Innenstadt“. Die Richtlinie wurde bereits 2011 beschlossen und seitdem nicht mehr verändert. Der Geltungsbereich für die Richtlinie ist die Innenstadt. Die Richtlinie ist sowohl aus der Sicht der Verwaltung als auch aus der Sicht der Gastronomen/Einzelhändler*innen ein wichtiges Instrument, um die Gestaltungsqualität der Sondernutzungen und das Stadtbild zu sichern.	Die Richtlinie bleibt als Bewertungsgrundlage für die Gestaltung der Sondernutzungen in der Innenstadt erhalten. Die **Richtlinie wird überarbeitet**, aktualisiert und auf die gewonnenen Erkenntnisse und neuen Anforderungen angepasst.	2022	**61**
Vereinfachung Gestaltungsrichtlinie			
Die Richtlinie ist sehr ausführlich (ca. 30 Seiten). Es wurde ein deutliches Reduzierungs- und Vereinfachungspotential festgestellt.	Die **Richtlinie wird** auf die notwendigen Inhalte **reduziert** und stark vereinfacht. Somit soll mehr Spielraum für alternative Gestaltungsideen entstehen. Die reduzierten **Inhalte sollen auf einem Faltblatt** oder Infoblatt klar nachvollziehbar dargestellt werden.	2022	**61**
Reduzierung auf Gestaltungsthemen			
Teilweise werden in der Richtlinie gestalterische und verkehrsrelevante Anforderungen (Rettungswege, Restgehwegbreiten, Abstände zu Straßen etc.) vermischt. Dies lässt die Richtlinie unübersichtlich wirken und erschwert eine klare Abgrenzung der Verantwortungen.	Die neue **Richtlinie stellt die gestalterische und die verkehrsrelevanten Anforderungen** von Sondernutzungen getrennt voneinander in einem Dokument dar.	2022	**61**
Zusammenfassung der Bewertungsgrundlagen			
Es gibt viele verschiedene Dokumente (Satzungen, Antragsformular, Gestaltungsrichtlinie etc.), welche es bei der Beantragung von Sondernutzungen zu beachten gibt. Dies ist für den/die Antragsteller*in schwer zu überblicken.	Die Antragsformulare und die reduzierte Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen soll an einer zentralen Stelle (Homepage und Bürgeramt) sowohl digital als auch analog bereitgestellt werden.	2022	**33**
Aufnahme einer Öffnungsklausel			
Um die Kreativität und Vielfalt bei der Gestaltung von Sondernutzungen möglichst wenig einzuschränken und die Gestaltungsqualität zu sichern, wurde der Vorschlag einer „Öffnungsklausel“ diskutiert. Schlüssige Konzepte sollen somit auch außerhalb der geforderten Rahmenbedingungen ermöglicht werden (Einzelfallbetrachtung). Ein entsprechendes Gremium könnte über diese Einzelfälle entscheiden.	Die Verwaltung prüft, ob sich eine **„Öffnungsklausel“** ohne enormen Mehraufwand in den zukünftigen Umgang mit Sondernutzungen integrieren lässt und wie ein entsprechendes Gremium zusammengesetzt sein könnte.	2022	**WA**

Maßnahmenkonzept – Allgemeines

Erkenntnisse	Maßnahme	Umsetzung	Verantw.
Abt. Abfallwirtschaft und Winterdienst			
Die Abteilung „Abfallwirtschaft und Winterdienst“ hat folgende Anregungen zum zukünftigen Umgang mit Sondernutzungen mitgeteilt: - Die privaten Sondernutzungsflächen werden nicht von der Stadt gereinigt - Für die Fachabteilung ist es ausreichend, zukünftig bei Sondernutzungen, welche nur die Straßenreinigung betreffen über die Genehmigung in Kenntnis gesetzt zu werden - Bei Sondernutzungen, welche den Winterdienst betreffen, ist eine Beteiligung der Fachabteilung notwendig	Die Vorgaben zur Beteiligung der Fachabteilung „Abfallwirtschaft und Winterdienst“ werden im Rahmen des Sondernutzungsverfahren zukünftig berücksichtigt.	2022	**EB77**
Abt. Straßenverkehr und Baustellen			
Die Abteilung „Straßenverkehr und Baustellen“ hat folgende Hinweise zum zukünftigen Umgang mit Sondernutzungen mitgeteilt: - Die Abteilung prüft die Sondernutzungsanträge in erster Linie auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit (Abstand zu Straßen, gefährliche Querungen, Durchgangsbreite, Beschilderung etc.) - Außerdem werden weitere sicherheitsrelevante Belange (Feuerwehrzufahrten, Rettungswege etc.) in die Beurteilung einbezogen - Weiterhin werden etwaige Konflikte mit Elementen des Straßenverkehrs beurteilt (Beschilderung, Parkplätze, Fahrradbügel, Poller etc.)	Die Belange aller Verkehrsarten werden bei der Überarbeitung der Satzung und der Richtlinie neu bewertet und einbezogen.	2022	**61**
Interessensvertretung Einzelhandel und Gastronomie			
Die Interessenvertreter*innen für den Einzelhandel und die Gastronomie haben zusätzlich weitere Hinweise zum zukünftigen Umgang mit Sondernutzungen mitgeteilt: - Eine stilvolle Beleuchtung (z.B. warmweiß) der Sondernutzungsflächen bzw. Fassaden wird befürwortet. Auf farbige/kaltweiße Beleuchtungen sollte weiterhin verzichtet werden - Es besteht der Wunsch den rauchenden Gästen vor den Eingängen ganzjährig Mobiliar (z.B. Stehtische o.Ä.) bereitstellen zu können	Die Anregungen und Hinweise werden in die weiteren Überlegungen im zukünftigen Umgang mit Sondernutzungen einfließen.	2022	**33/61**

Ö 17

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/61	Amt für Stadtplanung und Mobilität	**613/165/2022**

Nachprüfungsantrag Nr. 100/2022 gemäß §11 GeschO: UVPA vom 26.04.2022 TOP 14: Antrag 347/2021 des Jugendparlaments: Antrag auf durchgängiges Fahren der Buslinie 287 nach Steudach

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	19.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Beschluss des Umwelt- Verkehrs- und Planungsausschusses vom 26.04.2022 zur Vorlage 613/142/2022/1 „Antrag 347/2021 des Jugendparlaments: Antrag auf durchgängiges Fahren der Buslinie 287 nach Steudach“ wird bestätigt.

Der Nachprüfungsantrag Nr. 100/2022 der Stadtratsfraktionen ödp, Grüne Liste, Klimaliste Erlangen, FDP, Freie Wähler Erlangen und Erlanger Linke ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

Mit Antrag Nr. 100/2022 beantragen die Stadtratsfraktionen ödp, Grüne Liste, Klimaliste Erlangen, FDP, Freie Wähler Erlangen und Erlanger Linke die Nachprüfung des Ausschussbeschlusses des UVPA zur Vorlage 613/142/2022/1 vom 26.04.2022 durch den Stadtrat: Antrag 347/2021 des Jugendparlaments: Antrag auf durchgängiges Fahren der Buslinie 287 nach Steudach.

Anlagen:

Anlage 1: Nachprüfungsantrag Nr. 100/2022 der Stadtratsfraktionen ödp, Grüne Liste, Klimaliste Erlangen, FDP, Freie Wähler Erlangen und Erlanger Linke

Anlage 2: Beschlussstand vom 26.04.2022 zu Vorlage 613/142/2022/1

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1

Ö 17

Ja/2814 → 13-2

Absender und Antragsteller

Die unterzeichnenden ehrenamtlichen Mitglieder des Erlanger Stadtrats

An

Oberbürgermeister Dr. Florian Janik

Rathaus Erlangen

Antrag gemäß § 11 GeschO
Eingang: **28.04.2022**
Antragsnr: **100/2022**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **VI/61**
mit Referat:

Erlangen, den 28.04.2022

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

wir, die Unterzeichner, beantragen gemäß § 11 (Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen) der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen im Zusammenhang mit Artikel 32 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung die

Nachprüfung des Beschlusses zum TOP 14 der Sitzung des Umwelt-Verkehrs- und Planungsausschuss vom 26.04.2022 (Antrag 347/2021 des Jugendparlaments auf durchgängiges Fahren der Buslinie 287 nach Steudach in Verbindung mit dem Antrag aus der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet Kosbach/Häusling/ Steudach vom 22. März 2022 - Die Busverbindung zwischen der Lindnerstraße und der Endhaltestelle Westfriedhof soll wieder durch ein Bussystem ersetzt werden.

Frank Höppel
ödp

Barbara Grille
ödp

Joachim Jarosch
ödp

Dr. Birgit Marenbach
GL

Marcus Bazant
GL

Christian Eichenmüller
GL

Kerstin Heuer
GL

Eva Linhardt
GL

Carla Ober
GL

Domink Sauerer
GL

Marc Urban
GL

Helmut Wening
GL

Andrea Winner
GL

Sebastian Hornschild
KL

Dr. Martin Hundhausen
KL

Dr. Holgler Schulze
FDP

Lars Kittel
FDP

Anette Wirth-Hücking
FWG

Dr. Gunther Moll
FWG

Fabiana Girstenbrei
ErLi

Johannes Pöhlmann
ErLi

Anlage 2
Ö 17

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/61	Amt für Stadtplanung und Mobilität	**613/142/2022/1**

Antrag 347/2021 des Jugendparlaments: Antrag auf durchgängiges Fahren der Buslinie 287 nach Steudach

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	26.04.2022	Ö	Empfehlung	mehrheitlich angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	26.04.2022	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen
ESTW

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen
2. Der Antrag Nr. 347/2021 des Jugendparlaments ist abschließend bearbeitet.
3. Der Antrag „Buslinie 287 / Rufbus“ aus der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet Kosbach / Häusling / Steudach am 22. März 2022 ist abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag Nr. 247/2021 beantragt das Jugendparlament die durchgängige Erschließung der Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach mit dem Standardlinienbus der Linie 287 an Stelle der Rufbuslinie 287T. In der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet Kosbach / Häusling / Steudach am 22. März 2022 wurde ebenso beantragt, das Rufbussystem durch einen Linienbusverkehr zu ersetzen (siehe Anlage 2).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Rufbuslinie 287T wurde mit der Inbetriebnahme des Verknüpfungspunktes Lindnerstraße auf Basis einer vorangegangenen Nachfrageanalyse der ESTW für die nachfrageschwächeren Zeiten und das Wochenende eingeführt. Im Rahmen der Behandlung des ödp-Fraktionsantrages 025/2021, in welchem die durchgängige Wiedereinführung der Linie 287 beantragt wird, wurde am 20.07.2021 im UVPA beschlossen, dass der Betrieb der Rufbuslinie weitergeführt und evaluiert werden soll, siehe Beschluss 613/073/2021/1.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Rufbusse werden bedarfsorientiert als flexible Bedienungsform dort eingesetzt, wo das Fahrgastaufkommen kaum im Verhältnis zu einem Einsatz eines normalen Linienbusses steht. Vor der Umstellung und auch vor der Corona-Pandemie wurden die Fahrgastzahlen der Linien 287 und 293 im Bereich Kosbach, Häusling und Steudach seitens der ESTW ausgewertet. Ein Großteil der Fahrten war komplett unbesetzt. Es wurden daher die Fahrten ersetzt, die nicht, bzw. kaum genutzt wurden. In der Hauptverkehrszeit sowie Schulzeit verkehren weiterhin Linienbusse.
Hinsichtlich der Nutzung der Rufbusse ist festzuhalten, dass für jeden Rufbus ein Fahrplan zu Grunde liegt. Die Rufbusse sind zudem auf vorgesehene Anschlussbeziehungen der entsprechenden Linie ausgelegt (z.B. 287T auf 287). Ebenfalls besteht die Möglichkeit, einen Rufbus bis zu

einer Woche vorzubestellen.
Bei der Verwaltung und den ESTW sind Beschwerden zum Rufbus 287T eingegangen, bei welchen insbesondere hinsichtlich der Zuverlässigkeit bei der Durchführung der Bedarfsfahrten durch die Taxizentrale der Stadt Erlangen auf Probleme hingewiesen wird. Als kurzfristige Verbesserungsmaßnahme ist festzuhalten, dass die ESTW in regelmäßiger Abstimmung mit der Taxizentrale stehen, um die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit bei Bedarfsfahrten der Linie 287T zu verbessern.
Eine kurzfristige Wiedereinführung von durchgängig erschließenden Standardlinienbussen ist jedoch nicht möglich. Die Kapazitäten für den Einsatz der Standardbusse, die in Folge der Einführung des Rufbusses eingespart werden konnten, wurden für eine Optimierung der Fahrplanstabilität im Liniennetz sowie von betrieblichen Abläufen genutzt und stehen daher nicht unmittelbar zur Verfügung.
Überdies findet regelmäßig eine Auswertung hinsichtlich der Nachfrage aller Rufbusse der Linie 287T und der Linienbusse der Linie 287 seitens der ESTW statt. Laut ESTW können bei einer hohen Nachfrage auch mittelfristig Anpassungen vorgenommen bzw. zum Fahrplanwechsel eingeplant werden.

Die Stadt Erlangen befindet sich derzeit in dem Prozess der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, welcher neben der grundlegenden ÖPNV-Angebotsplanung auch die Thematik Bedarfsverkehre als Schwerpunkt beinhaltet. Insbesondere für den westlichen Stadtbereich ergeben sich unter Umständen Potenziale für ein ergänzendes, flexibles Angebot. Die genannten Optionen werden im Rahmen der Fortschreibung geprüft. Aktuell prüfen die ESTW bereits mögliche/ergänzende Bedienungskonzepte, u.a. die Erschließung der Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach mit der Hilfe von Kleinbussen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf lvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
Anlage 1: Antrag 347/2021 des Jugendparlaments
Anlage 2: Antrag „Buslinie 287 / Rufbus“ aus der Bürgerversammlung am 22.03.2022

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 26.04.2022

Protokollvermerk:
Es wird vorgeschlagen, Herrn Fynn Geifers vom Jugendparlament Rederecht einzuräumen. Hierüber besteht Einvernehmen. Das Jugendparlament stellt seinen Standpunkt dar.

Frau Stadträtin Ober stellt den Änderungsantrag, dass die Buslinie 287 mit hoher Priorität zum neuen Fahrplanwechsel mit Kleinbussen eingeführt und hierüber im Ausschuss rechtzeitig beschlossen wird.
Die Verwaltung erläutert, dass dies der aktuellen Zeitplanung von der Verwaltung und der ESTW entspricht, aber die rechtzeitige Umsetzung aufgrund der aktuellen Lage nicht zugesichert werden kann.
Frau Stadträtin Ober hält daher ihren Änderungsantrag aufrecht, welcher **mit 6:3 Stimmen** im **UVPB** empfohlen, jedoch **mit 6:8 Stimmen** im **UVPA abgelehnt** wird.

Ergebnis/Beschluss:
1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen
2. Der Antrag Nr. 347/2021 des Jugendparlaments ist abschließend bearbeitet.
3. Der Antrag „Buslinie 287 / Rufbus“ aus der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet Kosbach / Häusling / Steudach am 22. März 2022 ist abschließend bearbeitet.

mit 10 gegen 4 Stimmen

Dr. Janik	Gensler
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 26.04.2022

Protokollvermerk:
Es wird vorgeschlagen, Herrn Fynn Geifers vom Jugendparlament Rederecht einzuräumen. Hierüber besteht Einvernehmen. Das Jugendparlament stellt seinen Standpunkt dar.

Frau Stadträtin Ober stellt den Änderungsantrag, dass die Buslinie 287 mit hoher Priorität zum neuen Fahrplanwechsel mit Kleinbussen eingeführt und hierüber im Ausschuss rechtzeitig beschlossen wird.
Die Verwaltung erläutert, dass dies der aktuellen Zeitplanung von der Verwaltung und der ESTW entspricht, aber die rechtzeitige Umsetzung aufgrund der aktuellen Lage nicht zugesichert werden kann.
Frau Stadträtin Ober hält daher ihren Änderungsantrag aufrecht, welcher **mit 6:3 Stimmen** im **UVPB** empfohlen, jedoch **mit 6:8 Stimmen** im **UVPA abgelehnt** wird.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen
2. Der Antrag Nr. 347/2021 des Jugendparlaments ist abschließend bearbeitet.
3. Der Antrag „Buslinie 287 / Rufbus“ aus der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet Kosbach / Häusling / Steudach am 22. März 2022 ist abschließend bearbeitet.

mit 6 gegen 3 Stimmen

Dr. Janik	Gensler
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang